

Lehrbuch  
des  
Deutschen Strafrechts.

Von

Dr. Franz von Liszt,  
ord. Professor der Rechte in Berlin.

Zehnte durchgearbeitete Auflage.



Berlin 1900.  
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,  
G. m. b. H.



Dem Altmeister

**A. F. Berner**

in wissenschaftlicher und persönlicher Verehrung

zugeeignet.



# Vorwort.

---

Die vorliegende Auflage ist, wie ihre Vorgängerinnen, nach allen Richtungen hin genau durchgearbeitet worden. Die Änderungen, die hauptsächlich den allgemeinen Teil betreffen, werden dem Kundigen nicht entgehen und brauchen daher an dieser Stelle nicht besonders hervorgehoben zu werden. Durch eine andre Anordnung des Druckes ist es gelungen, trotz des vermehrten Inhaltes den Umfang des Buches abermals zu verringern. Der so gewonnene Raum wird es mir ermöglichen, in der nächsten Auflage den störenden Petit-Druck seltener anzuwenden.

Eine zweibändige portugiesische Übersetzung des Lehrbuchs, mit Einleitung und Anmerkungen, hat Dr. José Hygino Duarte Pereira, ehemaliger Professor an der Rechtsfakultät in Recife, im Vorjahre erscheinen lassen (Rio de Janeiro, F. Briguiet & Co., 1899). Von der neugriechischen Übersetzung, die Rechtsanwalt Konstantin A. Kypriades in Athen übernommen hat, ist der 1. den allgemeinen Teil umfassende Band in diesem Jahre ausgegeben worden. Eine Übersetzung ins Serbische, die mein verehrter Freund, Dr. Milenko R. Wesnitsch, ehemaliger Staatsminister, während seines unfreiwilligen Aufenthaltes im Staatsgefängnisse angefertigt hat, wird demnächst in den Druck gegeben werden. —

Möge die 10. Auflage dem Buche neue Freunde, besonders unter der akademischen Jugend erwerben, der ich so vielfache

Anregung verdanke. Und möge sie vor allem dieser ein Zeichen meiner dankbaren Verehrung für den Mann sein, dessen Nachfolger in den durch ihn berühmt gewordenen Lehrstuhl des Strafrechts an der Berliner Universität zu werden, ein günstiges Geschick mich bestimmt hat.

Charlottenburg, Ende Oktober 1900.

**Franz v. Liszt.**

# Inhaltsverzeichnis.

## Einleitung.

	Seite
§ 1. Der Begriff des Strafrechts und die Aufgabe des Lehrbuchs. I. Das Strafrecht als die rechtlich begrenzte Strafgewalt des Staates. II. Die Kriminalpolitik. III. Die Quellen des Strafrechts.	1
<b>I. Die Geschichte des Strafrechts.</b>	
§ 2. Allgemein-geschichtliche Einleitung. I. Rechtsvergleichung und Kriminalpolitik. II. Der soziale Charakter der ursprünglichen Strafe. III. Die staatliche Strafe. IV. Der Zweckgedanke in der Strafe . . . . .	3
§ 3. Das Strafrecht der Römer. I. Die älteste Zeit. II. Die Zeit des Quästionenprozesses. III. Die Kaiserzeit. . . . .	5
§ 4. Das mittelalterlich deutsche Strafrecht. Erster Abschnitt. Das frühere Mittelalter: Bis zum 13. Jahrhundert. I. Ursprünglicher Charakter. II. Das Kompositionensystem. III. Die öffentliche Strafe. IV. Der Zerfall der fränkischen Monarchie. Zweiter Abschnitt. Das spätere Mittelalter: Vom 13. bis ins 16. Jahrhundert . . . . .	10
§ 5. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. I. Die italienischen Juristen des Mittelalters. II. Die populär-juristische Litteratur Deutschlands. III. Deutsche Gesetzgebungen; insbesondere die Schwarzenbergschen Arbeiten. IV. Die Entstehungsgeschichte der PGO. V. Ihre Bedeutung . . . . .	16
§ 6. Das gemein-deutsche Strafrecht. I. Die Gesetzgebung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. II. Die gemeinrechtliche Wissenschaft. III. Die Rechtspflege. IV. Die Gesetzgebung seit 1750 . . . . .	20
§ 7. Das Zeitalter der Aufklärung. I. Die litterarische Bewegung. II. Anerkennung der neuen Gedanken durch die Gesetzgebung . . . . .	26
§ 8. Die deutsche Strafgesetzgebung bis zum Jahre 1870. I. Die deutschen Strafgesetzbücher vor 1851. II. Das preussische Strafgesetzbuch von 1851. III. Die deutsche Landesgesetzgebung nach 1851.	29
§ 9. Die außerdeutsche Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. I. Österreich-Ungarn. II. Die Niederlande. III. Der skandinavische Norden. IV. Der russische Staat. V. Die Balkanstaaten. VI. Die Schweiz. VII. Frankreich, Belgien, Luxemburg, Monaco. VIII. Die iberische Halbinsel. IX. Die italienische Halbinsel. X. Die Staaten mit englisch-amerikanischem Recht. XI. Die süd- und mittelamerikanischen Staaten. XII. Die Türkei. XIII. Die hinterasiatischen Staaten. XIV. Der Kongostaat . . . . .	34
§ 10. Die deutsche Strafrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert (bis 1870). I. Die Blütezeit der Wissenschaft. II. Die Strafrechtstheorien. III. Die Zeit des Verfalls . . . . .	41

	Seite
§ 11. Die Entstehung und Weiterbildung des Reichsstrafgesetzbuchs. I. Fehlgeschlagene Versuche. II. Das StGB. für den Norddeutschen Bund. III. Das RStGB. IV. und V. Spätere Abänderungen . . . . .	44
§ 12. Die übrigen Reichsstrafgesetze . . . . .	48
<b>II. Die Grundzüge der Kriminalpolitik.</b>	
§ 13. Das Strafrecht als Interessenschutz. I. Rechtsgut und Norm. II. Der Rechtszwang. III. Die Wirkungen der Strafe im allgemeinen. IV. Die drei Strafzwecke. V. Sekundäre Natur des Strafrechts . . . . .	53
§ 14. Die Ursachen und die Arten der Kriminalität. I. Der Begriff der Kriminologie. II. Akute und chronische Kriminalität. III. Der „Verbrechertypus“. IV. Die soziologische Auffassung des Verbrechens . . . . .	57
§ 15. Die Forderungen der Kriminalpolitik. I. Der Grundgedanke. II. Seine Einzelanwendung. III. Die Schranken des Zweckgedankens . . . . .	61
§ 16. Der Streit der Strafrechtstheorien. I. Absolute und relative Theorien. II. Die Rechtfertigung der Strafe. III. Die Auffassung des Lehrbuchs. IV. Zweckstrafe und Vergeltungsstrafe. . . . .	66
<b>III. Die Quellen des Reichsstrafrechts.</b>	
Quellenbestand. Litteratur. Herrschaftsgebiet.	
§ 17. Quellenbestand. I. Das gesetzte Recht als einzige Quelle der Strafrechtssätze. II. Gesetz, Verordnung, Vertrag. III. Begriff des Gesetzes. Druckfehler und Redaktionsversehen. IV. Die gesetzlichen Quellen . . . . .	73
§ 18. Die Litteratur des Reichsstrafrechts und seiner Hilfswissenschaften. I. Textausgaben. II. Systematische Darstellungen. III. Kommentare. IV. Abhandlungen allgemeineren Inhalts. V. Zeitschriften. VI. Spruchsammlungen. VII. Strafrechtsfälle. VIII. Hilfswissenschaften . . . . .	75
§ 19. Das zeitliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze. Altes und neues Recht. I. Beginn und Ende ihrer Herrschaft. II. Die sogen. rückwirkende Kraft der Strafrechtssätze. III. Anwendung des mildesten Gesetzes . . . . .	78
§ 20. Das sachliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze. Reichsrecht und Landesrecht. I. Der Grundsatz. II. Die reichsrechtlich nicht geregelten „Materien“. III. Weitere Beschränkungen der Landesgesetzgebung. IV. Die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten . . . . .	80
§ 21. Das räumliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze. Deutsches und ausserdeutsches Recht. Grundsätzliche Erörterung. I. Begriff des sogen. internationalen Strafrechts. II. Das Territorialitätsprinzip. III. Das Schutzprinzip. IV. Das Nationalitätsprinzip. V. Gemeinsame Interessen der Völkerrechtsgemeinschaft. VI. Das Prinzip der Weltrechtspflege . . . . .	83
§ 22. Fortsetzung. Der Standpunkt der Reichsgesetzgebung. I. Der Ausgangspunkt. II. Der strafrechtliche Begriff des Inlands. III. Im Auslande begangene Übertretungen. IV. Verbrechen und Vergehen im Auslande. V. Besondere Bestimmungen . . . . .	86
§ 23. Fortsetzung. Internationale Rechtshilfe. I. Die Auslieferung als Akt der internationalen Rechtshilfe. II. Die deutschen	



	Seite
Auslieferungsverträge. Das Asylrecht politischer Verbrecher und die belgische Attentatsklausel . . . . .	90
§ 24. Das persönliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze. I. Staatsrechtliche und II. völkerrechtliche Befreiungen. III. Die Militärpersonen . . . . .	93
§ 25. Friedensrecht und Kriegsrecht. I. § 4 des Einführungsgesetzes zum RStGB. II. Das Militär-StGB. III. § 36 des Preßgesetzes . . . . .	95

## Allgemeiner Teil.

### Erstes Buch.

## Das Verbrechen.

§ 26. Begriff und Einteilung des Verbrechens. I. Begriffsmerkmale und Erscheinungsformen. II. Einteilung der Verbrechen. Geschichtliches. III. Die Dreiteilung des geltenden Rechts. IV. Folgesätze . . . . .	96
---	----

### A. Die Begriffsmerkmale des Verbrechens.

#### I. Das Verbrechen als Handlung.

§ 27. Das Subjekt des Verbrechens. I. Die Verbrechensfähigkeit der Tiere. II. Das Körperschaftsverbrechen . . . . .	101
§ 28. Der Begriff der Handlung im allgemeinen. I. Die Willensbethätigung. II. Der Erfolg. III. Beziehung des Erfolgs auf die Willensbethätigung . . . . .	102
§ 29. 1. Die Begehung (das Thun). I. Die kausale Körperbewegung. II. Die Verursachung. III. Einschränkungen und Ausnahmen. IV. Geschichte der Frage. V. Der Stand der Ansichten . . . . .	105
§ 30. 2. Die Unterlassung. I. Begriff der Unterlassung. II. Die rechtswidrige Unterlassung. III. Die Kausalität der Unterlassung . . . . .	111
§ 31. Zeit und Ort der Handlung. I. Die Begehung. II. Die Unterlassung. III. Einzelanwendungen . . . . .	115

#### II. Das Verbrechen als rechtswidrige Handlung.

§ 32. Die Rechtswidrigkeit als Begriffsmerkmal. I. Verletzung und Gefährdung von Rechtsgütern; Ungehorsamsvergehen. II. Wegfall der Rechtswidrigkeit. III. Geschichtliche Entwicklung. IV. Übersicht über die einzelnen Fälle . . . . .	118
§ 33. Die Notwehr. I. Geschichte. II. Die Merkmale des Begriffes. III. Überschreitung der Notwehr . . . . .	122
§ 34. Der Notstand. I. Geschichte. II. Begriff. III. Das geltende Recht, insbesondere das BGB. . . . .	126
§ 35. Die übrigen Fälle. I. Amtspflicht. II. Besondere Berechtigung. III. Ausübung eines anerkannten Berufs. IV. Einwilligung des Verletzten. V. Selbstverletzung. VI. Wahrheitsgetreue Kammerberichte . . . . .	130

#### III. Das Verbrechen als schuldhafte Handlung.

§ 36. Begriff und Voraussetzungen der Schuld. I. Schuld als Verantwortlichkeit für den Erfolg. II. Geschichte des Schuldbegriffs. III. Schuldfreies Unrecht . . . . .	135
---	-----

	Seite
§ 37. Die Zurechnungsfähigkeit. I. Die Zurechnungsfähigkeit als normaler Zustand. II. Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit im RStGB. III. Die actiones liberae in causa. IV. Mangelnde Zurechnungsfähigkeit und die Teilnahme . . . . .	141
§ 38. Die Fälle der Zurechnungsunfähigkeit. I. Fehlende geistige Reife; Jugend und Entwicklungshemmung. II. Fehlende geistige Gesundheit. III. Bewusstseinsstörungen . . . . .	144
§ 39. Der Vorsatz. I. Begriff. II. Erweiterung des Vorsatzbegriffs. III. Unbestimmter Vorsatz. IV. Bewusstsein der Rechtswidrigkeit . . . . .	148
§ 40. Fortsetzung. Der Irrtum. I. Begriff und Einfluss auf den Vorsatz. II. Wesentlicher und unwesentlicher Irrtum. III. That- und Rechtsirrtum. IV. Aberratio ictus und error in persona . . . . .	154
§ 41. Fortsetzung. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. I. Der Grundsatz. II. Ausnahmen. III. Folgesätze . . . . .	157
§ 42. Die Fahrlässigkeit. I. Geschichte. II. Begriff. III. Einfluss des Irrtums. IV. Die fahrlässigen Vergehen in der Reichsgesetzgebung. V. Fahrlässigkeit in Bezug auf einzelne Vergehensmerkmale. VI. Grade der Fahrlässigkeit . . . . .	161
§ 43. Die Verschuldung bei den Preßdelikten. I. Die Unzulänglichkeit der allgemeinen Grundsätze. II. Der verantwortliche Redakteur als Thäter. III. Die preßrechtliche Fahrlässigkeit . . . . .	165
<b>IV. Das Verbrechen als strafbares Unrecht.</b>	
§ 44. Unrecht und Verbrechen. I. Bürgerliches und peinliches Unrecht. II. Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe. III. Bedingungen der Strafbarkeit im eigentlichen Sinne. IV. Prozessvoraussetzungen . . . . .	169
§ 45. Der Antrag des Verletzten insbesondere. I. Geschichte und Stand der Gesetzgebung. II. De lege ferenda. III. Die beiden Gruppen der Antragsvergehen. III. Der Antrag im geltenden Reichsrecht. . . . .	174
<b>B. Die Erscheinungsformen des Verbrechens.</b>	
<b>I. Vollendung und Versuch des Verbrechens.</b>	
§ 46. Der Begriff des Versuches im allgemeinen. I. Vollendetes und versuchtes Verbrechen. II. Geschichte des Versuchsbegriffes. III. Vorbereitung und Ausführung. IV. Arten des Versuches. V. Unmöglichkeit des Versuches. VI. Strafbarkeit des Versuches . . . . .	180
§ 47. Der untaugliche Versuch. I. Geschichte der Frage. II. Der Grundsatz. III. Seine nähere Erläuterung . . . . .	188
§ 48. Der Rücktritt vom Versuch. I. Seine Bedeutung. II. Rücktritt beim beendeten und beim nicht beendeten Versuch. III. Freiwilligkeit des Rücktritts. IV. Der Rücktritt als Strafaufhebungsgrund . . . . .	192
<b>II. Täterschaft und Teilnahme.</b>	
§ 49. Überblick und Geschichte. I. Die Grundgedanken des geltenden Rechts. II. und III. Die Geschichte der Frage. IV. Begünstigung; Komplott und Bande . . . . .	195
§ 50. 1. Die Täterschaft. I. Begriff. II. Sogenannte mittelbare Täterschaft. III. Mitthäterschaft. IV. Nebenthäterschaft . . . . .	199
§ 51. 2. Die Teilnahme. I. Anstiftung. II. Beihilfe . . . . .	205

§ 52.	Fortsetzung. Folgesätze. I. Vorsätzliche Teilnahme an vorsätzlichem Thun. II. Strafbarkeit der Haupthandlung. III. Unselbständigkeit der Teilnahmehandlung. IV. Mehrfache Beteiligung an demselben Vergehen. V. Einschränkungen des Grundsatzes . . . . .	208
§ 53.	Fortsetzung. Einfluß persönlicher Verhältnisse. I. Folgerung aus der unselbständigen Natur der Teilnahme. II. StGB. § 50. III. Andre Fälle . . . . .	213
<b>III. Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrheit.</b>		
§ 54.	Handlungseinheit und Mehrheit der Handlung. I. Der Grundgedanke. II. und III. Die Fälle der Handlungseinheit . . . . .	215
§ 55.	Handlungsmehrheit und Verbrechenseinheit. I. Der Begriff. II. Die Anwendungsfälle. III. Das sog. Kollektivverbrechen . . . . .	219
§ 56.	Die rechtliche Behandlung der Verbrechenseinheit. I. Die richtige Auffassung. II. Die unzweifelhafte Gesetzeskonkurrenz. III. Die scheinbare Verbrechenkonkurrenz (Idealkonkurrenz) . . . . .	223
§ 57.	Die Verbrechenmehrheit. I. Der Rückfall. II. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen . . . . .	226

Zweites Buch.

**Die Strafe.**

I.

§ 58.	Der Begriff der Strafe. I. Die Begriffsmerkmale. II. Disziplinarstrafen und Prozeßstrafen. III. Ordnungsstrafen. Strafen nach den Gesetzen über Ministerverantwortlichkeit. IV. Polizeistrafen . . . . .	229
<b>II. Die Strafarten. (Das Strafsystem.)</b>		
§ 59.	Das Strafsystem der Reichsgesetzgebung. I. Haupt- und Nebenstrafen. Nachstrafen. II. Das System der Strafmittel . . . . .	234
§ 60.	1. Die Todesstrafe. I. Geschichte. II. Anwendungsgebiet. III. Vollzug der Todesstrafe . . . . .	235
§ 61.	2. Die Freiheitstrafe. Ihre Geschichte. I. Die alten Zuchthäuser. II. Der Beginn der Reform. III. Der Streit der Systeme in Nordamerika. IV. Der Sieg der Einzelhaft. V. Das sogenannte irische System und die bedingte Entlassung. VI. Das Reformatorysystem (Elmira). VII. Der Strafvollzug und die Reichsgesetzgebung . . . . .	238
§ 62.	Die Freiheitsstrafen der Reichsgesetzgebung. I. Die Arten. II. Ihre Unterschiede. III. Die Einzelhaft. IV. Bedingte Entlassung. V. Jugendliche Verbrecher . . . . .	242
§ 63.	3. Die Geldstrafe. I. Anwendungsgebiet. II. Reichsstrafgesetzbuch. III. Nebengesetze . . . . .	245
§ 64.	4. Der Verweis. I. Anwendungsgebiet. II. Vollstreckung . . . . .	246
§ 65.	5. Nebenstrafen an der Freiheit. I. Polizeiaufsicht. II. Überweisung an die Landespolizeibehörde. III. Ausweisung . . . . .	247
§ 66.	6. Nebenstrafen an der Ehre. I. Begriff. II. Aberkennung sämtlicher, III. Aberkennung einzelner Ehrenrechte. IV. Nachverfahren . . . . .	249

## Anhang.

	Seite
§ 67. Die Buße. I. Ihr Anwendungsgebiet. II. Ihr Wesen . . . . .	252
<b>III. Das Strafmaß im Gesetz und Urteil.</b>	
§ 68. Die richterliche Strafzumessung. I. Absolute und relative Strafdrohungen. II. Die Strafrahmen des heutigen Rechts. III. Die Strafzumessung. IV. Strafumwandlung. V. Strafänderung. Strafanrechnung . . . . .	254
§ 69. Strafänderung: 1. Strafschärfung. Insbesondere die Rückfallschärfung . . . . .	256
§ 70. Strafänderung: 2. Strafmilderung. I. Allgemeine Milderungsgründe. Jugend, Versuch, Beihilfe. II. Besondere Milderungsgründe. Die „mildernden Umstände“ . . . . .	258
§ 71. Strafumwandlung. I. Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe. II. Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine andre. III. Umwandlung der Einziehung in Geldstrafe. . . . .	260
§ 72. Strafanrechnung. I. Anrechnung der Untersuchungshaft. II. Anrechnung des ausländischen Urteils. III. Erwidernng oder Aufrechnung . . . . .	261
§ 73. Bestimmung der Strafe bei Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (realer Konkurrenz). I. Notwendigkeit einer Milderung des Häufungsprinzips. II. Die Gesamtstrafe. III. und IV. Abweichungen. V. Besondere Bestimmungen der Nebengesetze . . . . .	263
<b>IV. Der Wegfall des staatlichen Strafanspruchs.</b>	
§ 74. Die Strafaufhebungsgründe im allgemeinen. I. Der Begriff. II. Der Tod des Schuldigen. III. Die thätige Reue . . . . .	266
§ 75. Die Begnadigung. I. Begriff, Geschichte und Aufgabe. II. Wirkung. Arten. III. Die Träger des Begnadigungsrechts. IV. Zusammentreffen landesrechtlicher Begnadigungsansprüche . . . . .	268
§ 76. Die Verjährung im allgemeinen. I. Rechtsgrund der Verjährung. II. Ihre Wirkung. III. Ihre Geschichte . . . . .	271
§ 77. Die Verfolgungsverjährung. I. Die Verjährungsfristen. II. Beginn der Verjährung. III. Unterbrechung. IV. Ruhen und V. Wirkung der Verjährung . . . . .	273
§ 78. Die Vollstreckungsverjährung. I. Die Verjährungsfristen. II. Beginn der Verjährung. III. Unterbrechung der Verjährung. IV. Verjährung der Nebenstrafen . . . . .	277

**Besonderer Teil.**

- § 79. Übersicht des Systems. I. Begriff des Rechtsguts. II. Rechtsgüter des einzelnen. III. Rechtsgüter der Gesamtheit . . . . . 281

## Erstes Buch.

**Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter  
des einzelnen.**

## Erster Abschnitt.

**Strafbare Handlungen gegen die körperliche Unversehrtheit.**

- § 80. Allgemeines. I. Der Rechtsbegriff „Mensch“. II. Verletzung und III. Gefährdung von Leib und Leben . . . . . 285

## I. Die Tötung.

- § 81. Begriff und Arten der Tötung. I. Gegenstand der Tötung. II. Selbstmord. III. Die Handlung. IV. Die Arten der Tötung . . . . . 287
- § 82. Die gemeine vorsätzliche Tötung. Geschichte. I. Römisches Recht. II. Das deutsche Mittelalter. III. Die Karolina. IV. Das gemeine Recht. V. Die neuere Gesetzgebung. VI. Das Merkmal der Überlegung . . . . . 288
- § 83. Die gemeine vorsätzliche Tötung. Das geltende Recht. I. Mord und Totschlag. II. Mildere und III. schwerere Fälle . . . . . 290
- § 84. Die Kindestötung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Gegenstand und IV. Subjekt der Tötung. V. Strafe . . . . . 292
- § 85. Tötung auf Verlangen. I. Geschichte. II. Geltendes Recht. III. Bestrafung . . . . . 294
- § 86. Die fahrlässige Tötung. I. Geschichte. II. Geltendes Recht . . . . . 296

## II. Die Körperverletzung.

- § 87. Geschichte und Begriff. I. Geschichte. II. Begriff der Körperverletzung. III. Die Widerrechtlichkeit; insbesondere Einwilligung des Verletzten . . . . . 296
- § 88. Die Arten der Körperverletzung. I. Die leichte vorsätzliche, II. die gefährliche, III. die schwere Körperverletzung. IV. Die Körperverletzung mit tödlichem Ausgange. V. Die fahrlässige Körperverletzung. VI. Die Körperverletzung im Amt . . . . . 299
- § 89. Verfolgung und Bestrafung. I. Antragserfordernis. II. Antragsberechtigung. III. Buße. IV. Erwidern (Retorsion) . . . . . 302

## III. Die Gefährdung von Leib und Leben.

- § 90. 1. Die Aussetzung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Bestrafung . . . . . 304
- § 91. 2. Die Vergiftung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Bestrafung . . . . . 306
- § 92. 3. Der Raufhandel. I. Geschichte. II. RStGB. § 227, 1. Absatz. III. RStGB. § 227, 2. Absatz . . . . . 308

	Seite
§ 93. 4. Der Zweikampf. I. Geschichte und systematische Stellung. II. Begriff des Zweikampfes. III. Die Herausforderung zum Zweikampf. IV. Bestrafung . . . . .	310
§ 94. 5. Die Abtreibung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten . . . . .	316

## Zweiter Abschnitt.

## Strafbare Handlungen gegen unkörperliche Rechtsgüter.

### I. Strafbare Handlungen gegen die Ehre.

§ 95. Geschichte und Begriff der Beleidigung. I. Injuria und Beleidigung. II. Der Begriff der Ehre. III. Die Handlung. IV. Die Rechtswidrigkeit . . . . .	320
§ 96. Die Arten der Beleidigung. I. Die einfache Beleidigung. II. Die üble Nachrede. III. Die Verleumdung. IV. Die Kreditgefährdung. V. Die sog. Beleidigung Verstorbener . . . . .	327
§ 97. Verfolgung und Bestrafung der Beleidigung. I. Der Wahrheitsbeweis. II. Das Antragerfordernis. III. Erwidern. IV. Privatgenugthuung . . . . .	331

### II. Strafbare Handlungen gegen die persönliche Freiheit.

§ 98. Begriff der Freiheitsverbrechen. I. Die persönliche Freiheit. II. Die Arten ihrer Verletzung. III. Der Träger des Rechtsgutes. IV. Gewalt, Drohung, List, Mißbrauch der Amtsgewalt . . . . .	334
§ 99. Geschichte der Freiheitsdelikte. I. Das crimen vis. II. Das ALR. III. Bekämpfung des Negerhandels . . . . .	337
§ 100. 1. Die Nötigung. I. Begriff. II. Die Nötigungsmittel. III. Widerrechtlichkeit der Nötigung. IV. Versuch und Vollendung. V. § 153 der Gewerbeordnung . . . . .	339
§ 101. 2. Die Freiheitsberaubung (oder Gefangenhaltung). I. Der Begriff. II. Die Mittel und III. die Vollendung der Freiheitsberaubung. IV. Die Bestrafung . . . . .	342
§ 102. Der Menschenraub. I. Der Begriff im allgemeinen. II. Der eigentliche Menschenraub. III. Der Kinderraub. IV. Sklavenraub und Sklavenhandel . . . . .	343

### III. Strafbare Handlungen gegen geschlechtliche Freiheit und sittliches Gefühl.

§ 103. Übersicht. I. Das geschützte Rechtsgut. II. Der Begriff der unzüchtigen Handlung. III. Die Verletzung des Schamgefühls. IV. Geschichtliche Übersicht . . . . .	347
§ 104. 1. Die Entführung (oder der Frauenraub). I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten . . . . .	351
§ 105. 2. Die Nötigung zur Unzucht (insbesondere die Unzucht). I. Geschichte. II. Die Fälle des RStGBs . . . . .	354
§ 106. 3. Unzucht mit Verletzung eines Abhängigkeitsverhältnisses. I. Begriff. II. Die Arten . . . . .	357
§ 107. 4. Die Verführung zum Beischlaf. I. Die Erschleichung des Beischlafs. II. Die Verführung eines unbescholtenen jungen Mädchens . . . . .	358

§ 108.	5. Kuppelei, Zuhälterei und Mädchenhandel. I. Geschichte. II. Begriff der Kuppelei. III. Ihre Arten. IV. Die Zuhälterei. V. Der Mädchenhandel . . . . .	359
§ 109.	6. I. Erregung eines öffentlichen Ärgernisses. II. Verbreitung unzüchtiger Schriften. III. Schriften, die das Schamgefühl verletzen. IV. Mitteilungen aus nichtöffentlichen Gerichtsverhandlungen . . . . .	366
§ 110.	7. Die widernatürliche Unzucht. I. Geschichte. II. Geltendes Recht . . . . .	369
§ 111.	8. Die Blutschande. I. Begriff. II. Geschichte. III. Geltendes Recht . . . . .	370
<b>IV. Strafbare Handlungen gegen Familienrechte (Personenstand und Ehe).</b>		
§ 112.	Übersicht. I. Personenstand. II. Namenrecht. III. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten .	372
§ 113.	1. Die Verletzung des Personenstandes. I. Begriff. II. Die Unterdrückung des Personenstandes. III. § 68 des Personenstandsgesetzes . . . . .	373
§ 114.	2. Strafbare Handlungen bei Schließung der Ehe. I. Die Eheerschleichung. II. Amtsdelikte bei Schließung der Ehe	374
§ 115.	3. Die mehrfache Ehe. I. Begriff und Geschichte. II. Das geltende Recht . . . . .	376
§ 116.	4. Der Ehebruch. I. Geschichte. II. Begriff . . . . .	377
<b>V. Strafbare Handlungen gegen die Religionsfreiheit und das religiöse Gefühl.</b>		
§ 117.	Geschichte und Begriff der Religionsvergehen. I. Geschichte der Religionsvergehen. II. Der Gegenstand des Strafschutzes. III. Reichsrecht und Landesrecht . . . . .	379
§ 118.	Die einzelnen Religionsvergehen. I. Gotteslästerung. II. Beschimpfung von Religionsgesellschaften. III. Beschimpfung der Unfug. IV. Störung des Gottesdienstes. V. Störung des Gräberfriedens . . . . .	382
<b>VI. Hausfriedensbruch und Verletzung fremder Geheimnisse.</b>		
§ 119.	1. Der Hausfriedensbruch. I. Geschichte. II. Begriff. III. Arten . . . . .	386
§ 120.	2. Die Verletzung fremder Geheimnisse. I. Allgemeines. II. Verletzung des Briefgeheimnisses. III. Offenbarung von Privatgeheimnissen . . . . .	389
<b>VII. Störung des persönlichen Rechtsfriedens durch Bedrohung.</b>		
§ 121.	I. Begriff des Rechtsfriedens. II. Die Bedrohung in der Geschichte und III. im geltenden Recht . . . . .	391

Dritter Abschnitt.

**Strafbare Handlungen gegen Urheberrechte.**

§ 122.	1. Verletzung des schriftstellerischen Urheberrechts. I. Begriff und Geschichte. II. Der eigentliche Nachdruck. III. Die übrigen Vergehen gegen das Autorrecht . . . . .	393
--------	--	-----

		Seite
§ 123.	2. Die übrigen Verletzungen von Urheberrechten. I. bis III. Verletzung des Urheberrechts an Werken der bildenden Kunst, an Photographieen, an (Geschmacks-) Mustern und Modellen. IV. Verletzung des Patentrechts. V. Verletzung des Rechts an Gebrauchsmustern . . . . .	396
§ 124.	3. Der unlautere Wettbewerb. I. Allgemeiner Begriff. II. Das Gesetz vom 27. Mai 1896. III. Verrat von Fabriks- und Geschäftsgeheimnissen. IV. Schutz des Firmen- und Namenrechts (des Rechts auf Warenbezeichnungen) . . . . .	399

#### Vierter Abschnitt.

### Strafbare Handlungen gegen Vermögensrechte.

§ 125.	Übersicht. I. Schutz der dinglichen Rechte, II. der Aneignungsrechte, III. der Forderungsrechte. IV. Delikte gegen das Vermögen überhaupt. V. Ergänzende Strafdrohungen . . . . .	405
<b>I. Strafbare Handlungen gegen dingliche Rechte.</b>		
§ 126.	1. Der Diebstahl. Geschichte. I. Das römische Recht, II. Das deutsche Mittelalter. III. Die Italiener. IV. Die PGO. V. Das gemeine Recht und die Landesgesetzgebung . . . . .	407
§ 127.	Begriff des Diebstahls. I. Begriffsbestimmung. II. Die fremde bewegliche Sache. III. Der Gewahrsam. IV. Das Wegnehmen. V. Die Zueignungsabsicht. VI. Versuch und Vollendung. VII. Der Verletzte . . . . .	409
§ 128.	Die Arten des Diebstahls. I. Der einfache Diebstahl. II. Der schwere Diebstahl. III. Diebstahl im Rückfall. IV. Der räuberische Diebstahl. V. Der Familien- und Hausdiebstahl . . . . .	417
§ 129.	Dem Diebstahl verwandte Fälle. I. Gebrauchsanmaßung. II. Besiztziehung. III. Forst- und Felddiebstahl. IV. Zueignung von Munition. V. und VI. RStGB, § 370 Ziff. 1 und 2. VII. Der Mundraub. VIII. Der Futterdiebstahl . . . . .	422
§ 130.	2. Der Raub. I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten des Raubes. IV. Nebenstrafe . . . . .	426
§ 131.	3. Die Unterschlagung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten der Unterschlagung. IV. Depotgesetz vom 5. Juli 1896 . . . . .	429
§ 132.	4. Die Sachbeschädigung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten . . . . .	433
§ 133.	5. Die Entziehung elektrischer Kraft. I. Das Rechtsgut. II. und III. die beiden Fälle . . . . .	436
<b>II. Verletzung von Zueignungsrechten.</b>		
§ 134.	I. Verletzung des Jagdrechts. II. Verletzung des Fischrechts. III. Verletzung des Bergrechts . . . . .	437
<b>III. Verbrechen gegen Forderungsrechte.</b>		
§ 135.	1. Der Vertragsbruch. I. Geschichte. II. Das geltende Recht. . . . .	441
§ 136.	2. Die Untreue. I. Geschichte. II. RStGB, § 266. III. Die Untreue nach den Versicherungsgesetzen. IV. Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899. V. Handelsgesetzbuch vom 12. Mai 1897. VI. Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889. VII. Börsengesetz vom 22. Juni 1896 . . . . .	442



	Seite
§ 137. 3. Der Bankbruch. I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Arten des Bankbruchs. IV. Verwandte Vergehen nach der Konkursordnung. V. Strafdrohungen des Handelsgesetzbuchs und VI. des Depotgesetzes von 1896. . . . .	445
§ 138. 4. Die Gefährdung der Befriedigung durch Zwangsvollstreckung . . . . .	452
<b>IV. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen überhaupt.</b>	
§ 139. 1. Der Betrug. Geschichte und Begriff. I. Geschichte des Betrugers. II. Die Begriffsmerkmale . . . . .	453
§ 140. Die Arten des Betrugers. I. Einfacher Betrug. II. Betrug im Rückfall. III. Versicherungsbetrug. IV. Das betrügerische Kursstreben. V. Der Münzbetrug . . . . .	459
§ 141. 2. Die Erpressung. I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Strafe der Erpressung . . . . .	461
§ 142. 3. Strafbare Andeutung anderer. I. Allgemeines. II. Übervorteilung Minderjähriger . . . . .	463
§ 143. Fortsetzung. Der Wucher und verwandte Fälle. I. Geschichte. II. Der Kreditwucher. III. Der Geschäftswucher. IV. Mit dem Wuchergesetz zusammenhängende Strafdrohungen. V. Abzahlungsgeschäfte. VI. Verleitung zur Börsenspekulation . . . . .	464
§ 144. 4. Die Gefährdung des Vermögens. a. Das Glücksspiel. I. Begriff. II. Die Arten . . . . .	469
§ 145. b. Die öffentliche Ausspielung (Lotterie). I. Geschichte und systematische Stellung. II. RStGB. § 286. III. Prämienpapiere: Gesetz vom 8. Juni 1871 . . . . .	470
§ 146. c. Gefährdung durch Konterbande . . . . .	473
§ 147. 5. Die Sachhehlerei (Partiererei). I. Geschichte. II. Begriff. III. Die Strafe . . . . .	473

Fünfter Abschnitt.

**Die durch das Mittel des Angriffes gekennzeichneten Vergehungen.**

<b>I. Die gemeingefährlichen Verbrechen des Strafgesetzbuches.</b>	
§ 148. Allgemeines. I. Die Terminologie des RStGB.s. II. Grundcharakter der Gruppe. III. Der Begriff der Gemeingefahr. IV. Seine Verwendung im Gesetz . . . . .	479
§ 149. 1. Brandstiftung und Überschwemmung. I. Geschichte der Brandstiftung. II. und III. Begriff und Arten der Brandstiftung. IV. Die Überschwemmung . . . . .	481
§ 150. 2. Strafbare Handlungen gegen den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb. I. Gefährdung von Eisenbahntransporten. II. Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage. III. Nebenstrafen. IV. Schutz der unterseeischen Kabel: Gesetz vom 21. November 1887 . . . . .	485
§ 151. 3. Beschädigung von Wasserbauten usw.; Gefährdung der Schifffahrt. I. Beschädigung von Wasserbauten. II. Verbrechen an Schifffahrtszeichen. III. Stranden- oder Sinkenmachen eines Schiffes . . . . .	488

	Seite
§ 152. 4. Strafbare Handlungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten. I. Verletzung der Anordnungen bei Volksseuchen. II. Verletzung der Anordnungen bei Viehseuchen . . . . .	490
§ 153. 5. Vergiftung von Brunnen und Gebrauchsmitteln. I. Geschichte und systematische Stellung. II. Das geltende Recht	491
§ 154. 6. Nichterfüllung von Lieferungsverträgen. I. Geschichte. II. Begriff . . . . .	492
§ 155. 7. Verletzung der Regeln der Baukunst. I. Geschichte. II. Begriff . . . . .	493
<b>II. Mißbrauch von Sprengstoffen.</b>	
§ 156. I. Das Gesetz vom 9. Juni 1884 im allgemeinen. II. Die von ihm bedrohten strafbaren Handlungen. III. Nebenstrafen und objektive Massregeln. IV. Begehung im Ausland . . . . .	493
<b>III. Die Warenfälschung.</b>	
§ 157. I. Systematische Stellung. II. Geschichte. III. Das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879. IV. Blei- und zinkhaltige Gegenstände: Gesetz vom 25. Juli 1887. V. Gesundheitsschädliche Farben: Gesetz vom 5. Juni 1887. VI. Weingesetz vom 20. April 1892. VII. Künstliche Süßstoffe: Gesetz vom 6. Juli 1898. VIII. Margarinegesetz vom 15. Juni 1897. IX. Schlachtvieh- und Fleischbeschau: Gesetz vom 3. Juni 1900 . . . . .	496
<b>IV. Strafbare Handlungen an Geld.</b>	
§ 158. Geschichte und systematische Stellung. I. Geschichte der sog. Münzverbrechen. II. Ihre Stellung im System. III. Die Geldzeichen . . . . .	502
§ 159. Die Arten der Geldverbrechen. I. Die eigentliche Münzfälschung. II. Der Münzbetrug. III. StGB. § 148. IV. Kippen und Wippen. V. Vorbereitungshandlungen. VI. Verwandte Übertretungen. VII. Der Schutz des Reichskassenscheinpapiers: Gesetz vom 26. Mai 1885 . . . . .	504
<b>V. Strafbare Handlungen an Urkunden.</b>	
§ 160. Allgemeines. I. Geschichte und systematische Stellung der Urkundenverbrechen. II. Begriff der Urkunde . . . . .	508
§ 161. Die eigentliche Urkundenfälschung. I. Die Handlung. II. Die Absicht. III. Die Arten. IV. Vollendung. V. Bestrafung	511
§ 162. Die Falschbeurkundung (intellektuelle Urkundenfälschung). I. Legislativer Grundgedanke. II. Das geltende Recht . . . . .	515
§ 163. Die übrigen Urkundenverbrechen. I. Urkundenbeseitigung. II. Grenzverrückung. III. Strafbare Handlungen an Stempel, Post- und Telegraphenwertzeichen. IV. Schutz der Versicherungsmarken. V. Strafbare Handlungen an Legitimationspapieren. VI. Strafbare Handlungen in Bezug auf Gesundheitszeugnisse . . . . .	516

## Zweites Buch.

## Die strafbaren Handlungen gegen Rechtsgüter der Gesamtheit.

## Erster Abschnitt.

### Die Verbrechen gegen den Staat.

§ 164.	Überblick. I. Begriff und Arten der Staatsverbrechen. II. Hoch- und Landesverrat. Majestätsbeleidigung. III. Verletzung staatsbürgerlicher Rechte. IV. Angriffe auf fremde Staaten . . . . .	521
§ 165.	1. Der Hochverrat. I. Begriff. II. Arten. III. Vorbereitungs- handlungen. IV. Beschlagnahme des Vermögens . . . . .	524
§ 166.	2. Der Landesverrat. I. Der Begriff im allgemeinen. II. Der militärische, III. der diplomatische Landesverrat. IV. Beschlagnahme des Vermögens. V. Der Kriegsverrat. VI. Gesetz vom 5. April 1888 . . . . .	528
§ 167.	3. Ausspähung und Verrat militärischer Geheimnisse. I. Begriff des militärischen Geheimnisses. II. Ausspähung. III. Verrat. IV. Weitere strafbare Handlungen. V. Begehung im Auslande . . . . .	533
§ 168.	4. Die Majestätsbeleidigung. I. Begriff. II. Thätlichkeiten. III. Einfache Beleidigung . . . . .	536
§ 169.	5. Strafbare Handlungen gegen die politischen Rechte der Staatsbürger. I. Gegen gesetzgebende Versammlungen. II. Gegen das politische Wahl- und Stimmrecht . . . . .	539
§ 170.	6. Strafbare Handlungen gegen fremde Staaten. I. Übersicht. II. Die einzelnen Fälle . . . . .	541

## Zweiter Abschnitt.

### Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt.

§ 171.	1. Gewaltsamer Eingriff in Amtshandlungen. I. Allgemeines. II. Widerstand. III. Thätlicher Angriff. IV. Nötigung. V. Aufruhr. VI. Auflauf . . . . .	543
§ 172.	2. Gewalt gegen Forst- und Jagdbeamte. I. Begriff. II. Arten. III. Bestrafung . . . . .	546
§ 173.	3. Die Befreiung von Gefangenen. I. Begriff und systematische Stellung. II. Geschichte. III. Arten . . . . .	548
§ 174.	4. Die Störung des öffentlichen Friedens. I. Begriff des öffentlichen Friedens. II. Geschichte der strafbaren Friedensstörungen. III. Die einzelnen Fälle des geltenden Rechts . . . . .	550
§ 175.	5. Die strafbaren Aufforderungen. I. Begriff und systematische Stellung. II. Die strafbaren Aufforderungen im RStGB. III. Die übrigen Fälle. IV. Der Duchesneparagraph . . . . .	554
§ 176.	6. Mifsachtung der Staatsgewalt. I. Verleumdung des Staatswillens. II. Amtsanmaßung. III. Beseitigung amtlicher Urkunden. IV. Beschädigung von Bekanntmachungen. V. Wegnahme von Autoritätszeichen. VI. Siegelbruch. VII. Arrestbruch . . . . .	558

## Dritter Abschnitt.

**Strafbare Handlungen gegen die Staatsverwaltung.**

- § 177. Übersicht. I. Die Aufgaben der Staatsgewalt. II. Ihr Schutz durch die Strafgesetzgebung. III. Die Einteilung dieser Gruppe 562
- I. Strafbare Handlungen im Amte.**
- § 178. Geschichte und Begriff. I. Begriff der Amtsverbrechen. II. Ihre Geschichte. III. Begriff des Beamten. IV. Einteilung der Amtsverbrechen . . . . . 563
- § 179. Die einzelnen Amtsverbrechen. I. Bestechung. II. Rechtsbeugung. III. Verbrechen bei Trauung und Eheschließung. IV. Bedrückung der Staatsbürger. V. Amtsmißbrauch im Strafverfahren. VI. Urkundenverbrechen. VII. Amtsunterschlagung. VIII. Übermäßiges Sportulieren. IX. Diplomatenverbrechen. X. Strafbare Handlungen der Post- und Telegraphenbeamten. XI. Die Untreue des Sachwalters. XII. Konnivenz . . . . . 566
- II. Die falsche Aussage (die sog. Eidesverbrechen).**
- § 180. Geschichte und systematische Stellung. I. Geschichte. II. Systematische Stellung der Eidesverbrechen . . . . . 575
- § 181. Das geltende Recht. I. Die Arten der Eidesverbrechen. II. Strafermäßigung. Thätige Reue. Nebenstrafen . . . . . 577
- III. Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege.**
- § 182. 1. Die falsche Anschuldigung. I. Systematische Stellung. II. Geschichte. III. Geltendes Recht . . . . . 584
- § 183. 2. Begünstigung und Hehlerei. I. Geschichte. II. Begriff und Arten. III. Die Begünstigung im geltenden Recht. IV. Die Hehlerei . . . . . 587
- § 184. 3. Die übrigen Vergehen gegen die Rechtspflege. I. Eidesbruch. II. Veröffentlichung der Anklageschrift. III. Verletzung der Dingpflicht. IV. Unterlassung der Anzeige. V. Veraltete Strafdrohungen . . . . . 592
- IV. Vergehungen gegen die Wehr- und Volkskraft des Staates.**
- § 185. 1. Strafbare Handlungen gegen die Verwaltung des Kriegswesens. I. Falschwerbung. II. Verleitung zur Fahnenflucht. III. Untauglichmachung. IV. Betrüglige Umgehung der Wehrpflicht. V. Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. VI. Verletzung des Kriegsleistungsgesetzes. VII. Übertretung des Festungsraysgesetzes. VIII. Übertretung des Kriegshafengesetzes. IX. Aufnahme von Festungsrissen. X. Veröffentlichungen über Truppenbewegungen. XI. Nichterfüllung von Lieferungsverträgen. XII. Brieftaubenverkehr im Kriege. XIII. Gefährdung militärdienstlicher Interessen . . . . . 594
- § 186. 2. Strafbare Handlungen gegen die staatliche Überwachung des Auswanderungswesens. I. Allgemeines. II. § 144 StGB. III. Die geschäftsmäßige Anwerbung zur Auswanderung. IV. Die gewerbepolizeilichen Strafdrohungen des Gesetzes vom 9. Juni 1897. V. Der Mädchenhandel . . . . . 599

**V. Strafbare Handlungen gegen die staatliche Überwachung  
des Prefs- und Vereinswesens.**

- § 187. 1. Die Prefs- und Vereinsvergehen. I. Nichtnennung des Druckers und Verlegers. II. Nichtablieferung der Pflichtexemplare. III. Nichtaufnahme amtlicher Bekanntmachungen. IV. Nichtaufnahme von Berichtigungen. V. Verbreitung verbotener ausländischer Druckschriften. VI. Verbreitung mit Beschlag belegter Druckschriften 601
- § 188. 2. Strafbare Überschreitungen des Vereinsrechtes. I. Geschichte. II. Das geltende Recht . . . . . 602

**VI. Strafbare Handlungen gegen die Sicherheits- und  
Sittlichkeitspolizei.**

- § 189. 1. Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit, des Vermögens. I. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874. Gemeingefährliche Krankheiten: Gesetz vom 20. Juni 1900. II. Die Übertretungen des RStGB. III. Schutz gegen Viehseuchen und Pflanzenkrankheiten . . . . . 604
- § 190. 2. Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeitspolizei. I. Landstreicherei und Bettel. II. Müßiggang und Trunkenheit. III. Branntweinhandel auf hoher See. IV. Prostitution. V. Tierquälerei. VI. Grober Unfug. VII. Übertretung der Polizeistunde. VIII. Verletzung der Sonntagsruhe . . . . . 60

**VII. Strafbare Handlungen gegen die Handels- und  
Gewerbepolizei.**

- § 191. 1. Die Übertretungen der Gewerbeordnung. I. Arbeiterschutz. II. Gewerbepolizeiliche Übertretungen. III. Strafen . . . . . 615
- § 192. 2. Strafbare Handlungen gegen die Arbeiterversicherungsgesetze. I. Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883. II. Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. III. Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 . . . . . 619
- § 193. 3. Strafbare Handlungen auf dem Gebiete des Aktienwesens. I. Untreue. II. Wissenlich falsche Angaben bei Eintragung des Gesellschaftsvertrages. III. Verschleierung des Standes der Gesellschaftsverhältnisse. IV. Unterlassene Bestellung des Aufsichtsrates und Nichtbeantragung der Konkurseröffnung. V. Betrügerische Täuschung des Publikums. VI. Stimmenkauf. VII. Wahlfälschung. VIII. Die durch das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 angefügten Fälle . . . . . 622
- § 194. 4. Die übrigen Fälle. Übertretungen I. des Gesetzes vom 7. April 1876 betreffend die eingeschriebenen Hilfskassen; II. des Gesetzes vom 1. Mai 1889 betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; III. des Gesetzes vom 20. April 1892 betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; IV. des Gesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten vom 12. August 1896; V. des Gesetzes vom 13. Mai 1884 betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern; VI. des Gesetzes vom 4. Dez. 1899 betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen . . . . . 625

**VIII. Strafbare Handlungen gegen das Verkehrswesen.**

- § 195. 1. Strafbare Handlungen gegen das Münz-, Bank- und Börsenwesen. I. Gegen das Münzwesen. II. Gegen das Bank-

	Seite
wesen. III. Unbefugte Ausgabe von Inhaberpapieren. IV. Strafdrohungen des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899. V. Widerrechtliche Verbreitung von Kurszetteln. VI. Das Depotgesetz vom 1896 . . . . .	629
§ 196. 2. Strafbare Handlungen in Bezug auf die Mafs- und Gewichtssowie die Legierungspolizei. I. Falsches Mafs und Gewicht. II. Verletzung des Gesetzes vom 20. Juli 1881 betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße. III. Verletzungen der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895. IV. Verletzungen des Gesetzes vom 16. Juli 1884 betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaren. V. Verletzung des Gesetzes vom 1. Juni 1898 betr. die elektrischen Mafseinheiten. Verletzung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 betr. die Prüfung der Handfeuerwaffen . . . . .	633
§ 197. 3. Strafbare Handlungen in Bezug auf das Eisenbahn-, Telegraphen- und Postwesen. I. Zuwiderhandlungen gegen Betriebs- und Bahnordnung. II. Verletzung der besonderen Vorrechte der Posten. III. Verletzung des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 über das Postwesen. IV. Errichtung und Betrieb von Telegraphenanlagen . . . . .	634

## IX.

§ 198. Strafbare Handlungen in Bezug auf das Schiffahrtswesen. I. Gesetz vom 22. Juni 1899 betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. II. Gesetz vom 28. Juni 1873 betreffend die Registrierung der Kauffahrteischiffe. III. Gesetz vom 25. März 1880 betreffend die Schiffsmeldungen bei den deutschen Konsulaten. IV. Verletzung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895. V. StGB, § 145 und die Kaiserlichen Verordnungen. VI. Gesetz vom 27. Dezember 1872 betreffend die Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute. VII. Übertretungen der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874. VIII. Übertretungen des Gesetzes vom 21. November 1887 betreffend die unterseeischen Kabel. IX. Übertretungen der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872. X. Schifffahrt und Fischerei im Küstenmeere. XI. Hochseefischerei in der Nordsee. XII. Binnenschifffahrt und Flößerei: Gesetze vom 15. Juni 1895 . . . . .	636
---	-----

## X. Strafbare Handlungen in Bezug auf das Finanzwesen des Reichs.

§ 199. Allgemeines. I. Einteilung der hierher gehörenden Verbrechen. II. Die typischen Fälle. III. Eigentümlichkeiten der in den Zoll- und Steuergesetzen enthaltenen Strafdrohungen . . . . .	641
§ 200. 1. Verletzung der Gebührenpflicht. I. Post- und Portohinterziehung. II. Erschwerte Hinterziehung der Post- und Telegraphengebühren. III. Strafbare Handlungen in Bezug auf Telegraphenfreimarken. IV. Gebühren für den Kaiser Wilhelms-Kanal: Gesetz vom 20. Juni 1899 . . . . .	644
§ 201. 2. Strafbare Handlungen gegen die Zollgesetze. I. Vereinszollgesetz. II. Sicherung der Zollvereinsgrenze. III. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 23. Juni 1882. IV. Übertretung der österreichisch-ungarischen Zollgesetze . . . . .	645
§ 202. 3. Strafbare Handlungen gegen die Verbrauchssteuergesetze. I. Salzsteuer. II. Tabaksteuer. III. Brausteuern. IV. und V. Branntweinsteuer. VI. Zuckersteuer. VII. Banknotensteuer	647

§ 203. 4. Strafbare Handlungen gegen die Stempelgesetze. I. Die Delikte des RStGB.s. II. Der Wechselstempel. III. Der Spielkartenstempel. IV. Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900. V. Die sog. statistische Gebühr . . . . .	650
<b>XI. Die Militärverbrechen.</b>	
§ 204. Allgemeine Bestimmungen. I. Geschichte des Militärstraf- rechts. II. Begriff der Militärverbrechen. III. Persönliches Gel- tungsgebiet des Mil.StGB.s. IV. Räumliches Geltungsgebiet. V. Das Strafsystem. VI. Abweichungen von den allgemeinen Be- stimmungen des bürgerlichen StGB.s . . . . .	652
§ 205. Die einzelnen militärischen Verbrechen und Vergehen. I. Kriegsverrat. II. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde. III. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht. IV. Selbstbeschädigen und Vorschützen von Gebrechen. V. Feigheit. VI. Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung. VII. Mißbrauch der Dienstgewalt. VIII. Widerrechtliche Hand- lungen im Felde gegen Personen oder Eigentum. IX. Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen. XI. Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung . . .	656

---

# Abkürzungen.

---

**Allgemeine Bemerkung.** Um einerseits wiederholte Anführung von längeren Büchertiteln zu vermeiden, anderseits die Auffindung des vollständigen Titels zu erleichtern, habe ich dem Namen des Verfassers in der Klammer den Paragraphen des Lehrbuchs angefügt, zu dem das Werk vollständig genannt ist „Heimberger (Litt. zu § 49)“ bedeutet also, daß der vollständige Titel der gemeinten Heimbergerschen Schrift sich in den Litteraturangaben zu § 49 findet.

- ALR.: Allgemeines preussisches Landrecht; die beigefügten Ziffern bezeichnen die Paragraphen des 20. Titels des II. Teils.
- v. Bar: *v. Bar* Handbuch des deutschen Strafrechts I. Bd. 1882.
- v. Bar Lehrbuch: *v. Bar* Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892.
- Baumgarten Versuch: *Baumgarten* Die Lehre vom Versuch des Verbrechens 1888.
- BGB.: Bürgerliches Gesetzbuch.
- Bennecke: *Bennecke* Lehrbuch des Strafprozessrechts 1889 ff. (1. Aufl.)
- Bennecke Heft 1 usw.: Strafrechtliche Abhandlungen des juristischen Seminars der Universität Breslau, herausgegeben von Bennecke und Beling.
- Beling: *Beling* Grundzüge des Strafrechts 1899.
- Beling Heft 1 usw.: Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von H. Bennecke; vom 15. Heft ab von Beling.
- Berner: *Berner* Lehrbuch 18. Aufl. 1898.
- Binding: *Binding* Handbuch I. Bd. 1885.
- Binding Normen: *Binding* Die Normen und ihre Übertretung I. Bd. 1872 (1890), II. Bd. 1877.
- Binding Grundriffs: *Binding* Lehrbuch. Besonderer Teil. 1. Hälfte 1896.
- Birkmeyer: *Birkmeyers* Darstellung des Strafrechts in der von ihm herausgegebenen Encyclopädie der Rechtswissenschaften 1901.
- Birkmeyer Teilnahme: *Birkmeyer* Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts 1890.
- Borchert Verantwortlichkeit: *Borchert* Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen dritter 1888.
- Brunner: *Brunner* Deutsche Rechtsgeschichte II. Bd. 1892.
- v. Buri Beiträge: *v. Buri* Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuch. Gesammelte Abhandlungen 1894.
- Cohn Versuch: *Cohn* Zur Lehre vom versuchten und vom unvollendeten Verbrechen I. Bd. 1880.
- EG.: Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch.
- Endemann Einführung: *Endemann* Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Bd. 5. Aufl. 1898, 2. Bd. 1898.



- Finger: *Finger* Das österr. Strafrecht 1891 ff.  
 Frank: *Frank* Das StGB. für das Deutsche Reich nebst dem EG. herausgegeben und erläutert 1897.  
 GA.: (*Golidammer*) Archiv für Strafrecht.  
 Geyer: *Geyer* Grundriß 1884/85.  
 Gierke: *Gierke* Deutsches Privatrecht I. Bd. 1895.  
 Glaser: *Glaser* Handbuch des Strafprozesses I 1883, II 1885.  
 Glaser Abhandlungen: *Glaser* Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht I 1888.  
 Grünhut: *Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart*.  
 GS.: Gerichtssaal.  
 Günther: *Günther* Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts I. Bd. 1889. II. Bd. 1891. III. Bd. I. Hälfte 1895.  
 GVG.: Gerichtsverfassungsgesetz.  
 Hälschner: *Hälschner* Das gemeine deutsche Strafrecht I 1881, II 1884 bis 1887.  
 van Hamel: *van Hamel* Inleiding tot de studie van het nederlandsche Strafrecht 1889 ff.  
 Hecker: *Hecker* Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts 1887.  
 HG.: *v. Holtzendorff* und *v. Jagemann* Handbuch des Gefängniswesens in Einzelbeiträgen I, II 1885.  
 HH.: *v. Holtzendorff* Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen I bis III 1871/74, IV 1877.  
 HR.: *v. Holtzendorff* Rechtslexikon 3. Aufl. 1880/81.  
 HSt.: Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1890 ff.  
 HV.: Handbuch des Völkerrechts herausgegeben von *v. Holtzendorff*. I bis IV 1885—1889.  
 Jahrbücher: *Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission (Winkelmann)* 1895 ff.  
 Janka: *Janka* Das österreichische Strafrecht 3. Aufl. 1894 (herausgegeben von *Rulf*).  
 IKV.: Internationale kriminalistische Vereinigung.  
 John: *John* Kommentar zur Strafprozessordnung 1884 ff.  
 Klöppel: *Klöppel* Das Reichspressrecht 1894.  
 Knapp: *Knapp* Das alt-nürnberg. Strafrecht 1895.  
 Kohler Studien: *Kohler* Studien aus dem Strafrecht 1890 ff.  
 Köstlin Abhandlungen: *Köstlin* Abhandlungen aus dem Strafrecht. Herausgegeben von *Gefstler* 1888.  
 v. Kries: *v. Kries* Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts 1892.  
 Krohne: *Krohne* Lehrbuch der Gefängniskunde 1889.  
 KVS.: Kritische Vierteljahrsschrift.  
 Liepmann: *Liepmann* Einleitung in das Strafrecht 1900.  
 v. Lilienthal: *v. Lilienthal* Grundriß 1892; im besondern Teil ist die 2. Aufl. von 1900 benutzt.  
 v. Liszt Deliktobligationen: *v. Liszt* Die Deliktobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1898.  
 v. Liszt Pressrecht: *v. Liszt* Das deutsche Reichspressrecht 1880.  
 v. Liszt Völkerrecht: *v. Liszt* Das Völkerrecht systematisch dargestellt. 1898.  
 Löning: *Löning* Grundriß 1885.  
 Meyer: *Meyer* Lehrbuch des deutschen Strafrechts 5. Aufl. 1895.  
 Merkel: *Merkel* Lehrbuch des Strafrechts 1889.  
 Mil.StGB. Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich.  
 Mitteilungen: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung seit 1889.  
 Mommsen: *Mommsen* Römisches Strafrecht 1899.  
 NG.: *Stenglein* (mit *Appelius* und *Kleinfeller*) Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs 1893 (erste Aufl.).  
 Olshausen: *Olshausen* Kommentar 5. Aufl. 1898. Die kleineren Ziffern bezeichnen die Nummern der angezogenen Note.

- Oppenhoff: *Oppenhoff* Kommentar 13. Aufl. 1896.  
 OT.: Entscheidungen des Berliner Obertribunals.  
 PGO.: Feinliche Gerichtsordnung Karls V.  
 Pernice Lab eo: *Pernice M. Antistius Lab eo* 2. Bd. 2. Aufl. 1895.  
 R.: Entscheidungen des Reichsgerichts; zitiert nach Band und Seitenzahl der von den Mitgliedern des Gerichtshofes herausgegebenen Sammlung (die beiden ersten Ziffern der Jahreszahl sind weggelassen worden).  
 RGBL.: Reichsgesetzblatt.  
 RStGB.: Reichsstrafgesetzbuch.  
 Schsp.: Schwabenspiegel. Ausgabe von *Lafsberg*.  
 Schütze: *Schütze* Lehrbuch 2. Aufl. 1874.  
 Schweizer Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht seit 1888.  
 StG.: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung I. Bd. 1894 (herausgegeben von *v. Liszt*); II. Bd. 1898 (herausgegeben von *v. Liszt* und *Crusen*).  
 StGB.: Strafgesetzbuch.  
 StPO.: Strafprozessordnung für das Deutsche Reich.  
 Sp.: Sachsenspiegel. Ausgabe von *Homeyer*.  
 Stoofs Grundzüge: *Stoofs* Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts im Auftrage des Bundesrates vergleichend dargestellt I 1892.  
 v. Wächter: *v. Wächter* Vorlesungen 1881.  
 Wach: *Wach* Handbuch des Zivilprozesses I 1885.  
 WV.: Wörterbuch des Verwaltungsrechts. Herausgegeben von *v. Stengel* 1889/90.  
 Z.: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.  
 ZPO. Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich.

---

## Berichtigungen.

An meine Leser, insbesondere an meine jungen akademischen Freunde, richte ich die dringende Bitte, mich auf Irrtümer und Druckfehler wie bisher so auch fernerhin gütigst aufmerksam machen zu wollen. Meines besonderen Dankes dafür mögen sie versichert sein.

---

# Einleitung.

## § 1. Der Begriff des Strafrechts und die Aufgabe des Lehrbuchs.

I. Strafrecht ist der Inbegriff derjenigen staatlichen Rechtsregeln, durch welche an das Verbrechen als Thatbestand die Strafe als Rechtsfolge geknüpft wird.<sup>1)</sup> Als der dem Strafrecht eigenartige Thatbestand bildet das Verbrechen eine besondere Unterart des Unrechts (des Deliktes), d. h. der schuldhaften rechtswidrigen Handlung. Und als die dem Strafrecht eigenartige Rechtsfolge unterscheidet sich die Strafe von andern Rechtsfolgen des Unrechts dadurch, daß sie einen vom Staate gegen den Schuldigen verhängten Eingriff in dessen Rechtsgüter darstellt. Verbrechen und Strafe sind demnach die beiden Grundbegriffe des Strafrechts. Und es ergibt sich als die nächste Aufgabe der Strafrechtswissenschaft: in rein juristisch-technischer Betrachtung, gestützt auf die Strafgesetzgebung, Verbrechen und Strafe als begriffliche Verallgemeinerungen ins Auge zu fassen; die einzelnen Vorschriften des Gesetzes, bis zu den letzten Grundbegriffen und Grundsätzen aufsteigend, zum geschlossenen System zu entwickeln; im besonderen Teile des Systems die einzelnen Verbrechen und die auf diese gesetzten

<sup>1)</sup> Strafrecht im objektiven Sinn, auch peinliches Recht, Kriminalrecht genannt. In diesem Sinne gebraucht den Ausdruck „Strafrecht“ zuerst *Engelhard* 1756; vgl. *Frank* Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie 1887 S. 22. Im subjektiven Sinne bedeutet Strafrecht das Recht zu strafen, das *jus puniendi*. Zu beachten ist, daß von einem staatlichen Strafrecht im subjektiven Sinne nur unter der Voraussetzung gesprochen werden kann, daß die an sich schrankenlose Strafgewalt des Staates in kluger Selbstbeschränkung Voraussetzung und Inhalt ihrer Bethätigung (Verbrechen und Strafe) bestimmt hat. Vgl. *Mommsen* 56. Wie überhaupt „das Recht die Politik der Gewalt“ ist (*v. Thering*), so ist das staatliche Recht zu strafen die rechtlich begrenzte Strafgewalt des Staates (unten S. 5). Diese Begrenzung aber wird durch das Strafrecht im objektiven Sinne gebildet. Und daraus erhellt, daß es sich nur um zwei Seiten desselben Begriffes handelt, daß Strafrecht im objektiven und subjektiven Sinne bei Lichte betrachtet dasselbe bedeuten.

Strafen, im allgemeinen Teile den Begriff des Verbrechens, der Strafe überhaupt darzustellen. Als hervorragend praktische Wissenschaft, stets für die Bedürfnisse der Rechtspflege arbeitend und aus dieser immer neue Befruchtung schöpfend, muß die Rechtswissenschaft die eigentlich systematische Wissenschaft sein und bleiben; denn nur die Ordnung der Kenntnisse im System verbürgt jene sichere, immer bereite Herrschaft über alle Einzelheiten, ohne welche die Rechtsanwendung stets Dilettantismus bleibt, jedem Zufall, jeder Willkür preisgegeben.

Das Lehrbuch beschränkt sich auf die Darstellung des im Deutschen Reiche geltenden Strafrechts. Und zwar in erster Linie des bürgerlichen Strafrechts, während das Militärstrafrecht nur in seinen äußersten Umrissen dargestellt werden kann. Das außerdeutsche Strafrecht und das Strafrecht der deutschen Einzelstaaten bleibt für das System außer Betracht. Auch die Geschichte des Strafrechts wird nur soweit herangezogen, als es notwendig ist, um das geltende Recht als ein geschichtlich gewordenes und weiter sich entwickelndes zu begreifen. Ihr Platz ist im ersten Abschnitte der Einleitung.

II. Über das geltende Strafrecht hinaus führt uns die Erkenntnis der Strafe als eines in die Hand des Staates gelegten Mittels zur Bekämpfung des Verbrechens. Diese Erkenntnis legt uns die Frage nach dem Rechtsgrund und den Zielen der staatlichen Strafgewalt, aber auch nach dem Ursprung und der Eigenart des Verbrechens nahe. Die wissenschaftliche Lösung dieser Frage ist Aufgabe der auf Kriminologie und Pönologie gestützten Kriminalpolitik. Sie gibt uns den Maßstab für die Wertschätzung des Rechts, welches gilt, und sie deckt uns das Recht auf, welches gelten sollte; aber sie lehrt uns auch, das geltende Recht aus seinem Zweck heraus zu verstehen und seinem Zweck gemäß im Einzelfalle anzuwenden. Die leitenden Grundsätze der Kriminalpolitik durften daher, ebenso wie die Geschichte des Strafrechts, in diesem Lehrbuche nicht übergangen, sie mußten aber, wie diese, in die Einleitung verwiesen werden, deren zweiter Abschnitt ihnen gewidmet ist.<sup>2)</sup>

III. Nicht in das System des Strafrechts, sondern ebenfalls in die Einleitung, gehört die Lehre von den Quellen des Straf-

<sup>2)</sup> Vgl. v. Liszt Z 20 161 (Berliner Antrittsrede) und die bei Weinrich Z 17 779 angeführte Litteratur.

rechts und dem Herrschaftsgebiete der Strafrechtssätze, die im wesentlichen nicht auf strafrechtlichen, sondern auf staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen beruht. Von dem Herrschaftsgebiete der Quellen handelt der dritte Abschnitt der Einleitung.<sup>3)</sup>

## I. Die Geschichte des Strafrechts.

**Litteratur.** Eine zusammenfassende Geschichte des Strafrechts fehlt. Am besten immer noch *Geib* Lehrbuch 1; dazu *v. Bar* Handbuch 1. Viel Wertvolles bietet *Günther* Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts 1 1889; 2 1891; 3 1. Hälfte 1895. — Wichtig die Berichte von *Löning* und *Günther* in Z 2 ff.

### § 2. Allgemein-geschichtliche Einleitung.

**Litteratur.** *v. Liszt* Z 3 1. — *Merkel* Über den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Strafrechts und der Gesamtentwicklung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker 1889. *Löning* Über die Begründung des Strafrechts 1889. *Liepmann* Die Entstehung des Schuldbegriffs. Jen. Diss. 1891. *Derselbe* Z 14 446. *Makarewicz* Das Wesen des Verbrechen. Eine kriminal-soziologische Abhandlung auf rechtsvergleichender und rechtsgeschichtlicher Grundlage 1896. — *Post* Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend ethnologischer Basis 1880, 1881. *Derselbe* Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte. Leitfaden für den Aufbau einer allgemeinen Rechtswissenschaft auf soziologischer Basis 1884. *Derselbe* Über die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft 1891 (hier S. 93 Note 1 weitere Litteraturangaben). *Derselbe* Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz 1 1894, 2 1895. — Zahlreiche Abhandlgn. von *Köhler*, *Bernhöft* u. a. in der Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft. — *Leist* Gräko-italische Rechtsgeschichte 1884. *Derselbe* Alt-arisches Jus gentium 1889. *Schrader* Sprachvergleichung und Urgeschichte 2. Aufl. 1890 (vielfach gegen *Leist*). *Steinmetz* Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung der Strafe nebst einer psychologischen Abhandlung über Grausamkeit und Rachsucht. 2 Bde. 1894. — *Träger* Wille, Determinismus, Strafe 1895. *Maschke* Das Eigentum im Civil- und Strafrecht 1895 S. 238. *R. Schmidt* Die Aufgaben der Strafrechtspflege 1895 S. 67. *Löffler* Die Schuldformen des Strafrechts 1 (1895) 14. — *Foinitzky* Die Lehre von der Strafe 1889 (Z 10 447). — Vgl. *Günther* Z 12 594.

I. Die Entwicklungsgeschichte der Strafe in den Rechten der verschiedensten Völker zeigt gemeinsame Grundzüge. Die rechtsvergleichende Betrachtung wird daher nicht nur Lücken und Dunkelheiten in der Rechtsgeschichte eines einzelnen Volkes ausfüllen und aufhellen; sondern, indem sie uns die Bahn weist, welche die Entwicklung der Strafe allezeit und überall genommen hat, uns auch die Richtung zu künden vermögen, in welcher für die Zukunft eine lebenskräftige Umgestaltung der Strafgesetzgebung erhofft werden kann; sie wird die ratende Führerin sein können für eine zielbewufste, aber zugleich vorsichtig an das Gewordene und Gegebene anknüpfende Kriminalpolitik.

II. Die Rechtsvergleichung lehrt uns, daß der Anfangspunkt der Geschichte

<sup>3)</sup> Diese Lehre wird meist als Teil des Systems behandelt; so von *Binding*, *Birkmeyer*, *Finger*, *Geyer*, *Fanka*, *Merkel*. Richtig *Meyer*.

der Strafe zusammenfällt mit dem Anfangspunkte des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen. In jedem, auch dem entferntesten, geschichtlicher Forschung noch zugänglichen Zeitraum, bei jedem, auch dem rohesten oder entartetsten Volkstamm finden wir die Strafe, als ein *malum passionis quod infligitur propter malum actionis*, als einen Eingriff in den Willens- und Machtkreis des einzelnen, welcher und weil er die Willens- und Machtkreise der andern gestört hat. Wir sind daher berechtigt, die Strafe als eine ursprüngliche geschichtliche Tatsache zu bezeichnen. Und wir werden nicht fehlen, wenn wir gerade das Strafrecht als die erste und ursprünglichste Schicht in der Entwicklungsgeschichte des Rechts auffassen, das Unrecht als den Hebel des Rechts wie der Sittlichkeit betrachten.

Die der Staatengründung vorangehende Gliederung in Stammesverbände (Blutgemeinschaften) zeigt uns zwei gleich ursprüngliche Arten der Strafe: 1. Die Bestrafung des Stammesgenossen, der innerhalb des Verbandes gegen diesen oder gegen dessen Mitglieder sich versündigt hat; 2. die Bestrafung des Stammesfremden, der von außen her in den Macht- und Willenskreis des Verbandes oder einzelner seiner Glieder eingegriffen hat. Im ersten Fall erscheint die Strafe insbesondere als Ausstoßung aus der Friedensgenossenschaft, als Friedloslegung. Im zweiten Falle erscheint sie insbesondere als Bekämpfung des Fremden und seines ganzen Stammes, als Blutrache, geübt von Stamm zu Stamm (als „Gruppenrache“), mit dem Unterliegen eines der beiden Teile oder mit beiderseitiger Erschöpfung endigend. In beiden Fällen trägt sie ursprünglich ausgeprägt religiöse Züge (sakralen Charakter); wie die Friedensordnung unter dem Schutze der Götter steht, so ruht die Blutrache auf göttlichem Gebot.

In dem einen wie in dem andern Falle ist aber die Strafe von den ersten Stufen ihrer Entwicklung an die, wenn auch nicht klar bewusste und nicht klar gewollte, so doch thatsächlich geübte Reaktion der Rechts- und Friedensordnung gegen Verletzung ihrer Interessen; sie ist soziale Reaktion gegen antisoziale Handlungen oder, um mit *Merkel* zu sprechen, soziale Machtaufßerung im Dienste sozialer Selbstbehauptung.

Die weitverbreitete Ansicht, welche die Wurzel der Strafe in dem als Rachetrieb sich äuffernden Selbsterhaltungstrieb des Einzelmenschen erblickt, bedarf mithin der Berichtigung. Ausstoßung aus dem Friedensverbände wie Blutrache sind nicht Reaktion des Einzelmenschen, sondern Reaktion des Stammesverbandes als der Rechts- und Friedensordnung. Und die Handlungen, gegen welche die Reaktion sich wendet, erscheinen stets, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, als Verletzung gemeinsamer Interessen des Stammesverbandes, als Friedensstörung, als Rechtsbruch.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ich glaube, diese Behauptung als eine wissenschaftlich feststehende Tatsache bezeichnen zu dürfen. Fraglich dagegen ist die Erklärung dieser Tatsache. Die Handhabung der Strafe kann stets nur Handlung eines einzelnen oder mehrerer einzelnen sein. Wie kommt es, daß diese triebartige Handlung des einzelnen, ohne daß er es weiß und will, gemeinsame Interessen wahr, sozialen Charakter trägt? Ich finde die Erklärung in der Hypothese, daß der individuelle Trieb hier wie sonst (man denke an die Fortpflanzung) im unbewußten Dienste der Arterhaltung steht. Doch würde die Unrichtigkeit dieser Erklärung an der Wahrheit jener Behauptung nichts ändern.

III. Die weitere Entwicklung der Strafe zeigt uns, mit der Annahme fester Wohnsitze und der damit gegebenen Auflösung des reinen Stammesverbands, die Mäßigung der ursprünglich maß- und ziellosen, triebartig ungestümen, den Verbrecher vernichtenden Reaktion. Die Ausstoßung aus der Friedensgenossenschaft schwächt sich ab zur Todesstrafe und zu verstümmelnder Leibesstrafe, zu dauernder oder zeitiger Verbannung und zu Vermögensstrafen aller Art; dem Friedensstörer und seinen Angehörigen wird trotz des Rechtsbruches gegen eine mehr oder minder bedeutende Leistung an die Gemeinschaft (Friedensgeld) der Rechtsfriede gewahrt. Die zwischen den Stammesverbänden entbrannte Blutrache wird beigelegt; die Versöhnung auf Grund eines dem verletzten Stamme zu entrichtenden Sühnegeldes erst vermittelt, dann erzwungen. So entsteht die zweite Entwicklungsstufe der Strafe: das Kompositionensystem (von componere, beilegen).

Die Entwicklung erhält eine mächtige Förderung durch die erstarkende, über den Verbänden sich erhebende Staatsgewalt, welche die Handhabung der Strafe dem Verletzten entwindet, um sie unbefangenen, ruhig prüfenden Richtern zu übertragen. Die Schwere der von Staats wegen verhängten Strafe wird nach der Schwere der Rechtsverletzung abgestuft; der kirchlich religiöse Gedanke der Talion gibt dem Rachetrieb Maß und Ziel. Die Strafe ist mit ihrer „Objektivierung“ als staatliche Strafe in ihre dritte und letzte Entwicklungsstufe getreten.

So gestaltet sich die an sich uneingeschränkte Straf Gewalt des Staates zum staatlichen Strafrecht (oben § 1 Note 1). Das Strafgesetz bestimmt nicht nur Inhalt und Umfang der Strafe, sondern auch die Voraussetzungen ihres Eintritts, indem es den Begriff des Verbrechens umgrenzt: die Willkür wird ausgeschlossen, der Einzelfall unter feste, bindende Regel gestellt.

IV. Aber noch ein Schritt ist zu machen. Der Zweckgedanke, die das Recht erzeugende Kraft, wird auch in der Strafe erkannt; und mit dieser Erkenntnis ist die Möglichkeit gegeben, die vielverzweigten Wirkungen der Strafdrohung und des Strafvollzuges dem Schutze menschlicher Lebensinteressen dienstbar zu machen (unten §§ 13 ff.). Wenn auch die Erinnerung an die Vergangenheit der Strafe nicht völlig schwinden will, wenn auch heute noch der Rachetrieb die Theorie der vergeltenden Gerechtigkeit für sich in Anspruch nimmt, so vollzieht sich doch unaufhaltsam in der Geschichte der Strafe die aus der Entwicklung des Einzelmenschen uns bekannte Umgestaltung: die unbewußt zweckmäßige, ungezügelte Triebhandlung verwandelt sich in die durch die Zweckvorstellung bestimmte und gemäßigte Willenshandlung. Im Widerstreit der Strafrechtstheorien über den Strafzweck läutert sich die Ansicht des Gesetzgebers, der von der Generalprävention mehr und mehr ablenkt und dahin geführt wird, den Zweck der Strafe in der Anpassung oder Ausscheidung des Verbrechens zu erblicken. Eine ruhige und zielbewußte Kriminalpolitik ist die unabweisbare Forderung, die sich uns aus der Entwicklungsgeschichte der Strafe ergibt.

### § 3. Das Strafrecht der Römer.

**Litteratur.** Die sämtlichen älteren Arbeiten sind überholt durch das Meisterwerk von *Mommsen* Römisches Strafrecht 1899.

#### I. Bis zum 7. Jahrhundert der Stadt.

Die bezeichnendste Eigentümlichkeit des ältesten römischen Strafrechts, zur Zeit der angeblichen Königsgesetze, liegt in der — den übrigen indogermanischen

Rechten auf den Anfangsstufen ihrer Entwicklung fremden — Entschiedenheit, mit welcher das Verbrechen als Eingriff in die staatlich gesetzte und gehütete Rechtsordnung, die Strafe als staatliche Reaktion gegen das Verbrechen betrachtet wird.

Zwar fehlt es nicht an zahlreichen und wichtigen Spuren einer älteren, sakralen Auffassung des Strafrechts, die uns in *expiatio* und *execratio capitis* mit *consecratio bonorum*, als Wiederversöhnung der Gottheit mit dem reuigen Sünder und als Ausstoßung des Frevlers aus der religiösen Gemeinschaft entgegentritt. So bei Mißhandlung der Eltern durch die Kinder, bei *fraus* im Verhältnisse zwischen Patron und Klienten, bei Verletzung des Grenzsteins, bei Unterlassung des Kaiserschnittes, bei Tötung des Ackerrindes, später noch bei Verletzung der *leges sacrae* und der sakrosankten Personen. Auch das Sühnopfer bei unabsichtlicher Tötung trägt sakrale Eigenart. Aber unaufhaltsam vollzieht sich die Scheidung von *jus* und *fas*, und mit ihr der Sieg der staatlichen Strafe.

Auch *Blutrache* und *Sühnegeld* (Kompositionensystem) kommen nur auf beschränktem Gebiete zur Geltung. So in dem zäh festgehaltenen Tötungsrechte des Verletzten gegenüber dem auf frischer That ergriffenen Ehebrecher und dem nächtlichen Diebe; in dem vereinzelt vorkommenden Sühnevertrag (*si membrum rupit, ni cum eo pacit, talio esto. Festus*); in den festbemessenen Bussätzen bei *os fractum* aut *collisum* und andern Injurien (an deren Stelle später die ästimatorische *actio injuriarum* trat) und insbesondere bei den zahlreichen Privatdelikten in der zivilrechtlichen Pönalklage auf das zwei-, drei-, vierfache des Schadens, die wohl überall an die Stelle des aufsergerichtlichen Sühnevertrages getreten ist (*ποινή*, *poena* gleich Sühnegeld).

Um zwei Verbrechenbegriffe reihen sich die gegen Rechtsgüter der Gesamtheit und des einzelnen gerichteten Verbrechen: *perduellio* und *parricidium*. *Perduellio*, der arge, schlechte Krieg, der Krieg gegen das eigne Vaterland, modern gesprochen: der Landesverrat, ist der Ausgangspunkt für die Entwicklung der politischen Verbrechen. An das *parricidium*, die Tötung des Stammesgenossen (angebl. Gesetz von Numa bei Festus: *si quis hominem liberum dolo sciens morti duit, parricida esto*), schließt sich die große Gruppe der gemeinen Verbrechen. Gerade darin, daß die Tötung als Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung angesehen, ihre Bestrafung nicht der Privatwillkür der Angehörigen des Verletzten anheimgestellt wird, liegt der auffallendste Unterschied zwischen römischer und germanischer Rechtsanschauung. Aber auch außer *perduellio* und *parricidium* finden wir mit öffentlicher Strafe bedroht: Brandlegung, falsches Zeugnis, Bestechung des Richters, das Schmähdgedicht, das *furtum manifestum*, nächtliche Versammlungen und Zauberei (*alienos fructus excantare; alienam segetem pellicere*).

Wie in Zahl und Bedeutung der hierher gehörigen Verbrechen tritt die staatliche Auffassung des Strafrechts auch hervor einerseits in der Härte der auf das Verbrechen gesetzten Strafen (die Todesstrafe herrscht vor), anderseits in der Gestaltung des Strafverfahrens, das noch nicht wie in späterer Zeit die Eigenart des Privatklageprozesses an sich trägt.

Mit den XII Tafeln scheint die ernste Entschiedenheit der Strafgesetzgebung erschöpft zu sein. Die alten Strafbestimmungen werden nicht vermehrt; ja, sie geraten teilweise, wie die Tötung des falschen Zeugen, in Vergessenheit. Auch von den Privatvergehen erfährt nur die Sachbeschädigung in der *lex Aquilia* ein-



gehende und bedeutsame Regelung. Der Zug der Zeit, gerichtet auf Beschränkung der magistratischen Rechtsprechung, ist der Förderung des Strafrechts nicht günstig. Hausväterliche Straf Gewalt und zensorische Rüge müssen für Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte Sorge tragen. Todesstrafe und schwere Leibesstrafe werden beschränkt und beseitigt; die Verbannung wird als *aquae et ignis interdictio*, verbunden mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte, zur regelmässigen Folge des Verbrechens. Die Strafrechtspflege hat hochpolitische Färbung gewonnen.

## II. Die Zeit des Quästionen-Prozesses.

Aber gerade in dieser hochpolitischen Eigenart sollte das römische Strafrecht den Quell seiner Wiedergeburt finden. Um das Jahr 605 a. u. war eine zunächst unscheinbare, aber folgenschwere Neuerung ins Leben getreten. Über die Klagen der Provinzialen gegen die Statthalter auf Rückerstattung der *Repetunden* hatte bisher das senatorische Rekuperatorengericht geurteilt. Jetzt wurde, im Zusammenhange mit der *lex Calpurnia de repetundis*, ein ständiger Ausschuss des Senates unter dem Vorsitze eines Prätors, die erste sogenannte *quaestio perpetua*, zur Aburteilung dieser Fälle niedergesetzt.

Bald erkannten die Führer der Volkspartei die Bedeutung dieser Einrichtung als einer Waffe im Kampfe gegen den herrschenden Stand. Die *lex Sempronia* von 632 übertrug den Rittern das Richteramt im Quästionenprozesse und das Recht, nicht blofs auf Rückerstattung des Erpfesten, sondern auch auf Strafe, und zwar mit Einschluss der Verbannung, zu erkennen. Damit war der Quästionenprozefs zum Strafverfahren geworden. Zahlreiche Gesetze beschäftigten sich in den folgenden Jahrzehnten mit ihm, das Verfahren regelnd, seine Zuständigkeit auf andere Verbrechen ausdehnend. Immer aber sind es nur Verbrechen des herrschenden senatorischen Standes, also Delikte von hervorragend politischer Bedeutung, welche den Gegenstand des neuen Verfahrens ausmachen; die gemeinen Verbrechen bleiben ihm nach wie vor entzogen.

Da tritt 672—674 die Sullanische Reform der Strafgesetzgebung ein. Der Quästionenprozefs, bisher von der Parteileidenschaft als Parteiwaffe benutzt, wird die Grundlage für die Neubegründung des römischen Strafrechts. Sulla vermehrt in den *leges Corneliae* (*de sicariis, testamentaria-nummaria, de maiestate* u. a.) die Zahl der bestehenden Quästionen, überträgt die Gerichtsbarkeit in ihnen wieder den Senatoren und überweist dem Quästionenprozesse auch die gemeinen Verbrechen, deren Thatbestand eingehend bestimmt wird. Die *leges Juliae* von Cäsar und August bringen diese Entwicklung, durch welche eine der beiden Grundlagen des späteren gemein-deutschen Strafrechts geschaffen wurde, zum vorläufigen Abschlusse.

Dadurch ist neben die — gerade in diesem Zeitabschnitt durch das prätorische Edikt wesentlich weiter entwickelten — Privatdelikte, welche der Verletzte vor den Zivilgerichten mit einer auf Geldbusse gerichteten zivilen Pönalklage zu verfolgen hatte, eine neue Gruppe von Verbrechen getreten: die *crimina publica* (*legitima, ordinaria*). Sie beruhen auf einzelnen *leges*, welche für jedes Verbrechen den Thatbestand und die *poena legitima* (meist Interdktion) festsetzen, das Verfahren regeln und die Aburteilung einer bestehenden oder neu zu errichtenden *quaestio* zuweisen. Die Anklage steht jedem aus dem Volke zu. *Dolus* ist erforderlich, Versuch und Teilnahme werden (regelmässig) bestraft und

zwar so wie Vollendung und Täterschaft. Die Richter haben mit schuldig oder nichtschuldig zu antworten; unterscheidende Beurteilung des Einzelfalles ist unmöglich.

Es gehören in diese Gruppe folgende Verbrechen: Die Amtsverbrechen, welche ja den Anstofs zu der ganzen Entwicklung gegeben hatten, also die Erpressung (*crimen repetundarum*), die Amterschleichung (*ambitus* und *crimen sodalitorium*), Diebstahl und Unterschlagung im Amte (*crimen peculatus et de residuis*); Hochverrat (*crimen majestatis*, allmählich an Stelle der alten *perduellio* tretend); Störung des öffentlichen Friedens durch Gewaltthat (*vis publica et privata* mit vorwiegend politischer Färbung), Menschenraub (*plagium*) und Fälschung (*falsum*); vorsätzliche Tötung (*crimen sicariorum et veneficorum*; *parricidium* als Verwandtenmord); Körperverletzung und Hausfriedensbruch (*injuriae atroces*: *pulsare*, *verberare*, *domum vi introire*); endlich die durch die *lex Julia de adulteris* 736 a. u. zuerst der staatlichen Strafgewalt unterworfenen Fleischesverbrechen: Ehebruch, Unzucht, Kuppelei und blutschänderische Ehe (*adulterium*, *stuprum*, *lenocinium*, *incestus*).

Eine selbständige Mittelgruppe bilden die *actiones populares* (Interdikte, prätorische und ädilizische Strafklagen, Klagen aus Kolonial- und Munizipalverhältnissen), deren Erhebung jedem aus dem Volke zusteht, aber nur zur Verhängung einer meist an den Ankläger fallenden Geldbusse führt.

### III. Zeitabschnitt. Die Kaiserzeit.

Der Untergang des alten *ordo judiciorum publicorum* seit dem Ausgange des 2. Jahrhunderts nach Christus läßt zunächst das materielle Strafrecht unberührt. Insbesondere bleibt der Gegensatz der *crimina publica* und *delicta privata* bestehen. Freilich bringen es die Zeitverhältnisse mit sich, dafs gerade jene Verbrechenbegriffe, an welche die Neubegründung des römischen Strafrechts anknüpft, die Amtsverbrechen der Republik, aus den Aufzeichnungen der Rechtspflege verschwinden; während andre, wie das *crimen majestatis*, eine wesentliche inhaltliche Umgestaltung erleiden. Aber im grofsen und ganzen bleiben die *leges Corneliae* und *leges Juliae* die feste Grundlage, auf welcher die klassische römische Rechtswissenschaft, ergänzend und umgestaltend, weiterbaut.

Erst allmählich treten die Folgen der Erstarkung der einheitlichen Staatsgewalt auch auf dem Gebiete des Strafrechts zu Tage. Wie die Verfolgung von Amts wegen in immer weiterem Umfange und mit immer bewufster auftretender Richtung sich Bahn bricht, so werden dem privatrechtlichen Delikte immer weitere Gebiete zu Gunsten der peinlichen Strafe abgerungen. Es entsteht die neue, ausgedehnte und für die ganze spätere Entwicklung des Strafrechts hochwichtige Gruppe der *crimina extraordinaria*, eine Mittelstufe zwischen *crimen publicum* und *delictum privatum*, aber jenem näher stehend als diesem. Nicht einem Volksbeschlusse, sondern Kaiserverordnungen und Senatsbeschlüssen oder juristischer Auslegungskunst verdanken sie ihre Entstehung; nicht die unabänderliche *poena ordinaria*, sondern eine nach richterlichem Ermessen der eigenartigen Bedeutung des Einzelfalles angepasste Strafe ist ihre Folge. Dem Verletzten steht die Strafklage, gerichtet an die Träger der Strafgerichtsbarkeit, zu; die subjektive Seite der That wird wie bei den *criminibus publicis* in den Vordergrund gestellt, *dolus malus* erfordert, Versuch und Teilnahme bestraft

Innerhalb der *crimina extraordinaria* können wir drei Untergruppen unterscheiden.

1. Aus den Privatdelikten werden die schwersten Fälle herausgehoben und mit peinlicher Strenge bedroht. So aus dem *furtum*: das Verbrechen der *saccularii* (Taschendiebe), *effractores* (Einbrecher), *expilatores* (Plünderer), *balnearii* (Badediebe, oder mit *v. Bar*: Paletotmarder), *abigei* (gewerbsmäßige Viehdiebe: *quasi artem exercentes*) und die *expilatio hereditatis*. Aus der *rapina*: das Verbrechen der *latrones* (mit Hinneigung zum Raubmord) und *grassatores*. Aus der *injuria*: die *libelli famosi* (verleumderische Schmähschrift), das Verbrechen der *directarii* (Hausfriedensbruch) und andere Fälle.

2. Daneben finden wir eine große Zahl neugeschaffener Verbrechenbegriffe. So die Hehlerei (*crimen receptorum*); den Betrug (*stellionatus* und als besonderen Fall die *venditio fumi*, die Vorspiegelung eines nicht vorhandenen Einflusses auf Verleihung von Ämtern); die Erpressung (*concessio*); Entführung (*raptus*); Abtreibung der Leibesfrucht (*abactio partus*); Kindesaussetzung (*expositio infantum*). Dazu kommen, neben andern, unter dem Einfluß des Christentums die bisher dem römischen Rechte unbekannt gebliebenen Religionsverbrechen: Gotteslästerung, Störung des Gottesdienstes, Abfall vom Glauben und Ketzerei, sowie die diesen mehr und mehr sich nähernde Zauberei.

3. Endlich scheint es, als ob die Entwicklung dahin geführt habe, dem Verletzten gegen Ende des Zeitraums bei den meisten Privatdelikten auch ohne besondere gesetzliche Anordnung das Wahlrecht zwischen der zivilrechtlichen *actio ex delicto* und der strafrechtlichen *accusatio extra ordinem* einzuräumen (vgl. l 92 D 47, 2; l 45 D 47, 10).

Eine wesentliche Umgestaltung erfährt insbesondere auch das Strafsystem. Die *aquae et ignis interdictio* hat sich überlebt; sie hat ihre praktische Bedeutung verloren. An ihre Stelle tritt ein reichgegliedertes, vielfach insbesondere nach dem Stande des Verurteilten abgestuftes, im allgemeinen aber zu übertriebener Strenge hinneigendes System von Lebens- und Leibesstrafen, von Freiheitsstrafen mit und ohne Arbeitszwang, von Strafen an Ehre und Vermögen.

Unverändert dagegen bleibt im wesentlichen die juristische Eigenart der Strafbestimmungen des römischen Rechts. Nach wie vor vermissen wir Klarheit und Bestimmtheit in der Fassung der Verbrechenbegriffe; und, je mehr der Zeitraum seinem Abschlusse sich nähert, desto verderblicher wird der Einfluß jener unjuristischen willkürlichen und haltlosen Pseudo-Ethik, welche die späteren Kaisererlasse kennzeichnet. Es darf und kann uns daher auch nicht wunder nehmen, wenn wir sehen, daß die Ausbildung der allgemeinen Lehren des Strafrechts, jene höchste und schwerste Aufgabe der kriminalistischen Wissenschaft, über vereinzelte und grundsatzlose Ansätze nicht hinauskommt. Das römische Strafrecht wäre zur Aufnahme in Deutschland durchaus ungeeignet gewesen, hätte nicht in späteren Jahrhunderten das mittelalterliche Italien die Arbeit auf sich genommen, welche die römischen Juristen ungelöst der Nachwelt hinterlassen hatten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Hauptmasse der strafrechtlichen Bestimmungen findet sich im 4. Buch, Tit. 1 bis 5 und 13 der Instt., im 47. und 48. Buch der Digesten und im 9. Buch des Kodex.

## § 4. Das mittelalterlich deutsche Strafrecht.

### I. Das frühere Mittelalter. Bis zum 13. Jahrhundert.

**Litteratur.** Zusammenfassend und zugleich grundlegend *Brunner* Deutsche Rechtsgeschichte 2 1892 S. 536—690. — *Wilda* Das Strafrecht der Germanen 1842. *Osenbrüggen* Das Strafrecht der Langobarden 1863. *Thonissen* L'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi salique 2. Aufl. 1882. *Bethmann-Hollweg* Der Zivilprozess des gem. Rechts in geschichtlicher Entwicklung. IV. bis VI. Bd. 1868 ff. *Schröder* Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1898. *Löffler* (Litt. zu § 2) 32, 113. *Maschke* (Litt. zu § 2) 237. *Schreuer* Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten 1896. *Maschke* Cap. 24 und 26 der lex francorum Chamavorum. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts. Königsberger Diss. 1898. — Berichte von *Löning* und *Günther* in Z 2 ff.

1. Ungleich deutlicher als in den römischen, tritt uns in den deutschen Quellen die allmähliche Entwicklung des Strafrechts entgegen. In den Volksrechten hat sich über den Stammesverband allerdings bereits die staatliche Rechtsordnung erhoben. Demgemäß tritt einerseits die sakrale Auffassung des Strafrechts, andererseits die Friedlosigkeit wie die Blutrache in den Hintergrund. Das Kompositionensystem steht unverkennbar im Mittelpunkt der strafrechtlichen Bestimmungen. Aber innerhalb des Staatsverbandes tritt uns immer noch die auf der Blutgemeinschaft beruhende Sippe als öffentlich-rechtliche Körperschaft entgegen; sie ist es, die ihren Gliedern Schutz und Sühne gewährleistet, die den angegriffenen Genossen verteidigt und den Verletzten rächt. Und demgemäß ragen die Spuren einer älteren Entwicklungsstufe des Strafrechts bis tief in das deutsche Mittelalter hinein.

2. Heidnisch-religiöse Anklänge erinnern an den sakralen Charakter des ursprünglichen Strafrechts; bei Tempelbruch und Zauberei, bei Meineid und Totenraub, bei Leichen- und Gräberschändung, bei Blutschande und Verwandtenmord entlehnt die irdische Gerechtigkeit von den Göttern das strafende Schwert;<sup>1)</sup> und nur allmählich und mit geschwächter Kraft rückt die christliche Kirche an die Stelle des verdrängten Heidentums.

3. Von der Friedlosigkeit, der kennzeichnenden Strafe der nordgermanischen Rechte für alle schwereren Verbrechen (Friedensbrüche), finden wir in den deutschen Volksrechten allerdings nur vereinzelte Spuren;<sup>2)</sup> und wo sie sonst erwähnt wird, erscheint sie nicht als Strafe des begangenen Verbrechens, sondern als Rechtsfolge prozessualischen Ungehorsams gegenüber dem Recht weigernden

<sup>1)</sup> Vgl. *Brunner* 2, 684. — Hierher gehört auch die berühmte Stelle des friesischen Volksrechts Add. 12, 1: Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures ejus et castratur et immolatur diis, quorum templa violavit. — Vgl. auch unten Note 9.

<sup>2)</sup> Sal. em. 55, 2 (*Behrend*): Si quis corpus jam sepultum effoderit aut expoliaverit, w a r g u s s i t, hoc est, expulsus de eodem pago, usque dum parentibus defuncti convenerit, ut et ipsi parentes rogati sint pro eo, ut liceat ei infra patriam esse, et quicumque antea panem aut hospitalitatem ei dederit, etiamsi uxor ejus hoc fecerit, DC den. qui faciunt sol. XV culpabilis judicetur. Rib. 85, 2 (*Sohm*); hier bereits beim Gräberraub nur mehr an zweiter Stelle. Cap. I zur Sal.: die Frau, die sich mit einem Sklaven verheiratet, wird expellit.

Beklagten.<sup>3)</sup> Dennoch darf mit unsern bedeutendsten Rechtshistorikern (*Brunner, Schröder*) der Schlufs auf ausgedehntere Anwendung auch in geschichtlicher Zeit gezogen werden.

4. Nicht blofs bei Diebstahl und Ehebruch, sondern auch in zahlreichen andern Fällen erwähnen die Volksrechte das Recht des Angegriffenen (und seiner Angehörigen), den Verletzer bufslos zu erschlagen.<sup>4)</sup> Aber vielfach wird das Notrecht des Angegriffenen bereits bedingt dadurch, dafs der Verbrecher sich der Fesselung widersetzt; und aus dem Tötungsrecht entwickelt sich allmählich das Recht, den auf handhafter That Ergriffenen gebunden vor Gericht zu bringen und seine Verurteilung zu peinlicher Strafe in einem beschleunigten Verfahren zu erwirken: die verstärkte Klage bei unvernachteter That nach der Ausdrucksweise des späteren deutschen Mittelalters.

5. Die Blutrache ist, wie uns schon Tacitus bezeugt,<sup>5)</sup> als Stammesrache Recht und Pflicht der gesamten Sippe bei nicht handhafter That. Sie wird abgelöst durch die Zahlung einer Sühnesumme, der *compositio*. Die verletzte Sippe hat ursprünglich die Wahl zwischen Fehde und Annahme der Lösungssumme; und erst nach hartem Kampfe, welcher aus den Kapitularien deutlich erkennbar ist, gelingt es der erstarkenden Staatsgewalt, den gerichtlichen Abschluß des Sühnvertrages zur Rechtspflicht zu machen. Damit ist die Blutrache ersetzt durch das Kompositionensystem. Aber noch die Formen des mittelalterlichen deutschen Rechtsganges weisen auf den Ursprung des Rechts aus der Fehde; an die Stelle der Waffenhilfe ist die Eidhilfe getreten: wie jene, ist diese Recht und Pflicht der Sippegenossen, die in voller Waffenrüstung, durch Handreichung verbunden, mit gesamtem Munde den Eid des Hauptschwörenden bekräftigen.

II. In der genauen Festsetzung der zu zahlenden Sühnegelder, also in der festen Regelung des Kompositionensystems, liegt, wie bereits erwähnt, die Hauptbedeutung der strafrechtlichen Bestimmungen der Volksrechte. Sein hohes Alter erhellt aus den Mitteilungen bei *Tacitus*.<sup>6)</sup>

In vielfachen Abstufungen werden die verschiedenen Rechtsverletzungen abgeschätzt; für jeden einzelnen Zahn und jeden der verschiedenen Finger, für jedes Schmähwort, für jede unzüchtige Berührung von Frauen oder Mädchen wird die Sühnesumme genau bestimmt. Wir finden in den Kompositionssätzen der einzelnen Volksrechte zwei verschiedene Grundzahlen, eine gröfsere und eine kleinere; jene als *Wergeld* (Mangeld) bei Tötung und gleichgestellten Fällen; diese als *Buße*

<sup>3)</sup> Sal. 56, 1. Si quis ad mallum venire contempserit etc. 2 . . . Tunc rex extra sermonem suum ponat eum. Tunc ipse culpabilis et omnes res erunt suas.

<sup>4)</sup> Bajuv. 9, 5; 8, 1; Sax. 4, 4; Ribb. 77: Si quis hominem super rebus suis comprehenderit, et eum ligare voluerit, aut super uxorem, aut super filiam, vel his similibus, et non praevaluerit legare, sed colebus ei excesserit, et eum interfecerit, coram testibus in quadruvio in clita eum levare debet et sic 40 seu 14 noctes custodire et tunc ante iudice in harao coniurit, quod eum de vita forfactum interfecisset.

<sup>5)</sup> Germ. cap. 21: Suscipere tam inimicitias patris seu propinqui quam amicitias necesse est.

<sup>6)</sup> Germ. cap. 12. Sed et levioribus delictis pro modo poena; equorum pecorumque numero convicti multantur. Pars multae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur. Cap. 21. Nec implacabiles durant (inimicitiae). Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus.

bei geringeren Rechtsverletzungen.<sup>7)</sup> Aber nicht blofs die Schwere des begangenen Verbrechens, auch Stand und Volksangehörigkeit, Alter und Geschlecht des Verletzten sind maßgebend für die Höhe des Sühnegeldes. Neben dem an den Verletzten und seine Sippe zu bezahlenden Betrage ist an die Gesamtheit, als die Vermittlerin des geschlossenen Sühnevertrages, das Friedensgeld (*fredus* oder *fredum*) zu entrichten.

Auch Sühnevertrag und Sühnegeld ruhen auf der Grundlage des Stammesverbandes, geradeso wie die Blutrache, aus der sie hervorgewachsen. Was *Tacitus* uns berichtet: *recipitque satisfactionem universa domus*, wird durch andre Quellen glänzend bestätigt. Die Teilnahme der Familie an der Zahlung wie an dem Empfange der Wergeldsumme, in den deutschen Volksrechten nur in einzelnen Spuren angedeutet, hat sich in den niederdeutschen und nordischen Rechten lange Zeit hindurch, in letzteren teilweise bis ins 16. Jahrhundert erhalten.<sup>8)</sup>

III. Aber auch die öffentliche Strafe ist schon dem ältesten deutschen Rechte nicht fremd gewesen. Der höhere Friede, dessen das Heer auf dem Kriegszuge, die Volksversammlung auf der Dingstätte, dessen die Tempel und Kirchen bedürfen, drängt dazu, die Strafgewalt in die Hand der Gesamtheit und ihrer Vertreter zu legen.<sup>9)</sup> So sind es insbesondere Verbrechen politisch-militärischer Natur, etwa Landes- und Kriegsverrat, welche von den ältesten Zeiten an mit öffentlicher Strafe belegt werden.<sup>10)</sup> Aber schon in der Zeit des merovingischen, weit mehr noch des karolingischen Königtums treten, mit der klaren Erkenntnis und der schärferen Verfolgung der Staatszwecke, immer

<sup>7)</sup> Das Wergeld beträgt bei den verschiedenen Stämmen 150, 160 und 200, die Buße 10, 12 und 15 Schillinge. Vgl. dazu *Brunner* 1 226, 2 612. Wie tief diese Summen — man denke an das bei Mord häufig eintretende neunfache Wergeld — in das wirtschaftliche Dasein und damit in die rechtliche Stellung des Betroffenen eingriffen, erhellt daraus, dafs nach gleichzeitigen Quellen ein Rind 1 bis 3, ein Pferd 6 bis 12 Schillinge kostete. Vgl. die bei *Waitz* 2 1, 279 angeführten Stellen. Nach *Schröder* beträgt das Wergeld den Wert eines freien Hofes.

<sup>8)</sup> Sal. 58, 62: *Sic cujuscumque pater occisus fuerit, medietate compositionis filii collegant et alio medietate parentes qui proximiores sunt, tam de patre quam de matre, inter se dividant* (Erbsühne und Magsühne); Sax. 18, 19. *Wilda* 395. *Waitz* 1 71 Note 3, 75 Note 3. *Brunner*, Zeitschr. der Savigny-Stiftung 3 1. *Heusler* Institutionen 2 541. *Günther* 1 176 Note 42.

<sup>9)</sup> Vgl. schon *Tacitus* Germ. c. 7. *Ceterum neque animadvertere neque vincire ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam nec ducis jussu sed velut deo imperante quem adesse bellantibus credunt* (sakraler Charakter). Cap. 11. *Silentium per sacerdotes, quibus tunc* (in der Volksversammlung) *et coercendi jus est, imperatur*. Cap. 6. *Scutum reliquisse praecipuum flagitium. Nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas: multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt*. Cap. 12. *Licet apud consilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt; ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi.* (Vgl. zu dieser Stelle *Waitz* 1 425.)

<sup>10)</sup> Rib. 69, 1: *Si quis homo infidelis extiterit, de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur*. *Bajuv. II*, 1, 2: *Ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est si in necem ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit*. Hierher gehören auch die zahlreichen Bestimmungen gegen Herisliz.

neue Verbrechen in das Gebiet der öffentlichen Strafe ein.<sup>11)</sup> Von der Mitte des 6. Jahrhunderts angefangen, beschäftigt sich die Kapitulariengesetzgebung mit Strafdrohungen gegen Raub und Diebstahl, Mord und Blutschande, Zauberei und Vergiftung, Meineid und falsches Zeugnis, Fälschung von Münzen und Urkunden. Durch die zunehmende Ungleichheit des Besitzes wird die Bewegung wesentlich gefördert; wer das Sühnegeld nicht bezahlen kann, büßt mit seinem Leibe, wie von alters her der Unfreie. Insbesondere wird die königliche Banngewalt zu einem mächtigen Faktor der Rechtsbildung; zahlreiche neue Strafdrohungen, nicht bloß zum Schutze von Kirchen und Klöstern, von Witwen, Waisen und Armen, sondern auch zur Wahrung des öffentlichen Friedens gegen Gewaltthaten verschiedenster Art, treten kraft Amtsrechts neben das Volksrecht.<sup>12)</sup> Endlich darf der Einfluß der Kirche nicht außer acht gelassen werden, welche, auch soweit sie einer eigentlichen Strafgewalt entbehrte, mittelbar durch Bußbücher und Konzilienbeschlüsse auf die Rechtsanschauungen des Volkes wie auf die königliche Gesetzgebung einwirkte und auf die Ausfüllung der Lücken hinarbeitete, welche das weltliche Strafrecht noch immer aufwies.<sup>13)</sup>

So hat gegen Ende der karolingischen Periode, zur Blütezeit des fränkischen Königtums, die staatliche Auffassung von Verbrechen und Strafe den Sieg davongetragen. Weitaus die meisten gegen die Interessen der Gesamtheit gerichteten Verbrechen sind mit öffentlicher Strafe bedroht, werden von Amts wegen verfolgt und bestraft.

IV. Mit dem Zerfalle der fränkischen Monarchie beginnt eine allgemeine rückläufige Bewegung, die auch auf dem Gebiete des Strafrechts die neugeschaffenen, durch eine starke Zentralgewalt gehaltenen, aber lange noch nicht festgewurzelten Einrichtungen der Karolingerzeit zerstörte oder doch in den Hintergrund drängte und längere Zeit verdunkelte.

So verschwinden die in fremder Sprache geschriebenen Volksrechte, und die Kapitulariengesetzgebung gerät in Vergessenheit; es ist die Zeit der Herrschaft des Gewohnheitsrechts, aus der Rechtsüberzeugung des Volkes geschöpft und in der Rechtweisung der Schöffen sich offenbarend. Damit treten die nationalen, die alt-deutschen Rechtsanschauungen, die unter der fränkischen Königsherrschaft vielfach von fremden, römisch-kanonischen Rechtssätzen verdrängt worden waren, wieder in den Vordergrund. Und sofort macht sich die Eigentümlichkeit des deutschen Volksgeistes geltend: die in reichsten Bildungen sich entfaltende Gestaltungskraft führt, im Gegensatze zu der zentralisierenden und uni-

<sup>11)</sup> So bedroht die *lex Ribuarum* mit öffentlicher Strafe das Schelten der Königsurkunde (60, 6), den handhaften Diebstahl (79), die Bestechung des Richters (88), die Entführung der freien Frau durch den Sklaven (34, 4), die Fälschung der Königsurkunde (59, 3), Verwandtenmord und Blutschande (66, 2). — Im sächsischen Volksrechte stand Todesstrafe auf Meineid, Hausfriedensbruch, Mordbrand, Diebstahl im Werte von mehr als 3 Schillingen. Karl der Große war bestrebt, diese Bestimmungen zu mildern, bedrohte aber seinerseits Verletzungen des Christenglaubens mit dem Tode. Vgl. *Waitz* 3 130. *Günther* 1 182. *Schröder* 338.

<sup>12)</sup> Vgl. *Waitz* 3 319; *Brunner* 2 34. *Summula de bannis* (*Boretius* Cap. 224).

<sup>13)</sup> Auf das kanonische Strafrecht kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. die erschöpfende Darstellung bei *Hinschius* Kirchenrecht 4 691 bis 864 (römisches und merovingisches Recht), 5 I. Abt. (bis zum 14. Jahrhundert), 5 2. Abt. (15. Jahrhundert bis zur Gegenwart). *Hollweck* Die kirchlichen Strafgesetze 1899. — Aus dem *Corpus juris canonici* das 5. Buch der Dekretalen.

fizierenden Richtung des abgelaufenen Zeitraums, zu steigender Zersplitterung des Rechts nach Stämmen nicht blofs, sondern selbst nach Gauen und Gemeinden.

Hand in Hand damit geht das Wiedererwachen der privatrechtlichen Auffassung des Strafrechts, das Zurückdrängen der staatlichen Strafgewalt, welche ja, bedingt durch eine starke Staatsgewalt, unmöglich ihre Vorherrschaft in den Zeiten behaupten konnte, wo die königliche Macht im Schwinden begriffen und die Ausbildung der Landeshoheit noch nicht abgeschlossen war. So geht denn der Gedanke einer Verfolgung des Verbrechens von Amts wegen beinahe gänzlich verloren; das Sühnegeld erweitert sein Herrschaftsgebiet auf Kosten der öffentlichen Strafe; in dem Belieben des Verletzten steht die Wahl zwischen Erhebung und Durchführung der Klage oder der Abfindung (Ledigung, Taidigung) mit dem Verbrecher, welcher bei einfachem Frevel (im Gegensatz zum Ungerichte) auch ohne weiteres die angedrohte Leibesstrafe (freilich ohne der Ehrlosigkeit zu entgehen) durch Geldzahlung abwenden kann.

Die Unsicherheit der Rechtspflege erzeugt das mittelalterliche Fehderecht, welches, von der alten Blutrache wesentlich verschieden, als Notrecht, wenn rechtliche Hilfe gegen bürgerliche oder peinliche Rechtsverletzungen nicht zu erlangen war, nach vorausgegangener Absage (diffidatio) dem Waffenberechtigten zustand und erst allmählich durch die gesetzlichen Landfrieden (von 1085 bis ins 16. Jahrhundert) beschränkt, durch die vertragsmäfsigen vorübergehend aufgehoben und erst durch die ewigen Landfrieden beseitigt wurde.<sup>14)</sup>

## II. Das spätere Mittelalter. Vom 13. bis ins 16. Jahrhundert.

**Litteratur.** *Kohler* Studien 2 bis 4 1895 f. (über das Strafrecht der italienischen Statuten). *John* Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher 1858. *Osenbrüggen* Das alemannische Strafrecht im deutschen Mittelalter 1860. *Hälschner* Geschichte des brandenburgisch-preufs. Strafrechts 1855. *Frauenstädt* Blutrache und Totschlagsühne 1881. *Gengler* Deutsche Stadtrechtsaltertümer 1882. *Lindner* Die Veme 1888; Titelausgabe 1896 (dazu *Günther* Z 14 257). *Frauenstädt* Breslau Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert Z 10 1. *Pfenninger* Das Strafrecht der Schweiz 1891 S. 10. *Knapp* Z 12 200, 473 (Nürnberg). *Cattier* Evolution du droit pénal germanique en Hainaut jusqu'au XVe siècle 1893. *Caspar* Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts. Berliner Diss. 1892. *Friese* Das Strafrecht des Sachsenspiegels (*Gierkes* Untersuchungen Heft 55) 1898. *Knapp* Das alt-nürnberger Strafrecht 1895. *Zallinger* Das Verfahren gegen gemeinschädliche Leute in Süddeutschland 1895. *Luppe* Beiträge zum Totschlagsrecht Lübecks im Mittelalter. Kieler Diss. 1896. *Frauenstädt* Z 18 331 (Gaunertum im deutschen Mittelalter). — Die Berichte von *Löning* und *Günther* in Z 2 ff. Eine zusammenfassende Arbeit fehlt.

Die Entwicklung des Strafrechts steht im engsten Zusammenhange mit dem Sinken und Steigen der Staatsgewalt. Mit der Ausbildung der Landesherrlichkeit und dem Aufblühen der Städte nimmt auch die während des vorhergehenden Zeitraumes unterbrochene Erstarkung der öffentlich-rechtlichen Auffassung von Verbrechen und Strafe ihren Fortgang. In zahlreichen Landfrieden

<sup>14)</sup> *Böhlau* Nove constitutiones domini Alberti, d. i. der Landfrieede v. J. 1235. 1858. Neuere Litt. bei *Löning* Z 5 226, *Günther* Z 11 185. Dazu *Huberti* Gottesfrieden und Landfrieden 1 1892. *Heilborn* Z 18 1, der mit Recht darauf hinweist, dafs die Provinziallandfrieeden, über die Bekämpfung der Fehde hinausgreifend, vielfach den Charakter umfassender Strafgesetzbücher tragen.



und andern Reichsgesetzen, in Stadt-, Land- und Hofrechten, Weistümern und Rechtsbüchern wird das bestehende Recht aufgezeichnet und das Gewohnheitsrecht in den Hintergrund gedrängt. Aus immer zahlreicheren Quellen und in immer rascherem Flusse strömt das fremde Recht in die deutschen Gebiete erst des Südens, dann des Nordens und ringt mit den einheimischen Rechtssätzen um die Herrschaft. Die hervorragenderen Rechtsbücher und Stadtrechte erweisen sich als die Kristallisationspunkte, um welche sich, gewissermaßen als Ersatz für die untergegangenen Stammesrechte, neue Gebiete inhaltlich gleichen Rechts (trotz aller Verschiedenheit im einzelnen) anreihen.

So sind die Vorbedingungen geschaffen für die Ausbreitung und Erstarkung der öffentlichen Strafe. Wergeld und Buße erwähnen die Rechtsbücher als das Recht vergangener Zeiten; das erstere wird mehr und mehr auf die Fälle unbeabsichtigter Tötung beschränkt, die letztere häufig<sup>15)</sup> als Scheinbuße nur darum angesetzt, damit ihr des Richters Gewette folge: sie verwandelt sich in eine eigentliche Geldstrafe. Aber auch die Strafen an Leib und Leben werden immer zahlreicher. Der Sachsenspiegel (2 13) bedroht den Diebstahl von drei Schillingen und mehr sowie den nächtlichen Diebstahl mit dem Strang; mit dem Rade Mord und Diebstahl unter Bruch besonderen Friedens, Verrat, Mordbrand und untreue Botschaft; wer Tötung, Menschenraub, Raub, Brandlegung, Notzucht, Friedensbruch oder schweren Ehebruch begeht, dem soll man das Haupt abschlagen; Abfall vom Christenglauben, Zauberei und Vergiftung wird mit dem Scheiterhaufen bestraft. Neben den an Hals und Hand gehenden Strafen für Ungerichte finden sich zahlreiche Strafen an Haut und Haar sowie Geldbußen für Frevel.

Inbesondere aber ist es der städtische Verkehr, der mit neuen Lebensverhältnissen auch neue Verbrechen erzeugt und, neben der regelmäÙig eintretenden Verfestung, neue Strafbestimmungen notwendig macht. Die Stadtrechte, vor allen die Süddeutschlands (vgl. Nürnberg), zeichnen sich durch strenge, oft grausame Strafdrohungen aus.

Ein neuer Umstand, dessen Einfluß auf die Entwicklung des Strafrechts nicht unterschätzt werden darf, tritt hinzu: der Kampf gegen das gewerbsmäÙige Verbrechen (die „gemeinschädlichen Leute“: Raubritter wie Landstreicher). Er fördert die durchaus im Zuge der Zeit liegende Verfolgung von Amts wegen, welche, die verschiedensten Formen annehmend, insbesondere aber als Richten auf bösen Leumund, immer mehr an Entschiedenheit und Ausdehnung gewinnt und die aufsergerichtlich angewendete, gesetzlich nicht geregelte Folter als kräftiges Mittel zur Herbeiführung der Verurteilung verwertet.

Aber je entschiedener der Zweckgedanke Strafrecht und Strafverfahren seiner Herrschaft unterwirft, desto weniger passen die alten Formen, desto dringender wird das Bedürfnis, der inhaltlich längst vollzogenen Umgestaltung gesetzliche Anerkennung zu verschaffen, den territorialen Mißbräuchen durch reichsrechtliche Regelung des Strafverfahrens entgegenzutreten. Diese Aufgabe, deren Erfüllung von dem eben erst gegründeten Reichskammergerichte auf dem Reichstage zu Lindau 1496 auf das eindringlichste gefordert wurde, aber erst nach harten Kämpfen im Jahre 1532 gelang, hatte die gesetzliche Verschmel-

<sup>15)</sup> So *Sachsenspiegel* 3 45. *Grimm* Rechtsaltertümer 679; *Osenbrüggen* Alam. Strafr. 72. Sehr häufig in den österreichischen Quellen.

zung der aufgenommenen fremden Rechte mit dem einheimischen deutschen Recht zur Voraussetzung. Zahlreiche Vorarbeiten verschiedenster Art hatten die Lösung der Aufgabe erleichtert; dafs sie gelang, ist vor allem das Verdienst Eines Mannes: *Hans v. Schwarzenberg*.

## § 5. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V.

I. Das fremde Recht, welches Deutschland aufgenommen hatte, insbesondere das Strafrecht mit Einschluß des Prozesses, war nicht das Recht der römischen Rechtsquellen, sondern ein wesentlich umgestaltetes, den veränderten Rechtsverhältnissen angepaßtes Recht. Seit dem Wiedererwachen der Rechtsstudien hatten die italienischen Juristen an der Fortbildung des römischen Rechts, wenn auch vielfach unbewußt, ununterbrochen weitergearbeitet. Glossatoren und Postglossatoren, insbes. *Azo* († 1230) mit seiner Summa zum Kodex, *Bartolus* († 1357), *Baldus* († 1400); die Kanonisten, unter welchen *Roffredus* († 1250) und *Durantis* († 1296) besonders für das Strafverfahren von Bedeutung geworden sind; und die sog. „italienischen Praktiker“, unter welchen *Rolandinus de Romancii* († 1284), *Albertus Gandinus* († um 1300), *Jakob de Belvisio* († 1335), *Angelus Aretinus* († nach 1451) und *Bonifacius de Vitalinis* (bald nach Aretinus) an diesem Orte zu nennen sind,<sup>1)</sup> — sie alle stellten das römische Strafrecht dar nach der generalis consuetudo ihrer Tage, wie es sich unter dem Einflusse deutscher, den langobardischen Quellen entstammender Rechtssätze, praktischer Bedürfnisse und wissenschaftlicher Verallgemeinerungen, der päpstlichen und kaiserlichen Gesetzgebung wie des Gerichtsbrauches entwickelt hatte. Es ist, können wir sagen, nicht mehr rein römisches, sondern italienisches Recht, das sie in ihren Werken zur Darstellung bringen. Und es bedarf keiner besonderen Betonung, dafs dieses Recht ungleich leichter in Deutschland Eingang finden mußte, als das Recht der *Libri terribiles* oder auch des Kodex. Von größter Bedeutung aber war es, dafs die mittelalterlich italienische Jurisprudenz auch den allgemeinen Lehren des Strafrechts ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet und damit die erste Grundlage zu wissenschaftlicher Beherrschung des Stoffes gelegt hatte.

II. Wie und auf welchen Wegen die Rezeption stattfand, ist hier nicht darzustellen. Nur eines Faktors muß gedacht werden. In Handschriften und Drucken hatten die Arbeiten der italienischen Juristen in Deutschland Eingang gefunden; aber ausgedehnter und kräftiger war der Einfluß, den sie auf mittelbarem Wege ausübten: in ihrer Bearbeitung durch die populärjuristische Litteratur Deutschlands.<sup>2)</sup> Aus der großen Anzahl der zu diesem eigentümlichen Zweige der deutschen Litteratur gehörenden Schriften ragt durch inneren Wert wie durch seine geschichtliche Bedeutung der Klagspiegel hervor, der, im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts entstanden, bereits in den siebziger Jahren gedruckt, im Jahre 1516 von *Sebastian Brant* († 1521) herausgegeben wurde. *Azo*, *Roffredus*, *Durantis*, *Gandinus* sind die Gewährs-

<sup>1)</sup> Vgl. *Seeger* Zur Lehre vom Versuch des Verbrechens in der Wissenschaft des Mittelalters 1869. *Löffler* (Litt. zu § 2). *Engelmann* Die Schuldlehre der Postglossatoren und ihre Fortentwicklung 1895.

<sup>2)</sup> *Stintzing* Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland 1867. *Derselbe* Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 1. Bd. 1880. v. *Schulte* De criminalibus causis 1888.

männer, aus welchen der Verfasser des Klagspiegels schöpft, ihre Ansichten in bald mehr bald weniger geschickter Weise wiedergebend.

III. Die zweite Hälfte des 15. und die erste des 16. Jahrhunderts weist eine nicht unbedeutende Zahl von Halsgerichtsordnungen auf, welche, im wesentlichen auf der alten deutschrechtlichen Grundlage stehend, aber von den fremden Rechten mehr oder minder beeinflusst, in erster Linie das Strafverfahren regeln; daneben jedoch auch eine Reihe von rein strafrechtlichen Bestimmungen enthalten.

Als solche sind insbesondere zu nennen (vgl. überhaupt *Stobbe* Geschichte der deutschen Rechtsquellen 2 237): 1. die Nürnberger Halsgerichtsordnungen, insbesondere die von 1481 und 1526; 2. die sog. Tiroler Malefizordnung vom 30. Nov. 1499 (nachgebildet in Radolphzell 1506 und Laibach 1514); 3. die niederösterreichische Landgerichtsordnung vom 21. August 1514<sup>3)</sup> (umgestaltet 1540).

Weit über all diesen zum Teil recht tüchtigen gesetzgeberischen Versuchen steht, durch gründliche Beherrschung und klare Darstellung des umfangreichen und spröden Stoffes sowie durch die Einfachheit und Zweckmäßigkeit ihrer Grundgedanken hervorragend, für alle Zeiten ein rühmenswertes Denkmal des deutschen Berufes zur Gesetzgebung — die Bamberger Halsgerichtsordnung (*mater Carolinae*) von 1507, welche im Jahre 1516 mit geringfügigen Änderungen in den brandenburgischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth (*soror Carolinae*) eingeführt wurde.<sup>4)</sup>

Verfasser der Bamberger Halsgerichtsordnung war *Johann Freiherr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg*.<sup>5)</sup> Geboren im Jahre 1463, ausgezeichnet durch eine ans Märchenhafte grenzende Körperkraft, verbringt er seine Jugend der Standessitte der Zeit gemäÙ mit Saufgelagen und Würfelspiel an den rheinischen Herrenhöfen, bis ihn ein erster Mahnbrief seines Vaters zurückeruft. Er schließt sich, nach einem Zug ins heilige Land, Max I. an und nimmt ruhmreichen Anteil an dessen Kriegszügen (1485, 1486). Bald darauf tritt er in die Dienste des benachbarten Bischofs von Bamberg, und bleibt unter fünf Bischöfen von 1501 bis 1524 Hofmeister und Vorsitzender des mit Rechtsgelehrten besetzten Hofgerichts. Im Jahre 1521 bezieht er den Reichstag zu Worms, auf dem er als Mitglied des Reichsregiments (1522 bis 1524) und vorübergehend (1523) als Vertreter des kaiserlichen Statthalters eine hervorragende Rolle spielt. — Inzwischen hatten sich in Bamberg die Verhältnisse geändert. Seit 1522 regierte der päpstlich gesinnte Bischof Weigand v. Redwitz; und Schwarzenberg, der mit Wort und That für die Reformation Partei ergriffen hatte, sah sich veranlaßt, 1524 als Landhofmeister der Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg in deren Dienst zu treten. Er starb zu Nürnberg am 21. Oktober 1528, in weiten Kreisen betrauert und von Luther noch nach Jahren gerühmt. Auch als populärer Schriftsteller war Schwarzenberg mit Eifer und Erfolg thätig gewesen; in schlichten, ja nüchternen, aber von

<sup>3)</sup> Einen älteren Entwurf erwähnt *v. Chorinsky* Die Erforschung der österreichischen Rechtsquellen des 16. und 17. Jahrhunderts 1895.

<sup>4)</sup> Über die Ausgaben der Bambergensis vgl. *Leitschuh* im Repertorium für Kunstwissenschaft IX. Bd. 1886 (auch als SA. erschienen). Dafs auch die Breslauer Gerichte nach ihr urteilten, hat *Frauenstädt* Z 10 3 nachgewiesen.

<sup>5)</sup> *E. Herrmann* Johann Fr. zu Schwarzenberg 1841. *Stintzing* Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 1 612 ff.

tiefsittlichem Pflichtgefühl getragenen Gedichten, in Streitschriften gegen die Unsitten der Zeit, in Übersetzungen Ciceros und in antipäpstlichen Flugblättern suchte er gestaltend einzugreifen in das gesamte geistige Leben seiner Tage. — Kein Jurist, ja überhaupt kein Gelehrter ist es, dem wir die erste umfassende Gesetzgebung für das Deutsche Reich verdanken; wohl aber ein kerngesunder, als Krieger und Staatsmann, als Dichter und als Vorkämpfer der Reformation hochbedeutender, echt deutscher Mann.

Bei Lösung seiner Aufgabe benutzte Schwarzenberg folgende Quellen:<sup>6)</sup> 1. Das einheimische Bamberger Recht; 2. die süddeutsche, insbesondere die Nürnberger Rechtsprechung; 3. die Wormser Reformation von 1498, vielleicht auch noch die eine oder die andre der übrigen süddeutschen Gesetzgebungen; 4. die populär-juristische Litteratur und somit mittelbar die Schriften der Italiener (unzweifelhaft ist die Benutzung des Klagspiegels; wahrscheinlich die der Summa Angelica oder einer ihrer Vorgängerinnen); 5. einzelne Reichsgesetze, so den Landfrieden von 1495.

IV. Infolge der Klagen des Reichskammergerichtes<sup>7)</sup> hatte schon der Reichstag zu Freiburg 1498 den Beschluß gefasst, „eine gemeine Reformation und Ordnung in dem Reich fürzunehmen, wie man in criminalibus prozedieren solle“. Aber die weiteren Schritte gerieten ins Stocken; und erst auf dem Reichstage zu Worms 1521 wurde die Sache wieder aufgenommen. Ein Ausschuss wurde mit der Ausarbeitung des Entwurfes beauftragt; er legte die Bamberger Halsgerichtsordnung, welche inzwischen insbesondere auch durch *Ulr. Tenglers* († 1510) *Layenspiegel* (1509) weite Verbreitung gefunden hatte, zu Grunde, benutzte aber neben ihr auch das sog. „Bamberger Korrektorium“, eine Sammlung von Nachtragsverordnungen zur Bambergensis von 1507 bis 1516. Aber noch immer traten neue Hindernisse in den Weg. Noch dreimal wurde der (I.) Wormser Entwurf (1521) umgearbeitet: auf den Reichstagen zu Nürnberg (1524; II. Entwurf), zu Speier (1529; III. Entwurf) und zu Augsburg (1530; IV. Entwurf).<sup>8)</sup> Seit 1529 waren die partikularistischen Bestrebungen in offenen Gegensatz zu dem allgemeinen Verlangen nach einheitlicher Gesetzgebung getreten; insbesondere 1530 hatten Kursachsen, die Rheinpfalz und Kurbrandenburg gegen die Schmälerung ihrer verbrieften Landesrechte Verwahrung eingelegt. Und als im Jahre 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg der Entwurf endlich zum Gesetze erhoben wurde, mußte in die Vorrede die sogenannte *clausula salvatoria* aufgenommen werden: „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts genommen haben.“<sup>9)</sup>

<sup>6)</sup> *Brunnenmeister* Die Quellen der Bambergensis 1879. *Gahn* Beiträge zur Quellengeschichte des Bamberger Civil- und Kriminalrechts. 1893.

<sup>7)</sup> *Malblanc* Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. 1783. *Güterbock* Entstehungsgeschichte der Karolina 1876. *Stintzing* I 607.

<sup>8)</sup> Schon 1527 und 1528 wurde der Entwurf von Erzbischof Albrecht von Mainz in mehreren der ihm untergebenen Stadtgebiete als Gesetz eingeführt. Vgl. *Schröder* Oberrheinische Stadtrechte 1897 I 202.

<sup>9)</sup> Die älteste uns bekannte Ausgabe ist von 1533 (*editio princeps?*). Die Ausgabe von *Zöpfl* (die 3. Aufl. 1883 stimmt durchaus mit der 2. von 1876 überein) enthält in synoptischer Darstellung: 1. Bamberger und Brandenburger PGO.; 2. den Entwurf von 1521; 3. den von 1529; 4. das Reichsgesetz. Brauchbar für

V. Wie ihre Vorgängerinnen, deren Einfluss selbst bei oberflächlichster Betrachtung in die Augen springt, legt auch die Karolina das Schwergewicht auf die Regelung des Strafverfahrens. Hier hat sie jene Sätze aufgestellt, welche, trotz landesrechtlicher Abweichungen in gar manchem Punkte, doch dem gemein-deutschen Strafprozeß seine unverkennbare Eigenart aufgeprägt haben. Das materielle Strafrecht, behandelt in den Art. 104 bis 208, tritt daneben in den Hintergrund. Es ist hier eigentlich nur ein einziger Satz ausgesprochen, der unbedingt zwingendes Recht enthält (Art. 104): Keine Handlung darf mit peinlicher Strafe, also mit dem Tode oder mit verstümmelnder Leibesstrafe, belegt werden, wenn nicht das römische Recht diese Handlung (oder eine ihr gleichwertige, Art. 105) mit peinlicher Strafe belegt hat; die Art der Strafe dagegen mag nach heimischer Gewohnheit bestimmt werden. Im übrigen will das Gesetz nichts sein, als eine Darstellung geltenden Rechts für die zur Rechtsprechung berufenen, aber der geschriebenen Rechte unkundigen Schöffen. Und diesem Zweck ist die Karolina in vorzüglichster Weise gerecht geworden; die einfache und klare, bestimmte und leichtfaßliche Sprache macht sie zu einem für ihre Zeit mustergültigen Werke. Aber über dieses Ziel wollte und sollte sie nicht hinausgehen. Besserer Erkenntnis oder besserer Darstellung des geltenden Rechts wollte sie nicht in den Weg treten. War doch Schwarzenberg ängstlich bemüht, durch die immer wiederkehrende Vorschrift, daß in allen zweifelhaften Fällen bei den Rechtsverständigen Rat geholt werden solle, der Wissenschaft ihren belebenden Einfluss auf die Rechtsprechung zu wahren. Daran muß festgehalten werden, wollen wir die Bedeutung des Gesetzbuches, wollen wir insbesondere das Verhältnis der Landesgesetzgebung zur Karolina richtig würdigen. Die wenigen Anordnungen, welche zwingendes Recht enthalten, sind von den übrigen streng zu trennen.

Aber auch wenn wir in Bezug auf diese zweite Gruppe von Bestimmungen die CCC. nicht als Gesetzbuch im heutigen Sinne betrachten dürfen, sondern etwa nur als ein Rechtsbuch, ähnlich den Spiegeln des 13. Jahrhunderts ist ihr Wert für die Weiterentwicklung des Strafrechts ein sehr bedeutender. Es werden nicht nur die einzelnen Verbrechen genauer und zumeist in juristisch scharfer Weise bestimmt,<sup>10)</sup> sondern auch die dem allgemeinen Thatbestande angehörigen Begriffe, wie Versuch, Notwehr, Fahrlässigkeit u. a., im Anschluss an die Italiener in eingehenderer oder kürzerer Darstellung erörtert. So ist die Karolina durch ihren inneren Wert die Grundlage geworden, auf welcher das gemein-deutsche Strafrecht während dreier Jahrhunderte ruhte.

---

die erste Einführung die Ausgabe von Müller in der Reclamschen Universalbibliothek. — Die lateinischen Übersetzungen der PGO. von Gobler 1543 und Remus 1594 hat Abegg 1837 herausgegeben.

<sup>10)</sup> Die von der CCC. behandelten Verbrechen sind die folgenden: 106 Gotteslästerung; 107 Meineid; 108 Urfehdebruch; 109 Zauberei; 110 Schmähschrift; 111 bis 114 Fälschung von Münzen, Urkunden usw.; 115 Untreue des Rechtsfreundes; 116 bis 123 Sittlichkeitsverbrechen (widernatürliche Unzucht, Blutschande, Entführung, Notzucht, Ehebruch, Doppelehe, Kuppelei); 124 Verrat; 125 Brandstiftung; 126 Raub; 127 Aufruhr; 128 Landzwang; 129 Befehdung; 130 bis 156 Tötungen (Vergiftung, Kindesmord, Aussetzung, Abtreibung, Selbstmord, Mord und Totschlag usw.); 157 bis 175 Diebstahl und Veruntreuung; 180 Entweichenlassen von Gefangenen.

### § 6. Das gemein-deutsche Strafrecht.

**Litteratur.** *Wächter* Gemeines Recht Deutschlands, insbes. gemeines deutsches Strafrecht 1844. *Hälschner* Geschichte des brandenb.-preufs. Strafrechts 1855. *Seeger* Die strafrechtl. Consilia Tubingensia 1877. *Hegler* Die praktische Thätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts, und ihr Einfluss auf die Entwicklung des deutschen Strafrechts von Carpov ab 1900. *Stintzing* Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft; fortgeführt von *Landsberg* 1880 ff. 3. Bd. 1. Abtheilung 1898. *Stobbe* Geschichte der deutschen Rechtsquellen 2. *Schletter* Die Konstitutionen Augusts von Sachsen v. 1572. 1857. *Gefstler* Zeitschr. für deutsches Recht 20 (Württemb. Entw. v. 1609). *Oppenhoff* Die Strafrechtspflege des Schöffensstuhls zu Aachen seit dem Jahre 1657. 1884. *Nöldecke* Die Kriminalrechtspflege in Celle, insbesondere im 16. und 17. Jahrhundert. 1896. *Lobe* Die allgemeinen strafrechtlichen Begriffe nach Carpov 1894. *Holtze* Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. 1894. *Frauenstädt* Z 16 518, 17 712 (Galeerenstrafe, Landstreicher). v. *Maasburg* Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Österreichs 1885. *Nypels* Les ordonnances de Philippe II (1579) 1856. *Günther* Wiedervergeltung 2 und 3 1. Hälfte mit reichen Angaben. *Pfenninger* Strafrecht der Schweiz 1890 S. 93 (dazu *E. Huber* Schweizer Privatrecht 4 124). *Dargun* Die Rezeption der PGO. in Polen Zeitschr. der Savignystiftung 10. — Das gesamte Quellengebiet harret noch der Durchforschung.

#### I. Die Gesetzgebung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Da die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts sich auf die Bedrohung einzelner weniger Handlungen von meist polizeilicher Natur<sup>1)</sup> beschränkte und nur in den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 einen kräftigeren Aufschwung nahm, blieb es den einzelnen Ländern überlassen, selbständig die Weiterbildung des Strafrechts in die Hand zu nehmen. Und in der That entfaltete die Landesstrafgesetzgebung in der zweiten Hälfte des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine ungemein lebhaft und fruchtbare Thätigkeit. Österreich und Bayern, Württemberg und Sachsen, Kurpfalz und Brandenburg wetteiferten untereinander und mit den kleineren Staaten in der Veröffentlichung von umfassenden, teils selbständigen, teils in die Landesrechte aufgenommenen Strafgesetzbüchern, welche bald wörtlich oder doch inhaltlich an die Karolina sich anschlossen, bald in freierer Weise den vorhandenen Rechtsstoff zur Anwendung brachten, immer aber denjenigen Bestimmungen des Reichsgesetzes Rechnung trugen, welche in Wahrheit zwingendes Recht enthielten.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts erlahmt die Thätigkeit der Landesgesetzgebung; an die Stelle umfassender und abschließender Strafgesetzbücher tritt eine Anzahl langatmiger und kurzlebiger Kanzleiverordnungen, die den Geist des nichtaufgeklärten Absolutismus nur ausnahmsweise zu verleugnen im stande sind. Eine Reihe von Verbrechensbegriffen verdankt der Landesgesetzgebung Entstehung oder Weiterbildung; so Hochverrat, Aufstand und Aufruhr, Widerstand gegen die Obrigkeit, Zweikampf, Selbstmord, Bankbruch, Wilddiebstahl, Körperverletzung u. a.

Nur die wichtigsten gesetzgeberischen Arbeiten können hier zusammengestellt werden.

#### I. Österreich. 1. In Tirol wurde die Malefizordnung von 1499 auf-

<sup>1)</sup> So Fluchen und Schwören; Zutrinken; Ehebruch und Konkubinat; freilich auch Landfriedensbruch, Wucher, Schmähschriften, Betrügereien und Fälschungen. — Das Gutachten von 1668 gegen den Zweikampf erlangte nicht Gesetzeskraft, gab aber Veranlassung zu zahlreichen landesherrlichen Duellmandaten. — Von den außerdeutschen Gesetzen verdienen Erwähnung die Kriminalordnungen Franz I. für Frankreich 1539 und Philipps II. für die Niederlande 1570.

genommen in die Landesordnungen von 1526, 1532 (diese bildet die Grundlage der Henneberger LO. von 1539) und 1573. Teilweiser Einfluss von CCC. Vgl. v. Sartori-Montecroce Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte 1895. 2. In Niederösterreich wurde an Stelle der LGO. von 1514 am 30. Dez. 1656 eine ausführliche Peinl. LGO. durch Ferdinand III. erlassen. Spätere Entwürfe (1666, 1721) führten nicht zum Ziel. Wertvoller Kommentar von Bratsch 1751. 3. Die oberösterreichische LGO. vom 1. Oktober 1559 ruht auf der niederöst. von 1514. Neuer Abdruck (nicht Revision; unrichtig Stobbe 2 409) 1627. Eine neue LGO. (keine bloße Revision), die im wesentlichen mit der niederöst. Ferdinanda von 1656 übereinstimmt, erließ Leopold I. am 14. August 1675. Die LGO. für Krain vom 18. Februar 1535 ruht auf der n.-ö. von 1514 und der CCC. 5. Dagegen enthält die Kärntner LGO. von 1577 nur wenige strafrechtliche Bestimmungen. 6. In Steiermark führte Karl II. die Land- und PGO. vom 24. Dez. 1574 ein, die vielfach auf der CCC. beruht. Im 17. Jahrhundert galt sicher in Steiermark, wohl auch in Kärnten und Krain, die Ferdinanda von 1656. (Wenn daher die Theresiana von der „Karolina“ spricht, ist darunter die PGO. Karls V. zu verstehen und nicht, wie fast allgemein angenommen wird, die steirische PGO.). 7. Für Böhmen sind zu erwähnen die Landesordnung Ferdinands I. von 1549, die LO. Ferdinands II. von 1627 und die „vernewerte“ LO. von 1765. 8. Die mährische LO. vom 1. Juli 1628 ruht auf der böhmischen von 1627. 9. In Schlesien galt seit 1707 die PHGO. Josephs I.

II. In Sachsen veröffentlichte Kurfürst August am 21. April 1572 die kursächsischen Konstitutionen, deren Einfluss weit über Sachsen hinaus die Entwicklung des Strafrechts bestimmte. Die den Konstitutionen vorangehenden sehr wichtigen Vorarbeiten sind in den mehrfach gedruckten Consultationes constitutionum Saxoniarum enthalten (Ausgabe von Friderus Mindanus 1616). Eine Weiterbildung sind die Decisiones electorales von 1661.

III. Preußen. 1. Im preuß. Ordenslande galt vorzugsweise Magdeburger Recht, in der als Jus culmense bekannten Sammlung. Im 16. Jahrh. vielfache Verbesserungsversuche, insbes. 1594 das Jus culmense revisum, „der Danziger Culm“, der, ohne Gesetzeskraft zu erlangen, bei den Gerichten Anwendung fand. (Einfluss der CCC. und der sächsischen Konstitutionen.) 2. Auf Verlangen der ostpreussischen Stände erfolgte eine neue Revision, deren Ergebnis das (von Levin Buchius verfasste) Landrecht des Herzogtums Preußen von 1620 war (6. Buch Strafrecht. Einfluss Damhouders). 3. Weitere Umarbeitungen sind das Brandenb. revidierte Landrecht des Herzogtums Preußen von 1685 und Friedrich Wilhelms Verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen von 1721, gearbeitet von S. v. Cocceji (6. Buch Strafrecht; Einfluss Carpzovs). Ein 1721 vollendeter Entwurf eines StGB. (von Berger) hatte ebensowenig weitere Folge wie ein königlicher Auftrag von 1736 (Hälschner 1 173). 4. In der Mark Brandenburg sind die Diestelmeierschen (Vater und Sohn) Entwürfe einer Landesordnung 1572 bis 1594 nicht zum Gesetze geworden. 5. Im J. 1582 wurde die Brandenburger HGO. von 1516 neuerdings mit kleinen Abweichungen veröffentlicht. Nach der Vorrede mufs, im Gegensatz zu der allgemeinen Ansicht, angenommen werden, daß das Gesetzbuch auch für Preußen Geltung haben sollte, wie es in Brandenburg höchstwahrscheinlich auch schon vor 1582 Anwendung gefunden hat. Vgl. darüber Günther Z 12 646, 14 269.

IV. Aus Bayern sind zu erwähnen die Reformation des bayrischen Landrechts von 1518 und das Landrecht von 1616 für Ober- und Niederbayern, welches in seinen strafrechtlichen Bestimmungen den Einfluß der sächsischen Konstitutionen nicht verleugnet, mehrfach auch die auf Grund der CCC. entstandenen Streitfragen erledigt.

V. Das kurpfälzische Landrecht von 1582 (5. Buch Strafrecht; beruht auf CCC., aber mit Berücksichtigung der sächsischen Konstitutionen) wurde 1606 auch in der Oberpfalz (Amberg) eingeführt. Als diese an Bayern gekommen war, trat an seine Stelle das dem bayrischen Landrecht von 1616 nachgebildete Landrecht von 1657.

VI. In der Markgrafschaft Baden wurden Landrechte für Baden-Baden 1588 (nachgebildet dem kurpfälzischen) und Baden-Durlach 1654 (gedruckt schon 1622) veröffentlicht.

VII. In Württemberg hatten die Stände bereits 1551 die Ausarbeitung eines StGB. verlangt. Der erst 1609 zu stande gebrachte Entwurf (Anlehnung an CCC. und die sächsischen Konstitutionen) erhielt jedoch niemals Gesetzeskraft. Doch enthalten das Landrecht von 1610 und die Landesordnung von 1621 eine Reihe strafrechtlicher Bestimmungen.

VIII. In den übrigen Gebieten begnügte man sich damit, die CCC. einfach abzdrukken oder die Gerichte auf deren Beachtung zu verweisen. Aber auch wo das nicht geschah, wo vielleicht die Neuausgabe der Gesetzbücher nur altes Recht enthielt, wie z. B. in den Strafrechtsreformationen von Lübeck 1586 und Hamburg 1603, unterliegt die thatsächliche Geltung der CCC. keinem Zweifel. Über den Einfluß der CCC. in der Schweiz vgl. *Pfenninger* 80.

## II. Die Wissenschaft.

Die deutsche strafrechtliche Litteratur des 16. Jahrhunderts bietet zunächst ein durchaus trostloses Bild. Sie ruht in den Händen geist- und kritikloser Abschreiber, welchen das römische Recht ebenso fremd geblieben ist wie das deutsche. *Zasius* († 1535) bildet eine rühmliche Ausnahme. *Pernerer* († um 1540) beherrscht mit seiner Halsgerichtsordnung (Ausz. 1544 f.) lange hindurch den Markt, besonders in Bayern und Tirol; ihm folgen *Gobler* († 1569, in zahlreichen Schriften), *König* († 1526, *Practica* 1541), *Rauchdorn* (*Practica* 1564), *Dorneck* (*Practica* 1576), *Sawr* (*Strafbuch* 1577). Ihre geschmacklosen Kompilationen erleben eine Auflage nach der andern (*Stintzing* 1 630).

Inzwischen hatte die auferdeutsche strafrechtliche Wissenschaft einen raschen und glänzenden Aufschwung genommen. Während die Italiener um die Mitte des Jahrhunderts, nach *Hippolyt de Marsiliis* († 1529) und *Aegidius Bossius* († 1546), in *Julius Clarus* († 1575) den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreichten, von welchem sie allmählich in *Tib. Decianus* († 1581) und *Jakobus Menochius* († 1600) bis auf *Prosper Farinacius* († 1618) herabsanken, gewann in Frankreich und Spanien (*Tiraquellus* † 1558 und *Covarruvias* † 1577) die neue juristische Methode der Synthese, der *mos gallicus*, den Sieg. Der bedeutendste strafrechtliche Vertreter dieser Richtung, *Anton Matthäus II.*, dem berühmten hessischen Gelehrten-geschlechte entstammend, aber in Holland thätig, gehört freilich einer späteren Zeit an (er starb 1654, sein Hauptwerk *De criminibus* erschien zuerst 1644, zuletzt 1803); er hat auch auf die deutsche Litteratur ungleich geringeren Einfluß geübt,



als sein der italienischen Schule huldigender Vorgänger *Jod. Damhouder* († 1581).<sup>2)</sup> Dennoch ist auch in Deutschland in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts der Fortschritt unverkennbar. Mehr und mehr gelangte die strafrechtliche Urteilsfindung, insbesondere infolge der Aktenverschickung, an die Juristenfakultäten, welche bald anfangen (zuerst in Tübingen, Jena, Rostock, Ingolstadt), dem Strafrechte besondere Vorlesungen zu widmen; und wieder einmal, wie im mittelalterlichen Italien, erwies sich die Verbindung von Wissenschaft und Rechtspflege als segensreich nach beiden Richtungen.

Zahlreiche Sammlungen von Konsilien und Disputationen geben davon Zeugnis. Zu erwähnen sind *Bocer*, Prof. in Tübingen, *Disputationes* 1596 ff. (classis IV de criminibus); *Petrus Theodoricus* Prof. in Jena († 1640), *Collegium criminale* 1618, 1671; *Hunnius* Prof. in Gießen († 1636), *Collegii criminalis disputationes* 1621; *Theod. Petrejus*, Marburger Doktor, *Thesaurus controversarum conclusionum criminalium* 1598; *G. D. Lokamer*, Prof. in Straßburg († 1637), *Centuria quaestionum criminalium* 1523; *Ad. Volkmann* *Tractatus criminalis* 1629 (3. Teil *Consilia criminalia*).

Der erste, welcher in Deutschland die synthetische Methode auf das Strafrecht anwandte, war *Nic. Vigelius*, Prof. in Marburg († 1600), in seinen *Constitutiones Carolinae publicorum judiciorum* 1583, in welchen er die Übereinstimmung der PGO. mit dem römischen Rechte nachzuweisen suchte. In gleicher Richtung sind thätig die Tübinger Professoren *Val. Volz* († 1581) und *Joh. Happrecht* († 1639; *Tractatus criminalis* 1603); sowie der Hesse *Gilhausen* († nach 1642; *Arbor judiciaria criminalis* 1606). Mehr und mehr tritt die Karolina in den Mittelpunkt der schriftstellerischen Thätigkeit der Kriminalisten. Die Karolinenkommentare von *Musculus* 1614, *Zieritz* 1622, *Stefani* 1626, *Bulläus* 1631, *Manzius* 1650, *Blumblacher* 1670, *Clasen* 1684, *Otto* 1685 tragen den Bedürfnissen der Gerichte Rechnung.

Ihre Blüte verdankt die auf der Karolina fufsende Wissenschaft des gemein-deutschen Strafrechts den sächsischen Juristen des 17. Jahrhunderts. Getragen von der in weiten Gebieten Niederdeutschlands tief gewurzelten, durch die fremden Rechte nicht erschütterten, durch den Sachsenspiegel zusammengehaltenen, gemeinsamen Rechtsanschauung; gestützt auf eine zielbewufste, weit und breit angesehene Gesetzgebung; befruchtet durch die stets rege Wechselwirkung von Wissenschaft und Rechtsleben, erringen sie sich die führende Rolle in Gesetzgebung, Litteratur und Rechtspflege. An *Matth. Berlich* († 1638, *Conclusiones practicabiles* 1615 bis 1619) schließt sich, ihn bedeutend überragend, *Benedikt Carpvov* (1595 bis 1666), der durch seine *Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium* 1635 und andere Schriften der Begründer der empirischen Methode und damit einer neuen deutschen Rechtswissenschaft wurde. Mitglied des Leipziger Schöffensstuhls und Ordinarius der Leipziger Juristenfakultät, ausgezeichnet durch reiche Belesenheit, wissenschaftliche Tüchtigkeit und umfassende praktische Erfahrung, hat er ein Jahrhundert lang der Strafrechtspflege Deutschlands den Stempel seines Geistes aufgedrückt.<sup>3)</sup> Erst im 18. Jahrhundert gelingt es *JSF. Böhmer* (1772, *Observationes ad Carpvovii praxin* 1759), das Ansehen *Carpvovs*, welches von

<sup>2)</sup> Über *Damhouders* Verhältnis zu dem Genter *Philips Wieland*, dessen Werk er abgeschrieben haben soll, vgl. *van Hamel* (Litt. zu § 9 II) 1 51 Note 29.

<sup>3)</sup> Treffliche Zeichnung *Carpvovs* bei *Stintzing* 2 55, und dazu *Löning* Z 5 579.

dessen Gegnern im 17. Jahrhundert, insbesondere von *Oldekop* († 1667, *Observationes criminales practicae* 1633, 1639, 1654) und *Brunnemann* († 1672, *Tractatus de inquisitionis processu* 1648; Kommentare zum Kodex und zu den Pandekten 1663 und 1670), vergebens angegriffen worden war, zu erschüttern und allmählich zu beseitigen.

Die durch die sächsischen Juristen angebahnte Vertiefung der strafrechtlichen Wissenschaft tritt im 18. Jahrhundert deutlich in den Karolinenkommentären hervor: neben *Stefani* 1702, *Ludovici* 1707, *Beyer* 1714, *Meckbach* 1756, *Scop* 1758 u. a. ragen *Kreis* (*Commentatio succincta* 1721) und *J.S.F. Böhmer* (*Meditationes* 1770) durch treffliche Leistungen hervor.

Im Anschlusse an das aufblühende akademische Studium erscheint in rascher Aufeinanderfolge eine Anzahl von systematischen Darstellungen des Strafrechts auf der Grundlage der Karolina: *Kirchgesner* 1706, *Frölich v. Frölichsburg* 1709 (kein Kommentar, trotz des Titels), *Beyer* 1711, *Gärtner* 1729, *Kemmerich* 1731, *J.S.F. Böhmer* 1732 (das erste Lehrbuch von wissenschaftlicher Bedeutung), *Engau* 1738, *Meister sen.* 1755, *Koch* 1758, *Richter* 1763, *Quistorp* 1770 ff., *Püttmann* 1779, *Müller* 1786, *Meister jun.* 1789 u. a. verfassen mehr oder weniger ausführliche Lehrbücher, während andere, wie insbesondere *Struwe* († 1692, *Dissertationes criminales* 1671), *Leyser* († 1752, in seinen *Meditationes ad Pand.* 1717 ff.), *Schilter* (*Exercitationes ad Dig. lib. 47 und 48*, 1675 f.) einzelne Fragen des Strafrechts im Anschlusse an die *Libri terribiles* in mehr oder minder ausführlichen Untersuchungen behandeln.

### III. Die Rechtspflege.

Wenngleich sowohl die Gesetzgebung im Reich und in den Einzelstaaten als auch die Wissenschaft bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts im allgemeinen auf dem Boden der PGO. standen, so führte doch die notwendige Veränderung in den Bedürfnissen wie in den Anschauungen der Zeit zu einer immer tiefergreifenden Umgestaltung des gemein-deutschen Strafrechts. Wenn wir von der bereits betonten Aufstellung neuer und der Weiterbildung alter Verbrechensbegriffe absehen, wird durch diese Umgestaltung besonders das Strafsystem der PGO. berührt. Zunächst wird einerseits das Anwendungsgebiet der in der PGO. angedrohten *poena ordinaria* durch gekünstelte Verengung der Verbrechensbegriffe wesentlich eingeschränkt (so wird *immissio seminis* bei den Fleischesverbrechen, Eintritt des Todes bei der Vergiftung, Lebensfähigkeit des Kindes beim Kindesmorde usw. gefordert), anderseits in fast schrankenloser Weise bei Mangel im Thatbestande von der *poena extraordinaria*, die freilich nach *Clarus* und *Carpzov* niemals Todesstrafe sein darf, Gebrauch gemacht. Dann aber werden (und das ist von noch größerer Wichtigkeit) die Strafmittel der PGO. selbst zum Teil durch andere verdrängt. So werden gewisse Arten der verschärften Todesstrafe und der verstümmelnden Leibesstrafen immer seltener angewendet: an ihre Stelle tritt (neben Ausstellung am Pranger, Brandmarkung, körperlicher Züchtigung) die äußerlich auf das römische Recht gestützte Verurteilung zu öffentlichen Arbeiten, zum Bau von Strafsen und Festungen, zum Kriegsdienste, zu den Galeeren; besonders aber, unter dem Einflusse des Besserungsgedankens, wenn auch zunächst nur für Bettelbetrug und verwandte Vergehen, die Anhaltung in Zucht- und Arbeitshäusern. Da es an jedem festen Maßstabe fehlte, um das Verhältnis dieser neuen Strafarten zu den alten sowie zum Verbrechen selbst zu bestimmen, wurde die

Strafzumessung mehr und mehr zu einem Akte richterlicher Willkür. Und gerade in diesem Punkte trat die Notwendigkeit gründlicher Abhilfe am deutlichsten und unwiderleglichsten hervor.

Eine für unsere Periode durchaus kennzeichnende Erscheinung bilden die Hexenverfolgungen.<sup>4)</sup> Wenn auch Strafbestimmungen gegen Zauberei weder dem römischen noch dem mittelalterlich-deutschen Rechte fremd waren, so wird doch das eigentliche Verbrechen der Hexerei, verwandt mit der haeretica pravitatis, ausgezeichnet durch Teufelsbündnis und Teufelsbuhlschaft, erst seit dem 13. Jahrhundert ausgebildet. Aus einem Verbrechen gegen Leib und Leben wird sie dadurch zum Religionsverbrechen und der Zuständigkeit der Kirche unterstellt. Schon der Sachsenspiegel (2 13, 7) hatte die Zauberei mit Unglauben und Vergiftung zusammengestellt und mit dem Feuertode bedroht. Dennoch entwickelten sich in Deutschland die Hexenverfolgungen nur langsam. Trotz der Bulle „Summis desiderantes“ von Innocenz VIII. aus dem J. 1484 und dem von *Institutor* und *Sprenger* verfaßten, 1489 zuerst erschienenen *Malleus maleficarum* hält die PGO. im Art. 109 an der Auffassung des weltlichen Rechts fest und bedroht nur die schädliche Zauberei mit dem Feuertode, andere Fälle mit willkürlicher Strafe. Aber bald geht die Rechtsprechung weiter: gestützt auf die verhängnisvolle Lehre von den delictis exceptis setzt sie sich über die gesetzlichen Schranken hinweg; der Hexenhammer wird ihr Leitstern, und die maßlose Anwendung der Folter ermöglicht die große Reihe der Hexenbrände, deren Blüte in das 17. Jahrhundert fällt. Vergebens hatten ruhige Männer, wie *Molitoris* 1489, *Agrippa von Nettesheim* († 1535), *Weyer* 1563, der Jesuit *Fr. v. Spee* 1631 und andere, ihre Stimme erhoben; die Gegner, *Bodin* 1579, *del Rio* 1599 an der Spitze, behaupteten das Feld. Die sächsischen Konstitutionen 1572 setzten, abweichend von der PGO., Todesstrafe auf alle Fälle der Zauberei ohne Unterschied; ihnen folgte die österreichische Ferdinanda 1656, wie das preuß. Landrecht 1685. *Benedikt Carpaous* gewaltiges Ansehen fiel zu Gunsten des Hexenglaubens schwer ins Gewicht, und erst allmählich gelang es den Schriftstellern der Aufklärungszeit, als deren Vorkämpfer auch in dieser Frage *Thomasius*<sup>5)</sup> († 1728; *De crimine magiae* 1701; *De origine ac progressu processus inquisitorii contra sagas* 1712) auftrat, die Hexenverfolgungen aus der Rechtsprechung zu verdrängen. Langsam folgte die Gesetzgebung. Während das preuß. Landrecht 1721 (6. Buch, Titel 5, Art. 4), weitergehend als das Edikt vom 13. Dezember 1714, die Zauberei in das Gebiet des Wahns verwies, halten noch der Codex crim. bavaricus 1751 und die österr. Vdg. vom 5. November 1766 (auf welcher Art. 58 der Theresiana 1768 ruht) an dem Verbrechenbegriffe der Zauberei, freilich in durchaus vorsichtiger Skepsis, fest. Die letzte Hinrichtung einer Hexe auf deutschem Boden fand 1749 zu Würzburg statt. Zu Glarus in der Schweiz wurde die Hexe Anna Göldi 1782 gefoltert und enthauptet.

#### IV. Die Gesetzgebung seit 1750.

Auf dem Boden des gemeinen Rechts, trotz äußerlicher Abschließung von

<sup>4)</sup> Vgl. *Wächter* Beiträge zur deutschen Geschichte 1845. *Soldan-Hepppe* Geschichte der Hexenprozesse 2. Aufl. 1880. *Stintzing* 1 641. *Riezler* Geschichte der Hexenprozesse in Bayern 1896. Weitere Litt. bei *Löning* Z 5 236, 7 689, *Günther* Z 11 177, 12 638, 14 263, 15 397, 16 461, 874 usw. Über die Stellung des Reichskammergerichts vgl. Z 12 909.

<sup>5)</sup> Über ihn *Landsberg* (Litt. zu § 7) 71.

diesem, stehend, trägt die Strafgesetzgebung Bayerns und Österreichs um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Züge eines dem Untergange verfallenen Zeitabschnittes. Wie stolze Zeugen der grossen Vergangenheit des gemeinen Rechts ragen in das neu aufdämmernde Zeitalter hinüber die bedeutendsten Schöpfungen der bereits in den Grundfesten erschütterten Wissenschaft jener Tage:

1. Der Codex juris criminalis Bavarici vom 7. Oktober 1751, verfaßt und erläutert von *Kreittmayr* († 1790)<sup>6)</sup>;

2. Die Constitutio criminalis Theresiana für die österreichischen Erblande vom 31. Dezember 1768, wesentlich von den Anschauungen *J.S.F. Böhmers* beherrscht. Vgl. *Wahlberg* Klein. Schriften 2 115. v. *Maasburg* Zur Entstehungsgeschichte der Theres. HalsGO. 1880. *J.L. Bannisa* Delineatio juris crim. secundum constitutionem Carolinam ac Theresianam 2 Bde. 1773. *Berner* Die Strafgesetzgebung von 1751 bis zur Gegenwart 1867.

3. Auch das badische Strafedikt von 1803 ruht noch vollständig auf dem gemeinen Recht.

## § 7. Das Zeitalter der Aufklärung.

**Litteratur.** *Löning* 2 3 219. *Cantù* Beccaria e il diritto penale 1862 (französ. Übersetzung mit Einleitung und Anmerkungen von *Lacointa* und *Delpech* 1885). *Frank* Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur kriminalpolitischen Aufklärung im 18. Jahrh. 1887. *Hertz* Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrh. 1887. *Stölzel* Karl Gottlieb Suarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. 1885. *Derselbe* Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Verfassung 2 Bde. 1888. *Günther* 2 160. *Stintzing-Landsberg* Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 3. 1. Abteilung 1898 (besonders S. 386).

I. Seitdem *Carpozovs* Ansehen den immer heftiger werdenden Angriffen seiner Gegner unterlegen war, hatte die deutsche Strafrechtspflege ihren letzten Halt verloren. Die Reichsgesetzgebung war verstummt, die Landesgesetzgebung erschöpfte sich in einer Unzahl kleiner Verordnungen; und auf die PGO. blickten Gelehrte und Richter mit gleicher Geringschätzung herab. War so der Zustand der Strafrechtspflege selbst ein durchaus unhaltbarer geworden, so traten nunmehr noch weitere Umstände hinzu, um den Untergang des gemein-deutschen Strafrechts zu beschleunigen. Gestützt auf die großartigen Entdeckungen der naturwissenschaftlichen Forschung (*Kopernikus* † 1543, *Kepler* † 1630, *Galilei* † 1642), hatte eine neue Weltanschauung ihren siegreichen Einzug in das Reich der Geister gehalten. Seitdem die Wissenschaft aufgehört hatte, die dienende Magd der Theologie zu sein, wurden auch Staat und Recht vor den Richterstuhl der kritisch-prüfenden Menschenvernunft gezogen. Kaum hatte *Hugo Grotius* († 1645) das Naturrecht zu dem Range einer selbständigen Wissenschaft erhoben, so entbrannte der Kampf um die Grundlagen des staatlichen Strafrechts. *Hobbes* († 1679), *Spinoza* († 1677), *Locke* († 1704) führten die Strafe, als deren Zweck sie die Besserung oder Vernichtung des Verbrechers und die Abschreckung aller übrigen bezeichneten, auf den Selbsterhaltungstrieb, *S. v. Cocceji*, der Grofskanzler Preussens († 1755), als gerechte Vergeltung auf göttlichen Befehl zurück.<sup>1)</sup>

<sup>6)</sup> Über ihn vgl. die Festrede von *Bechmann* 1896.

<sup>1)</sup> *Grotius* De jure belli ac pacis 1625. Über ihn: *Pfenninger* Der Begriff

Die philosophische Erörterung greift bald unmittelbar hinein in das praktische Tagesleben. Die deutschen Aufklärer fufsen auf *Pufendorf* († 1694), der den Vergeltungsgedanken ausdrücklich verwirft; ihr Wortführer aber wird der streitgewandte Hallische Lehrer *Christian Thomasius* (siehe oben § 6 Note 5). Im Kampfe gegen das überlieferte römische und kanonische Recht vertreten sie mehr und mehr den Rationalismus des Polizeistaates, der von *Christian Wolff* († 1754) zum alles umfassenden System erhoben wird und bestimmenden Einflufs auf die preussische Gesetzgebung gewinnt.<sup>2)</sup>

Eine schärfere Tonart klang von jenseit des Rheins herüber. Mit feinem Spotte hatte *Montesquieu* († 1755) das geltende Strafrecht in seinen Grundlagen angegriffen; und bald verdrängte er in *Friedrichs des Grossen* beweglichem Geiste die letzten Reste *Wolffs*chen Einflusses. *Voltaire* († 1778) und *J. J. Rousseau* († 1778) setzten, jener mit der Gewandtheit des Weltmannes, dieser mit den tiefdringenden Worten des begeisterten Denkers, das von dem Politiker *Montesquieu* begonnene Werk fort.<sup>3)</sup>

Ein äufserer Anlaß setzte das glimmende Gebäude des alten Strafrechts in helle Flammen. 1762 war in Toulouse der protestantische Kaufmann *Jean Calas* wegen angeblicher Ermordung seines Sohnes unschuldig verurteilt und gerädert worden. Als der greise *Voltaire* in einer seiner zündendsten Schriften die französischen Gerichte des Justizmordes beschuldigte, zog er mit einem Schläge die öffentliche Meinung auf seine Seite. So kam es, daß *Beccarias* († 1794) Schrift: *Dei delitti e delle pene* 1764 (Übersetzung von Glaser 2. Aufl. 1876), welche die in der Strafrechtspflege herrschenden Mißstände schonungslos geißelte und in tönenden Worten Reform an Haupt und Gliedern forderte, in allen Ländern lauten Widerhall fand. Unabhängig von ihm, aber gleichzeitig mit ihm, verkündeten *Sonnenfels* († 1817) in Österreich (seit 1764) und *H. F. Hommel* (Prof. in Leipzig, † 1781) in Deutschland (seit 1765) die neuen Lehren. Sie fanden einen einflussreichen Bundesgenossen in dem Göttinger Theologen *J. D. Michaelis* († 1791). Vollständige StG. Entwürfe auf dieser Grundlage wurden von dem Göttinger Prof. *Claproth* (1774) und dem Rostocker Prof. *Quistorp* (1777 und 1782) ausgearbeitet. Inzwischen hatte die Preisausschreibung der Berner Ökonomischen Gesellschaft 1777 eine Flut von Schriften hervorgerufen, unter welchen *Globigs und Husters* Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung (1783 erschienen) gekrönt wurde.<sup>4)</sup>

der Strafe untersucht an der Theorie des Hugo Grotius. 2. (Titel-)Aufl. 1897. *Hobbes* De cive 1640; Leviathan 1651. *Spinoza* Tractatus theologopoliticus 1670. *Locke* On government 1680. *S. v. Cocceji* Elementa justitiae naturalis et Romanae 1740; Introductio ad Grotium illustratum 1751.

<sup>2)</sup> *Pufendorf* De jure naturae et gentium 1672. *Thomasius* in zahlreichen Schriften. *D. Fischer* De poenarum humanarum abusu 1712. *Chr. G. Hoffmann* De insignioribus defectibus jurisprudentiae criminalis Germanicae eorumque emendandorum ratione ac mediis 1731. — *Engelhard* Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts aus den Grundsätzen der Weltweisheit und besonders des Rechts der Natur hergeleitet 1756 (im engsten Anschluß an Wolff).

<sup>3)</sup> *Montesquieu* Lettres persanes 1721; Esprit des lois 1748. Ihm folgt *Friedrich der Große* Sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois (noch 1748 geschrieben). — *Voltaire* in zahlreichen Schriften. *Rousseau* Contrat social 1762; dazu *Liepmann* Die Rechtsphilosophie des J. J. Rousseau 1898.

<sup>4)</sup> Zu erwähnen: *Wieland* Geist der peinlichen Gesetze 1 1783, 2 1784. *Gmelin* (Prof. in Tübingen) Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und

Ungefähr gleichzeitig begann *John Howard* seinen siegreichen Kampf für die Verbesserung des Gefängniswesens. *Globig* war auch weiter noch vielfach thätig; 1809 erschien sein im russischen Auftrage geschriebenes „System einer vollständigen Kriminal- usw. Gesetzgebung“.

II. Gar bald sollten die Grundgedanken der Aufklärungszeit (Schutz der individuellen Freiheit gegen richterliche Willkür, Beseitigung der Folter, Aufhebung oder doch Einschränkung der Todesstrafe, Betonung des staatlichen Strafzweckes mit Verdrängung kirchlicher oder rein sittlicher Forderungen) in der Strafgesetzgebung der wichtigsten Länder folgerichtige Durchführung finden. In Rußland hatte Katharina II. schon 1767 in ihrer merkwürdigen „Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission“ den Versuch gemacht, *Montesquieus* Esprit des lois in die Sprache des Gesetzgebers zu übertragen; Leopolds II. StGB. für Toskana von 1786 war von *Beccarias* Geist erfüllt; in Österreich trug *Sonnenfels* nach langen Kämpfen den Sieg davon; und in Preußen schritt Friedrich der Große seit seinem Regierungsantritte auf der Bahn der Neuerungen vorwärts.<sup>5)</sup>

1. In Österreich verkündete Joseph II. am 2. April 1787 das Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung vom 13. Januar 1787, welches in aller und jeder Beziehung im schärfsten Gegensatze zur Theresiana stand.<sup>6)</sup> Kurze, knappe Sprache, aufgeklärter Despotismus, Ersetzung der Todesstrafe durch die grausamsten, bis zu hundert Jahren währenden Freiheitsstrafen, Ausschluß der Analogie, mangelhafte Begriffsbestimmung sind die Merkmale dieses Gesetzbuches, welches, nachdem die Todesstrafe für den Hochverrat 1795 wiedereingeführt worden war, am 17. Juni 1796 (in Kraft seit 1. Januar 1797) mit manchen Veränderungen in dem eben mit Österreich vereinigten Westgalizien, am 3. September 1803 (in Kraft seit 1. Januar 1804) für die ganze Monarchie mit zahlreichen und wesentlichen Verbesserungen neu kundgemacht wurde und so, durch Vermittlung der verbesserten Auflage von 1852, die Grundlage des geltenden österreichischen Strafrechts bildet. Vgl. *Wahlberg* Kleinere Schriften 3 I. v. *Maasburg* Die Strafe des Schiffziehens in Österreich (1783 bis 1790) 1890. — Eine tüchtige Bearbeitung fand das StGB. von 1803 in *Fennell* Das österr. Krim.-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt 4 Bde. 1808/15. Das Joseph. StGB. haben dargestellt *Sonnleithner* Anmerkungen 1787; *de Luca* Leitfaden 1789. — Das StGB. von 1787 bildete auch die Grundlage für das 1787 in den österreichischen Niederlanden eingeführte Réglement provisionnel pour la procédure criminelle (Bruxelles 1787) und wurde dadurch in manchen wichtigen Punkten bestimmt für die Gesetzgebung der französischen Revolution. Vgl. dazu auch *Eisenmann* Z 13 523.

2. In Preußen entfaltete Friedrichs des Großen Regierung eine lebhafte

---

Strafen 1785. v. *Soden* Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands 1792. (v. *Reder*) Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt und meine Gedanken über den Entw. zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch 4 Teile 1783/4. *Filangieris* († 1788) Scienza della legislazione wurde 1782 ff. von *Link* in deutscher Sprache herausgegeben.

<sup>5)</sup> Über den *Pflaumschen* Entwurf für Bamberg, der hier von 1795 bis 1805 in Geltung war, vgl. *Günther* 3 I. Hälfte S. 84 Note 182. Er ist dem *Quistorpschen* Entwurf von 1782 nachgebildet. Vgl. *Heimberger* Die Teilnahme am Verbrechen 1896 S. 182.

<sup>6)</sup> Vgl. *Eisenmann* Z 13 524.

Thätigkeit auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung (vgl. *Stölzel* Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung 2 229). Sie fand, nach zahlreichen Verbesserungen im einzelnen, ihren Abschluss in dem Allgemeinen Landrecht von 1794 (kundgemacht 20. März 1791; suspendiert 18. April 1792; wiederkundgemacht 5. Februar 1794; in Kraft 1. Juni 1794), welches im 20. Titel des 2. Teils in 1577 Paragraphen das Strafrecht behandelte. *Klein* († 1810) hatte den hauptsächlichsten Anteil an der Abfassung; die Schrift von *Globig und Huster* war nicht ohne Einfluß geblieben. In seiner behaglichen Breite, seinem ängstlichen Wohlwollen, seiner bis zum Lächerlichen reichenden Sorge für Vorbeugungsmaßregeln, seinen im ganzen milden Strafbestimmungen und meist brauchbaren Definitionen ist die Strafgesetzgebung des ALR. ein bezeichnender Ausdruck der den aufgeklärten Polizeistaat beherrschenden Ansichten. Wenn auch dem heutigen Musterbild eines Gesetzbuches wenig entsprechend, war sie doch eine tüchtige und lebenskräftige, der Weiterentwicklung durchaus fähige Leistung.

3. In Frankreich führte die sofort mit der großen Revolution einsetzende Bewegung zunächst zum Code pénal von 1791 und dem Code des délits et des peines vom 3. Brumaire des Jahres IV, der, von *Merlin* verfaßt, hauptsächlich das Strafverfahren regelte; dann aber zum Napoleonischen Code pénal von 1810 (Entwurf von 1804, Wiederaufnahme der Arbeiten 1808, in Kraft seit 1. Januar 1811), der durch den Vorzug seiner klaren und bestimmten technischen Ausdrucksweise einen tiefgreifenden und weitgehenden, freilich nicht immer günstigen Einfluß auf die auferfranzösische Gesetzgebung, insbesondere der romanischen, aber auch der übrigen Völker ausgeübt hat. Obwohl die Härte seiner auf dem starren Abschreckungsprinzip beruhenden Strafdrohungen seit 1832 wiederholte und wesentliche Milderungen erfahren hat, ist das feste Gefüge seiner Begriffsbestimmungen doch bis auf den heutigen Tag unerschüttert geblieben. Dieser langen Zeit der Ruhe verdankt die französische Rechtsprechung ihre sichere Klarheit; in ihr aber liegt auch der Grund für die Erschlaffung der französischen Strafrechtswissenschaft, die seit Jahrzehnten jeder kräftigeren Anregung entbehrt.

## § 8. Die deutsche Strafgesetzgebung bis zum Jahre 1870.

**Litteratur.** *Berner* Die Strafgesetzgebung von 1751 bis zur Gegenwart 1867. Reiches Material in den Kommentaren zu den verschiedenen Strafgesetzbüchern. Kürzere Angaben in *Stengleins* Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher 1857.

Nachdem die Sturm- und Drangperiode der Aufklärung vorübergerauscht war, brach für die Strafgesetzgebung wie für die Wissenschaft des Strafrechts eine neue Zeit ruhiger und fruchtbringender Arbeit an.

Die Geschichte der deutschen Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts bis 1870 zerfällt in zwei große Abschnitte, die durch das Erscheinen des preussischen StGB. von 1851 gebildet werden. Ein reger Wettstreit, wie er auf keinem andern Gebiete der Gesetzgebung in dieser Zeit sich findet, hatte der einzelnen Staaten des Deutschen Bundes sich bemächtigt; die durch Jahrhunderte erprobten, unverlierbaren Ergebnisse des gemeinen Rechts und die Forderungen der Aufklärungszeit sollten mit den aus dem Rechtsleben des neuen Jahrhunderts sich ergebenden Bedürfnissen, mit den Postulaten der spekulativen Philosophie, mit den Forschungen der geschichtlichen Rechtswissenschaft zur Einheit verschmolzen werden.

### I. Die deutschen Strafgesetzbücher vor 1851.

1. Der Vortritt gebührt **Bayern**. Das erste unter den deutschen Strafgesetzbüchern der Zeit nach ist auch weitaus das bedeutendste nach seinem Inhalte. Trotz mancher Fehler hat es den Ruhm deutscher Gesetzgebungskunst weit über die deutschen Grenzen hinausgetragen und im Wettkampfe mit dem französischen Code pénal diesem sieghaft getrotzt.

*Feuerbachs*<sup>1)</sup> 1804 erschienene Kritik des *Kleinschrodschen* Entwurfs von 1802 hatte zur Folge, daß jener zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfs berufen wurde. Seine Arbeit, 1807 vollendet, wurde nach Durchberatung in der Gesetzgebungskommission 1810 gedruckt und nach erneuter Beratung als StGB. vom 16. Mai 1813 kundgemacht. Amtlicher, allein gestatteter Kommentar („Anmerkungen“) von *Gönner*, 3 Bde. 1813/14. 1814 in Oldenburg eingeführt. Von Einfluss auf die spätere Gesetzgebung in Sachsen, Württemberg, Hannover und Braunschweig wie in einer Reihe auferdeutscher Staaten.

2. **Sachsen**. 1810 wurden *Tittmann* und *Erhard* mit der Ausarbeitung eines StGB. beauftragt. Ihre Entwürfe (*Tittmann* 1813, *Erhard* 1816) bilden die Grundlage der Beratungen eines Ausschusses, deren Ergebnis ein von *Stübel* gearbeiteter Entwurf von 1824 war. *Stübels* und *Tittmanns* Tod brachte die weiteren Arbeiten zum Stillstand. Dagegen führte der 1834 und 1835 verfasste Entwurf von *Grofs* zu dem Kriminalgesetzbuch vom 30. März 1838. — Kommentare von *Grofs* 1838, *Weifs* 1841 ff., *Held* und *Siebdraht* 1848.

3. Dem sächsischen StGB. von 1838 schlossen sich vier von den **Thüringischen Staaten** an, nämlich Weimar 1839 (Entw. von 1822), Altenburg 1841, Meiningen 1844, Schwarzburg-Sondershausen 1845. Das sächsische StGB. liegt auch dem sog. thüringischen StGB. (Entw. von 1849) zu Grunde, welches 1850 in Weimar, Sondershausen, Rudolstadt, Anhalt, Meiningen und Koburg, 1851 in Gotha, 1852 in Reufs jünger Linie mit Abweichungen im einzelnen eingeführt wurde und nachträglich noch 1864 in Anhalt-Bernburg, wo von 1852 an das preussische StGB. (von 1851) angenommen worden war, sowie 1868 in Reufs älter Linie zur Geltung gelangte. Dagegen hielt Altenburg an seinem StGB. von 1841 fest.

4. **Württemberg**. Die ersten Arbeiten von 1810 bis 1813 (vier Entwürfe) führten nicht zum Ziele. Dasselbe gilt von dem 1823 von *v. Weber* verfassten Entwurf. Man behielt sich einstweilen mit dem Edikt vom 17. Juli 1824 über die Strafgattungen und Strafanstalten. Das StGB. vom 1. März 1839 beruht auf den Entwürfen von 1832 (als MS. gedruckt), 1835 (Druckausgabe 1835; Bericht der Kammerkommission 1837 gedruckt) und 1838 (der letztere nach den Beschlüssen der beiden Kammern). Umgestaltungen erfolgten 1849, 1853 und 1855.

*Knapp* Das württembergische Kriminalrecht, dargestellt in Zusätzen zu *Feuerbachs* Lehrbuch 1828/29. *Wächter* Die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg 1832. Kommentare von *Hepp* 3 Bde. 1839/42; *Hufnagel* († 1848) 2 Bde. 1840/44, kürzere Darstellung 1845.

5. **Hannover**. Die 1823 begonnenen Arbeiten führten zu dem 1825 veröffentlichten Entwurf (hervorragend beteiligt *A. Bauer*, der 1826 den Entwurf mit Anmerkungen herausgab und weitere Anmerkungen 1828 und 1831 veröffentlichte). 1825 bis 1830 Umarbeitung des Entwurfs, der im letzten Jahre den Ständen vor-

<sup>1)</sup> Über *Feuerbach* vgl. unten § 10 Note 1.



gelegt wurde. Diese beendeten ihre Arbeiten 1838. Kundmachung des StGB. unter dem 8. August 1840. Zahlreiche Nachtragsgesetze. — Kommentar von *Leonhard* 2 Bde. 1846/51, kürzer 1860.

6. **Braunschweig.** Der von der Regierung 1839 den Ständen vorgelegte Entwurf (besonders thätig *v. Schleinitz* und *Breymer*) führte zu dem StGB. vom 10. Juli 1840. Dieses galt von 1843 bis 1870 auch in Lippe-Deimold.

7. **Hessen-Darmstadt.** Entwurf von *Knapp* 1824; auf Grund eines von *Mittermaier* erstatteten Gutachtens umgearbeitet 1831. Entwurf von *v. Lindelof* 1837 (als MS. gedruckt). 1839 Vorlage des abermals umgearbeiteten Entwurfs (Berichterstatte *v. Linde* und *Breidenbach*). Verkündung des StGB. unter dem 18. Oktober 1841. Abgeändert 1849. — Kommentar von *Breidenbach* 2 Abteilungen 1842/44 (nur der allgemeine Teil). — Das hessische StGB. galt bis zum Jahre 1867 auch in Nassau seit 1849, in Frankfurt a/M. seit 1857, in Hessen-Homburg seit 1859.

8. **Baden.** Strafedikikt von 1803, welches auf Grundlage des gemeinen Rechts die Einheitlichkeit der Strafrechtspflege herstellen sollte. Seit 1836 arbeitete ein besonderer Ausschuss an der Herstellung eines Entwurfs (der erste Entwurf ist 1836 gedruckt), welcher 1839 der Zweiten Kammer überreicht wurde. Abgeändert 1840 nach den Beschlüssen der Zweiten, 1844 nach denjenigen der Ersten Kammer, Verkündung des StGB. unter dem 6. März 1845. In Kraft getreten am 1. März 1851. — Kommentare von *Thilo* 1845, *Puchelt* 2 Teile 1866/68.

## II. Das preussische Strafgesetzbuch von 1851.

Die wichtige Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799 über die Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen bildete den Abschluss der von Preußen seit dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen zielbewusst und kraftvoll verfolgten Kriminalpolitik. Zögernd und unsicher schreiten seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts die Umgestaltungsarbeiten vorwärts.

Durch Kabinettsordre vom 24. Juli 1826 wurde der großen Gesetzrevisionskommission (unter dem Vorsitz des Justizministers Graf *Dankelmann*) die allgemeine Revision der preussischen Gesetzgebung übertragen. Für die Beratung des Strafrechts (Pensum I) wurde eine besondere Deputation bestimmt: *v. Kamptz* (damals Direktor im Justizministerium) Vorsitzender; *Sack* und *Fischenich* Mitglieder; *Schiller* Berichterstatte für die Vermögensverbrechen, *Bode* für alle übrigen Teile. Ergebnis: Der I. Entwurf (Kommissionsentw.) November 1828 bis Februar 1829 gedruckt vorgelegt; dazu 4 Bde. Motive.

Beratung des Entwurfs in der (großen) Gesetzrevisionskommission, sowie im Staatsministerium. Ergebnis: Der II. Entwurf (I. Teil Kriminalgesetzgebung) 1830.

Nachdem *v. Kamptz* das Justizministerium (1830) übernommen, erfolgte eine neue Beratung. Sie führte zu dem III. (revidierten) Entwurf. 1. Teil. Kriminalgesetzbuch und Motive 1833. 2. Teil. Polizeistrafgesetzbuch und Motive (als 5. Band der oben erwähnten Motive) 1833. Im Jahre 1834 verschiedene Nachträge, besonders zu den Polizeiübertretungen.

Hierauf abermalige Beratung. 1836 der IV. (revidierte) Entwurf. Dazu die (von *Weil* gearbeitete) Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten. 5 Teile. 1838 bis 1841.

Durch Kabinettsordre vom 4. Februar 1838 wurde die weitere Prüfung einer Immediatkommission aus Mitgliedern des Staatsrates übertragen. Sie beriet vom März 1838 bis zum Dezember 1842. Daneben begann die Beratung der allgemeinen Grundsätze im Plenum des Staatsrates im Dezember 1839 und dauerte bis Januar 1843. Ergebnis: Der **V. Entwurf** 1843. Dazu die Beratungsprotokolle. 3 Teile. 1839/42. Zusammenstellung der drei Entwürfe (1. der von 1836; 2. der sonst nicht gedruckte der Immediatkommission; 3. der des Staatsrates von 1843), herausgegeben vom Staatsminister *v. Kamptz* 1844.

Der Entwurf wurde einerseits mit einer 64 Fragen umfassenden Denkschrift im Frühjahr 1843 den acht Landtagen vorgelegt, anderseits einer Reihe von Behörden und Gelehrten übersandt. Auf Grund der eingelaufenen Gutachten (insbesondere der Provinziallandtage 1844) und Kritiken (der rheinische Landtag hatte einen neuen Entwurf mit Motiven vorgelegt) verfasste, unter dem Justizministerium *v. Savigny, Bischoff* 1845 die dreibändige Revision des Entwurfes des StGB. von 1843 und auf dieser Grundlage den **VI. (revidierten) Entwurf** 1845.

Die weitere Prüfung erfolgte durch die Immediatkommission vom Oktober 1845 und bis zum Juli 1846. Im Dezember 1846 legte die Kommission den **VII. Entwurf** dem Staatsrat vor. Dazu Verhandlungen der Kommission 1846.

Inzwischen regten sich die Sonderbestrebungen der Rheinländer. Eine Denkschrift von *Ruppenthal* 1846 gab ihnen Ausdruck. Erneute Beratung führte zu dem **VIII. Entwurf** mit Motiven 1847. Dazu fernere Verhandlungen der Kommission 1847.

Dieser Entwurf wurde, mit 19 beigefügten Hauptfragen, dem auf den 3. Dezember 1847 einberufenen Vereinigten ständischen Ausschusse vorgelegt und von diesem sowohl in der vorbereitenden Abteilung als auch im Plenum bis zum 6. März 1846 beraten. Vgl. *Bleich* Verhandlungen des usw. Ausschusses 4 Bde. 1848.

Die weitere Beratung wurde durch die Märzereignisse unterbrochen. Justizminister *Simons* nahm die Arbeit wieder auf. Am 10. Dezember 1850 legte er den **IX. Entwurf** mit Motiven (erschieden 1851) der Zweiten Kammer vor. Endlich hatten die langjährigen Bemühungen Erfolg. Nach eingehender Beratung in beiden Kammern erfolgte unter dem 14. April 1851 die königliche Sanktion des neuen StGB., das am 1. Juli 1851 in Kraft trat.<sup>2)</sup>

Der Einfluss der rheinischen Juristen war deutlich erkennbar: in den Bestimmungen über Versuch und Theilnahme, über Strafsystem und internationales Strafrecht, Dreiteilung und mildernde Umstände usw. steht das preufs. StGB. unter dem Banne des Code pénal.

Litteratur. Kommentare von *Goldammer* Materialien 2 Teile 1851/52; *Beseler* 1851, *Oppenhoff* 1856 ff.; Lehrbücher von *Temme* 1853, *Hälschner* 1855/68, *Berner* 1857 ff.

Das preufs. StGB. wurde ohne oder mit Veränderungen eingeführt 1852 in Hohenzollern, in Anhalt-Bernburg (bis 1864), 1855 in Waldeck und Pyrmont, 1858 in Oldenburg (wo 1837 das StGB. von 1814, um manche Zusätze vermehrt, neu ausgegeben worden), 1863 in Lübeck.

<sup>2)</sup> Gemeines Recht galt damals noch in Vorpommern und im ostrheinischen Teile des Regierungsbezirks Koblenz.

Eine Verordnung vom 12. Dezember 1866 verkündete die beiden ersten Teile des StGB. in Frankfurt a/M. Die Vdg. vom 25. Juni 1867 verfügte, daß in den neu erworbenen Landesteilen das preuß. StGB. (in Frankfurt a/M. dessen dritter Teil) in der Fassung der dritten amtlichen Ausgabe (von 1859) mit dem 1. September 1867 Gesetzeskraft erlangen sollte. Dadurch wurden verdrängt: 1. In Nassau, Homburg und Frankfurt a/M. das hessische StGB. von 1841; 2. in Hannover das StGB. von 1840; 3. in Hessen-Kassel und Schleswig-Holstein das gemeine Recht. — Über Kurhessen, wo ein im Jahre 1849 ausgearbeiteter Entwurf nicht zur Vorlage gelangt war, vgl. *Kersting* Das Strafrecht in Kurhessen in einzelnen Abhandlungen 2 Bde. 1853/54. Über Schleswig-Holstein (Entw. von *Eggers* 1808, Entwürfe von 1840, 1849, 1866) vgl. *Kramer* Versuch einer systematischen Darstellung des peinlichen Rechts 1789; *Schirach* Handbuch des schleswig-holsteinischen Kriminalrechts 2 Bde. 1828/29.

### III. Die deutsche Landesstrafgesetzgebung nach 1851.

1. **Sachsen.** Die Umgestaltung des StGB. von 1838 war nach den tief eingreifenden Ereignissen des Jahres 1848 unvermeidlich geworden. Ein im Juni 1848 berufener Ausschufs (Berichterstatter *Krug*) überreichte im Juli 1850 einen Entwurf, der aber nicht weiter verfolgt wurde. Ein neugearbeiteter Entwurf wurde im April 1853 den ständischen Deputationen überreicht. Er führte zu dem StGB. vom 13. August 1855, in Kraft seit 1. Oktober 1856. Eine Nachbildung ist das StGB. für Reufs ältere Linie vom 27. November 1861, in Kraft seit 1. Mai 1862. Das sächsische StGB. wurde 1868 einer teilweisen Umarbeitung, insbesondere in Beziehung auf das Strafsystem unterzogen.

Kommentare von *Krug* 2. Auflage, 1861/62, *Siebdrat* 1862, v. *Schwarze* 1868 Systematische Darstellung von *Wächter* 1857/58 (unvollendet).

2. In **Bayern** trat bereits wenige Jahre nach der Einführung des StGB. von 1813 das Bedürfnis nach dessen völliger Umgestaltung zu Tage. Der I. Entwurf von *Gönnner* 1822 begegnete fast allgemeinem Tadel. Ein II. Entwurf von 1827, welcher vorzugsweise das Werk v. *Schmidtleins* war, hatte kein besseres Schicksal. Ein III. von *Stürzer* gearbeiteter Entwurf von 1831 wurde nicht weiter verfolgt. Die ins Stocken geratenen Arbeiten wurden erst 1848 wiederaufgenommen. Justizminister v. *Kleinschrod* legte den Kammern 1851 den ersten allgemeinen Teil eines IV. Entwurf und 1853 einen vollständigen V. Entwurf mit Motiven (Oktavausgabe 1854) vor. Unverändert wurde dieser letztere von Kleinschrods Nachfolger v. *Ringelmann* 1855 wiedereingebracht. Lebhaftige Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Volksvertretung führten im März 1858 zum jähen Abbruch der weiteren Beratungen. Erst im Juni 1860 legte das neue Ministerium den Kammern den umgearbeiteten VI. Entwurf vor. Nunmehr schritten die Arbeiten rasch vorwärts; am 1. Juli 1862 trat das dem preussischen verwandte StGB. vom 10. November 1861 in Kraft.

Kommentare von *Hocheder* 1862, *Weis* 1863/65, *Dollmann* († 1867) und *Risch* 1862/68, *Stenglein* 1861/62.

3. In **Hamburg** hielt man es noch 1869 für zeitgemäfs, ein neues StGB. einzuführen, welches vom 1. September 1869 bis 1. Januar 1871 in Kraft war. (Ältere Entwürfe: 1848 von *Trummer* für die 3 Hansestädte, 1849 und 1851 umgearbeitet; 1862 neuer Entw., veröffentlicht 1864.)

4 Demnach war der Stand der deutschen Strafgesetzgebung im Jahre 1870 der folgende:

Gemeines Recht galt nur noch: 1. In beiden Mecklenburg (wo ein Entwurf von 1850 keinen Erfolg gehabt hatte); 2. in Lauenburg (hier war durch Gesetz vom 4. Dezember 1869 das preussische StGB. mit Geltung vom 1. April 1870 eingeführt worden); 3. in Schaumburg-Lippe; 4. in dem Braunschweig und Hannover gemeinsamen Gebiete des Unterharzes; und 5. in Bremen (wo die Entwürfe von 1861 und 1868 nicht zum Ziele geführt hatten).

Daneben waren zehn verschiedene Landesstrafgesetzbücher in Geltung und zwar: 1. Das braunschweigische von 1840 (auch in Lippe-Detmold), 2. das sächsische von 1838 in S.-Altenburg seit 1841, 3. das hessische von 1841, 4. das thüringische von 1850ff., 5. das preussische von 1851, 6. das sächsische von 1868, 7. das hamburgische von 1869; außerdem in Süddeutschland: 8. das württembergische von 1839, 9. das badische von 1845 und 10. das bayrische von 1861.

Die Zersplitterung war groß, aber nicht so groß, als es auf den ersten Blick erscheinen mochte. Trotz aller Verschiedenheiten im einzelnen herrschte doch eine gewisse Übereinstimmung in den Grundzügen. Vor allem aber war durch die unmittlere und mittelbare Ausbreitung des Herrschaftsgebietes des preussischen StGB. die Schaffung eines gemein-deutschen Strafgesetzbuchs wesentlich vorbereitet worden. Auch auf diesem Felde sollte Preußen die Früchte seiner Politik ernten.<sup>3)</sup>

## § 9. Die außerdeutsche Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts.

**Litteratur.** Hauptwerk: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung.<sup>1)</sup> Herausgegeben von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. 1. Band. Das Strafrecht der Staaten Europas. Herausg. von *v. Liszt* 1894 (dazu *Birkmeyer* Z 16 95). 2. Band. Das Strafrecht der aufseuropäischen Staaten. Herausg. von *v. Liszt* und *Crusen* 1898 (mit Nachträgen zum ersten Band). — Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Herausgegeben von der Redaktion der Z. — Reiches Material in dem von der Société de législation comparée zu Paris herausgegebenen *Annuaire de législation étrangère*, bis jetzt 25 Jahrgänge.

### I. Österreich-Ungarn.

1. Österreich. Vgl. *Hiller* StG. 1 115. Das noch geltende StGB. vom 27. Mai 1852 ist lediglich eine verbesserte Auflage des StGB. von 1803 (oben S. 28). Die seit 1861 begonnenen Arbeiten haben bisher zu keinem Ergebnisse geführt. Entwürfe von *v. Hye* 1867, *Glaser* 1874, *Prazak* 1881, *Schönborn* 1889 und 1891 (Z 14 221). Die Arbeiten werden fortgesetzt.

Hauptwerke: *Herbst* Handbuch 1 7. Auflage 1882; 2 7. Aufl. 1884. Lehrbücher von *Janka* († 1888; Nachruf Z 9 517). 2. von *Rulf* herausgeg. Aufl. 1894 und *Finger* 1891 ff. Grundriß von *Lammasch* 1899. — Beste Textausgabe des StGB. von 1852 von *Cramer*, 17. Aufl. 1892. Entscheidungen des Kassationshofs seit 1876 (bei *Manz*). — Militär-StGB. vom 15. Januar 1855. Gefäll-StGB. vom 11. Juli 1835.

<sup>3)</sup> Über die Entstehungsgeschichte des Reichsstrafgesetzbuchs vgl. unten § 11.

<sup>1)</sup> Deutsch und französisch. Hier zitiert nach der deutschen Ausgabe als StG.

Das StGB. von 1852 gilt gegenwärtig außer in Cisleithanien auch noch in Kroatien, Slavonien und Liechtenstein. Über den kroatischen Entwurf von 1897 vgl. *Tauffer* Gesammelte Wohlmeinungen usw. 1882 (mit einer deutschen Übersetzung); *Šilović* Mitteilungen 6 157.

In Bosnien und der Herzegowina wurde die österreich. Gesetzgebung 1880 mit kleinen Veränderungen eingeführt. Amtliche Ausgabe Wien 1881 (mit undatierter Einführungs-Verordnung: in Kraft vom „1. September dieses Jahres“).

2. Ungarn. Vgl. *v. Wlassics* StG. 1 162. Hier galt von 1852 bis 1861 das österr. StGB., im übrigen fehlte es an einer zusammenfassenden Gesetzgebung. Verschiedene Entwürfe, insbes. der von 1843. — Neues StGB. von 1878, in Kraft seit 1. September 1880, dem deutschen nachgebildet. Amtliche deutsche Übersetzung 1878. Ergänzung vorbereitet. — StGB. über Übertretungen vom 12. Juni 1879. Amtliche deutsche Übersetzung von 1879. — Wissenschaftliche Bearbeitungen von *Schnierer*, *Kautz*, *Horowitz*, *Fayer* (Lehrbuch 2 Bde. 1897). Der bedeutendste Kommentar ist von *Illés* 3 Bde.

## II. Die Niederlande.

Vgl. *van Hamel* StG. 1 189. Frühzeitig begannen die Bemühungen, die Herrschaft des Code pénal abzuschütteln, welcher im Jahre 1811 an die Stelle des einheimischen StGB. vom 31. Januar 1809 getreten war. Die Entwürfe von 1827, 1839 bis 46, 1859 blieben erfolglos. Erst der Entwurf von 1875 führte zu dem StGB. vom 3. März 1881, in Kraft seit 1. September 1886; vorzüglich das Werk von *A.F. Moddermann*, Professor und Justizminister († 1885). Deutsche Übersetzung als Beilage zu Z 1. — Ein neues Militär-StGB., welches an Stelle der StGBr. für die Seemacht und die Landmacht von 1814 und 1815 treten soll, ist in Vorbereitung (Verfasser *van der Hoeven*). — In Niederländisch-Indien gilt für die Europäer ein StGB. von 1866, abgeändert 1875 (Ausgabe von *de Pinto*). Entwurf eines neuen Gesetzbuches 1891. Für die Inländer ein StGB. von 1872, abgeändert 1876, 1879. In West-Indien (Surinam und Curaçao) StGB. von 1868 (Ausgaben von *van der Kinderen*).

*H. Schmidt* Geschiedenis van het Wetboek van Strafrecht 5 Bde. 1881 bis 89. Kommentar zum StGB. von *van Swinderen* 1888 ff. Ausgabe der gesamten Materialien bei Gebr. *Belinfante* 6 Teile 1879 bis 86 (Z 9 374). Treffliches Lehrbuch (Inleiding tot de Studie van het Nederlandsche Strafrecht) von *van Hamel*. 1889 ff. Grundriß von *Pols* 1889. — Tijdschrift voor Strafrecht mit vorzüglichsten Übersichten über Litteratur, Rechtsprechung und Gesetzgebung (seit 1886).

Auf niederländischem Mutterrecht ruht auch das Strafrecht der südafrikanischen Republik (Transvaal) und des Oranje-Freistaates. Vgl. *Byl* StG. 2 419.

## III. Der skandinavische Norden.

1. Dänemark. Vgl. *Olvik* StG. 1 207 sowie Mitteilungen 6 210. StGB. vom 10. Februar 1866. Militär-StGB. vom 7. Mai 1881, deutsche Übersetzung als Beilage zu Z 2. Hauptwerk: *Goos* Den Danske Strafferet 1875 ff. — Das isländische StGB. vom 25. Juni 1869 stimmt im wesentlichen mit dem dänischen überein.

2. Schweden. Vgl. *Uppström* StG. 1 244. StGB. vom 16. Februar 1864,

in Kraft seit 1. Januar 1865. — Teilweise Abänderung durch Gesetz vom 28. Oktober 1887 und 20. Juni 1890. Entwurf in Vorbereitung (seit 1888). Militär-StGB. vom 7. Oktober 1881, deutsche Übersetzung als Beilage zu Z 2.

3. **Norwegen.** Vgl. *Getz* StG. 1 227. Entwurf von 1832. StGB. vom 20. August 1842 (deutsche Übersetzung von *Thaulow* 1845), umgestaltet am 3. Juni 1874, sowie am 29. Juni 1889. Kommentar von *Schweigaardt*. Hochbedeutender Entwurf (von *Getz*) 1895 ff. Deutsche Übersetzung von *Rosenfeld* und *Urbye* als Beilage zu Mitteilungen 7.

#### IV. Der russische Staat.

1. **Das Kaisertum Rußland.** Vgl. *Foinitzky* StG. 1 269. StGB. von 1866 (eine Umarbeitung des StGB. von 1845). Deutsche Übersetzung Petersburg 1868. Unter den wissenschaftlichen Vertretern sind besonders *Taganzeff* und *Foinitzky* zu nennen. Über des letzteren Lehrbuch vgl. *Wesnitsch* Z 10 447; über seine „Lehre von der Strafe in Verbindung mit der Gefängniskunde“ 1889 vgl. *Sliosberg* Z 11 701. Ferner Lehrbücher von *Spasovitsch*, *Sergejewski*, *Nekludoff* u. a. — Über den insbesondere von *Taganzeff* und *Foinitzky* gearbeiteten Entwurf eines StGB. (allg. Teil, Verbrechen gegen die Person und gegen das Vermögen, auch in deutscher Übersetzung von *Gretenor* erschienen), wurde eine Reihe deutscher Gutachten veröffentlicht (vgl. Z 5 745, 7 595, 708). Besprechungen von *Geyer* Z 3 598, 4 185, 6 559; *Schütze* GA. 36 226; *Foinitzky* Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1.

2. **Das Großfürstentum Finnland.** Vgl. *Forsmann* StG. 1 313. Neues StGB. vom 19. Dezember 1889, welches am 23. April 1894 an Stelle der schwedischen Gesetzgebung von 1734 (mit Abänderungen von 1866) getreten ist. Deutsche Übersetzung als Beilage zu Z 11, französische von *Beauchet* 1890. Vgl. *Forsmann* († 1899) Z 11 578. Entwürfe von 1875 und 1884. Mil.-StGB. vom 16. Juli 1886.

#### V. Die Balkanstaaten.

1. **Bulgarien.** Vgl. *Schischmanow* StG. 1 331. *Derselbe* im Jahrbuch der Internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft 2 194. Bis 1895 türkisches Recht. Der von *Stoiloff* 1888 verfaßte und vorgelegte (dem russischen Entwurf von 1885 folgende), damals von den Kammern verworfene Entwurf wurde 1895 von seinem Verfasser abermals vorgelegt und unter dem 4. März 1896 als Gesetz kundgemacht. Deutsche Übersetzung von *Krüger* 1897 sowie als Beilage zu Z 18.

2. **Griechenland.** Vgl. *Kypriades* StG. 1 336. Das dem bayrischen nachgebildete StGB. vom 10. Januar 1834 (amtliche Ausgabe deutsch und griechisch 1834) ist mehrfach, insbes. 1864, verbessert worden. — Entwurf von 1871. — Hauptwerke: Handbuch von *Saripolos* 1868 bis 1871; Lehrbuch von *Costi* 3 Bde. 1871 bis 1879; 2. Aufl. 1892 bis 93.

3. **Montenegro.** Vgl. *Dickel* StG. 1 339. StGB. Daniels I. vom 23. April 1855. Deutsche Übersetzung 1859 (Wien, *Manz*). *Wahlberg* Kleine Schriften III 340.

4. **Rumänien.** Vgl. *Missir* StG. 1 343. Das StGB. von 1864 in der Fassung vom 15. Februar 1874 schließt sich dem französischen Code pénal an. Abänderung 23. Februar 1894. Militärjustizgesetz vom 9. April 1894.

5. Serbien. Vgl. *Wesnitsch* und *Fossefowitsch* StG. 1 352. Das StGB. vom 27. März 1860 ist dem preussischen von 1851 nachgebildet. — Militär-StGB. vom 28. April 1864. — System von *Awakumowitsch*; Kommentar von *Zenitsch*.

## VI. Die Schweiz.

Vgl. *Teichmann*, *Gautier*, *Gabuzzi* StG. 1 361. *Gautier* Mitteilungen 6 61. — Vom 4. Mai 1799 bis 1803 war die Strafgesetzgebung der französischen Republik (code von 1791) als helvetisches StGB. in Kraft. Zur Zeit wird die Schweiz nur durch das Bundesgesetz vom 4. Hornung 1853, welches lediglich die Verbrechen gegen den Bund und die Verbrechen der Bundesbeamten regelt, zur strafrechtlichen Einheit zusammengefaßt. Daneben ist eine Anzahl von strafrechtlichen Bestimmungen in anderen eidgenössischen Gesetzen enthalten. Das Bundesgesetz vom 27. August 1851 enthält das Strafrecht für die eidgenössischen Truppen; Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889. — Ein einheitliches StGB. für die ganze Eidgenossenschaft ist in Vorbereitung. Die Vorarbeiten ruhen in der Hand von Professor *Stoofs* in Bern (jetzt in Wien). Zusammenstellung der schweizerischen Strafgesetzbücher 1890. *Stoofs* Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, im Auftrage des Bundesrates vergleichend dargestellt. 1 1892, 2 1893. Vorentwurf (gearbeitet von *Stoofs*) 1893/94 (besprochen von *v. Lilienthal* Z 15 97; *Beling* Z 17 303). Vorentwurf der Expertenkommission 1896 (abgedruckt als Beilage zu Mitteilungen 6). Bibliographie zum Entwurf von *Teichmann* in der Schweizer Zeitschrift 11 189. Im allgemeinen Teil bahnbrechend als erste Verwirklichung der von der IKV. vertretenen kriminalpolitischen Anschauungen.

Die 22 StGB. der einzelnen Kantone (soweit diese der gesetzlichen Regelung des Strafrechts nicht gänzlich entbehren und in ihrer Strafrechtspflege auf einzelne Verordnungen, sowie auf den Gerichtsgebrauch angewiesen sind) weichen voneinander weit ab, indem die deutschen Kantone mehr oder weniger treu den jeweiligen Stand der deutschen Wissenschaft und Gesetzgebung widerspiegeln, während die französischen, insbesondere Genf, sich den Code pénal zum Vorbild nehmen. Vgl. *Pfenninger* († 1896) Das Strafrecht der Schweiz 1891.

Kein StGB. haben Uri, Nidwalden, Appenzell i/Rh. — Ältere Gesetze besitzen Waadt 1843/44 (Entwurf von 1882), Graubünden 1851, Wallis 1858/9, Schaffhausen 1859 (Novelle 1891). — Neuere Gesetzbücher sind eingeführt in Luzern 1860/61 (Ausgabe von *Pfyffer* 1861 f.), Obwalden 1864/65, Bern 1866/67 (Ausgabe von *Stoofs* 2. Aufl. 1896), Glarus 1867 (umgearbeitet 1887), Thurgau 1868, Zürich 1871, Fassung vom 6. Dezember 1897 (Ausgabe von *Benz-Zürcher* 3. Aufl. 1898); Baselstadt 1872/73 (Ausgabe von 1887), Baselland 1873, Tessin 1873, Freiburg 1874, Genf 1874, Zug 1876 (mit Änderungen von 1882), Appenzell außer Rh. 1878, Schwyz 1881, St. Gallen 1885 (in Anwendung 1. Mai 1886), Solothurn 1885 (in Kraft 1. Juli 1886), Aargau 1857 mit Ergänzungsgesetz von 1886 (Ausgabe von *Stierli* 1887), Neuenburg vom 12. Februar 1891 (gearbeitet von *Cornaz*). Wertvoll die von *Stoofs* begründete und geleitete Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (seit 1888).

## VII. Frankreich, Belgien, Luxemburg, Monaco.

1. Frankreich. Vgl. *Rivière* StG. 1 435 sowie Mitteilungen 6 38. Hier ist der Code pénal von 1810 (oben S. 29) durch wiederholte, zum Teil tief ein-

schneidende Gesetze (1832, 1848, 1850, 1854, 1863 u. s. w.) umgestaltet worden. Militär-StGB. für das Heer vom 7. Juni 1857, für die Flotte vom 4. Juni 1858. Aus der Litteratur zu erwähnen: *Chauveau* und *Faustin-Hélie* Théorie du code pénal 6. Aufl. (von *Villey*) 6 Bde. 1887 ff. *Ortolan* († 1873) Eléments du droit pénal 5. Aufl. 2 Bde. 1886. *Villey* Précis d'un cours de droit criminel. 5. Aufl. 1891. *Trébutien* Cours élémentaire de droit criminel 2. Aufl. 1884. *Blanche* Études pratiques sur le code pén. 7 Bde. 1861 bis 72; 2. Aufl. 1888 bis 90. *Boitard* Leçons de droit criminel 13. Aufl. (von *Villey*) 1890. *Laborde* Cours élémentaire de droit criminel 1891. *Garraud* Précis de droit criminel, letzte Aufl. 1898. *Molinier-Vidal* Traité 2 Bde. 1893/4. *Normand* Traité élémentaire 1896. Besonders aber *Garraud* Traité théorique et pratique du droit pénal français 5 Bde. 2. Aufl. 1898 ff. — Révue pénitentiaire (herausgegeben von der Société générale des prisons). — Die Umarbeitung des Code pénal ist in Angriff genommen. Der Entwurf des allgemeinen Teils ist abgedruckt Mitteilungen 4 165. Über Französisch-Indien vgl. *E. Fauvel* im Journal du droit criminel 1884. In Cochinchina wurde 1880 der Code pénal eingeführt.

2. **Belgien.** Vgl. *Prins* StG. 1 461 und Mitteilungen 6 202. Hier gilt seit 1867 der französische Code pénal in wesentlich verbesserter Gestalt. — *Haus* († 1881) Principes généraux du droit pénal belge. 3. Aufl. 2 Bde. 1879. *Nypels* Le code pénal belge interprété 3 Bde. 1867, 1878, 1884. Neue Ausgabe von *Servais* 1896. — *Thiry* Cours de droit criminel 1892. *Prins* Science pénale et droit positif 1899. — Belgisches Militär-StGB. vom 27. Mai 1870; Kommentar von *Dejongh* 1880. —

3. **Luxemburg.** Vgl. *Berg* StG. 1 472. Das StGB. von 1879 ist durchaus dem belgischen nachgebildet. Französisch-deutsche Ausgabe von *Kuppert* 1879.

4. **Monaco.** Vgl. *Turrel* und *Crusen* StG. 1 475. Das StGB. vom 19. Dezember 1874 (in Kraft seit 1. Januar 1875) schließt sich ganz an den Code pénal an.

### VIII. Die iberische Halbinsel.

1. **Spanien.** Vgl. *Rosenfeld* StG. 1 483. StGB. von 1848, Umgestaltung 1. Januar 1871. Wiederholte Entwürfe in den achtziger Jahren. — Militär-StGB. vom 17. November 1884. Código de justicia militar vom 27. September 1890. Hauptwerk: *Silvela* El derecho penal etc. 1874 bis 1884. *Viada y Vilaseca* Código penal etc. 4 Bde. 1890 (1891). *RR. Rueda* Elementos de derecho penal 2. Aufl. 1889. 3 Bde. — Besprechung der Entwürfe von *Kirchenheim* GS. 37 417; *S. Mayer* GS. 40 272. — Dem spanischen nachgebildete StG.Bücher gelten auf Cuba, Puerto-Rico und den Philippinen; die beiden ersten vom 23. Mai 1879, das letztere vom 4. September 1884.

2. **Portugal.** Vgl. *Tavares de Medeiros* StG. 1 535. Das StGB. vom 10. Dezember 1852 wurde umgearbeitet unter dem 14. Juni 1884 und dem 16. September 1886. —

### IX. Die italienische Halbinsel.

1. **Italien.** Vgl. *Alimena* StG. 1 581. I. Rechtszustand bis 1890: in Sardinien und Piemont das Albertinische StGB. vom 26. Oktober 1859; in der Lombardei und Venetien das österreichische StGB. von 1852; in Parma und Pia-



cenza das StGB. von 1821; in Modena das StGB. von 1856; in Toskana das unter *Mittermaiers* Einfluß dem badischen nachgebildete StGB. vom 29. Juni 1853 (umgestaltet 1856); in den beiden Sizilien das StGB. von 1819; im Kirchenstaate die Gregorianische Verordnung von 1832. — II. Seit 1859 ist das sardinische StGB. (im Norden in der Fassung von 1859, im Süden in der von 1861) allmählich auf die ganze Halbinsel, mit Ausnahme von Toskana, ausgedehnt worden. Sofort aber begannen die Arbeiten an einem neuen und einheitlichen Gesetzbuche, welche nach über zwei Jahrzehnten (zahlreiche Entwürfe) zur Annahme des Entwurfes *Zanardelli* führten. — III. Seit 1. Januar 1890 ist das StGB. vom 30. Juni 1889 in Kraft. Deutsche Übersetzung als Beilage zu Z 10 und von *Stephan* 1890, französische von *Turrel, Lacointa, Sarraute* 1890. Vgl. die *Lavori parlamentari del nuovo cod. pen.* in den Beilagebänden zu der seit 1874 erscheinenden, von *Lucchini* gegründeten und geleiteten *Rivista penale*. — Besprechungen des Entwurfes *Zanardelli*: v. *Liszt* Abhandlungen des krim. Seminars I 1 1889; *H. Seuffert* Mitteilungen aus dem Entwurf eines StGB. für Italien 1888 u. a. — Bearbeitungen des neuen StGB. von *Cogliolo, Crivellari, Travaglia, Pessina, Puglia, Majno* u. a. *Civoli* Lezioni di diritto penale 2. Bd. 1895/6. *Lanza* Trattato teoretico pratico 1896. — Ältere Hauptwerke: *Carrara* († 1888) Programma del corso di diritto penale. Allg. Teil 2 Bde. Besond. Teil 7 Bde. 1863 ff. — Die strafrechtlichen Nebengesetze bringt die *Rivista penale*. Neues Militär-StGB. ist in Vorbereitung. — Die 1891 eingegangene *Rivista di discipline carcerarie* erscheint seit 1897 wieder unter Leitung von *Beltrani-Scalia*.

2. In San Marino gilt ein StGB. vom 15. September 1865. Vgl. *Alimena* StG. 1 606.

## X. Die Staaten mit englisch-amerikanischem Recht.

1. Großbritannien. Vgl. die treffliche Darstellung von *Schuster* StG. 1 611. *Aschrott* Z 17 1. Das englische Recht beruht auf dem common law, der Rechtsprechung (case law) und dem statute law. Für das Strafrecht sind besonders die Criminal law consolidation statutes von 1861 von Bedeutung, durch welche die wichtigsten Verbrechensgruppen (Vermögensdelikte und Verbrechen gegen Leib und Leben) eine Neugestaltung erfuhren. Nachdem es den Bemühungen von *J.F. Stephen* 1860 gelungen war, ein StGB. für Indien (umgestaltet 1870, 82 und 86) durchzusetzen, wurde der Gedanke einer einheitlichen Strafgesetzgebung für Großbritannien mit Entschiedenheit aufgenommen. Aber die Entwürfe von 1878, 1879 und 1880 stießen im Parlamente auf so vielfache Schwierigkeiten, daß die Hoffnung auf das Zustandekommen eines englischen StGB.s auf absehbare Zeit als ausgeschlossen betrachtet werden muß. — Litteratur: *Aschrott* Strafsystem und Gefängniswesen in England 1887. *J.F. Stephen* Digest of the criminal law (crimes and punishments) 5. Aufl. 1883 (seither wiederholt aufgelegt). *Derselbe* A history of the criminal law of England 3 Bde. 1883. *Russel* A treatise on crimes and misdemeanors. 6. ed. (Smith) 3 Bde. 1896. *Harris* Principles of the criminal law. 7. ed. (Attenborough) 1896. *Phillipps* Comparative criminal jurisprudence 2 Bde. 1889. *Derselbe* Manual of Indian criminal law 1883. *Mayne* The criminal law of India 1896. — Das indische StGB. bildet die Grundlage des StGB. für Singapore und die Straits Settlements (9. August 1871); dazu *Phillipps* StG. 2 221. Über Canada, Australien und die übrigen englischen Kolonien vgl.

*Buresch* StG. 2 269. — Englischs Recht gilt seit 1854 auch auf Malta. Auf Mauritius ist noch eine französische Verordnung von 1838 in Kraft.

2. Das Strafrecht der **Vereinigten Staaten** von Nordamerika ruht im wesentlichen auf denselben Grundlagen wie das englische und trägt dieselbe Eigenart wie dieses. In den letzten Jahren sind in den meisten Staaten (nicht immer gelungene) Versuche einer Kodifikation des Strafrechts gemacht worden. Wichtig das Neu-Yorker StGB. von 1881 (deutsche Übersetzung Z 4). Gemeinsames Recht wird nur durch einige Bundesgesetze mit strafrechtlichem Inhalt gebildet. Treffliche Darstellung von *Beale* StG. 2 195. Neuere Werke: *Bishop Commentaries on criminal law* 8. Aufl. 1892. 2 Bde. *Wharton A treatise on criminal law* 10. Aufl. (Lewes) 1896. 2 Bde. *Mc Clain Criminal Law* 1897. 2 Bde.

### XI. Die süd- und mittelamerikanischen Staaten.

1. **Mexiko.** *Eisenmann* Z 14 19 und StG. 2 113. StGB. vom 7. Dezember 1871 (gilt in der gesamten Republik bez. der gegen den Bund gerichteten Verbrechen, im übrigen nur in Unter-Kalifornien). Deutsche Übersetzung als Beilage zu Z 14.

2. **Costarica.** *Eisenmann* StG. 2 140. StGB. vom 27. April 1880. Bearbeitung von *Orosco* 1882.

3. **San Salvador.** *Eisenmann* StG. 2 152. StGB. vom 19. Dezember 1881.

4. **Honduras.** *Ucles* StG. 2 133. StGB. vom 27. August 1880 (Vorbild: Chile); *Mil.*StGB. vom 31. Mai 1881. Beide sind ungearbeitet (erstes nach dem spanischen Vorbild) am 1. Januar 1899 in Kraft getreten.

5. **Guatemala.** *Saraira* StG. 2 146. StGB. vom 15. Februar 1889.

6. **Nicaragua.** *Selva* StG. 2 129. StGB. von 1891 (an Stelle des älteren StGB. von 1879).

7. **Brasilien.** *Araújo-Crusen* StG. 2 169. An Stelle des StGB. vom 16. Dezember 1830 (Kommentar von *Tinoco* 1886 und von *Vieira de Araújo* 1889) ist das StGB. für die Vereinigten Staaten von Brasilien vom 11. Oktober 1890 getreten (dem italienischen nachgebildet). Entwurf von 1893.

8. **Chile.** *Rob. Vera* StG. 2 13. StGB. vom 12. November 1874 (in Kraft seit 1. März 1875; aml. Ausgabe von 1889). Schließt sich eng an das spanische Vorbild. Kommentar von *Robustiano Vera* 1886. Deutsche Übersetzung als Beilage zu Z 21.

9. **Bolivia.** *Eisenmann* StG. 2 161. StGB. vom 3. November 1834.

10. **Peru.** *Crusen* StG. 2 55. StGB. vom 23. September 1862 (in Kraft seit 1863).

11. **Kolumbien.** *Crusen* StG. 2 89. StGB. vom 18. Oktober 1890.

12. **Argentinische Republik.** *Piñero* StG. 2 1. StGB. vom 25. November 1886, in Kraft seit 1. März 1887. Entwürfe von 1891 und 1895 (*Segovia*). Hauptwerk: *Rivarola* *Exposición y critica del codigo penal* 3 Bde. 1890.

13. **Uruguay.** *Martinez* StG. 2 73. StGB. vom 17. Januar 1889, in Kraft seit 18. Juli 1890 (dem italienischen nachgebildet).

14. **Paraguay.** *Eisenmann* StG. 2 81. StGB. vom 21. Juli 1880.

15. **Venezuela.** StGB. vom 20. Februar 1873, umgearbeitet vom 17. Mai 1897. *Ochoa-Rosenfeld* StG. 2 45. *Ochoa* *Exposición del codigo penal venezolano* 1888.

16. **Ecuador.** *Crusen* StG. 2 21. Das StGB. von 1873 ist vom 1. Dezember 1890 ab in neuer Gestalt in Geltung.

17. **San Domingo.** Código penal vom 20. August 1884. Vgl. StG. 2 433.

18. **Negerrepublik Haïti.** StGB. von 1835. Vgl. *Pradine* Code pénal et code d'instruction criminelle annotées. Paris 1883. StG. 2 435.

19. **Hawai** besitzt ein StGB. von 1850.

## XII. Die Türkei.

Vgl. *Van den Berg* StG. 1 710. *Sachau* Muhamedanisches Recht nach Schaffitischer Lehre 1897. — StGB. vom 25. Juli 1858 (mehrfach abgeändert), im Geiste des französischen Rechts. Französische Übersetzung 1883. — In **Ägypten** wurde durch Dekret vom 13. November 1883 ein neues Strafgesetzbuch für die Eingeborenen eingeführt. Amtliche französische Übersetzung aus dem Arabischen in Jahrgang 1853 des Bulletin des lois et décrets (Kairo). — Über **Marokko** vgl. StG. 2 415.

## XIII. Die hinterasiatischen Staaten.

1. **China** besitzt kein Strafgesetzbuch; einzige Quellen des Rechts sind die in der Amtszeitung veröffentlichten kaiserlichen Anordnungen. *Lind* A chapter on the Chinese penal law 1887. *Kohler* Chinesisches Strafrecht 1886. *Staunton* (Renouard de Sainte-Croix) Ta-tsing-leu-lee ou les lois fondamentales du Code pénal de la Chine 2 Bde. 1812. (Leu-Lee ist die Sammlung der strafgerichtlichen Bestimmungen.) *Alabaster* Notes and commentaries on Chinese Criminal Law 1899. *Krebs* StG. 2 369.

2. **Japan.** Nach langen Vorarbeiten (Entwürfe von 1871, 75, 80) ist das StGB. vom Juli 1880, in Kraft seit 1. Januar 1881, zu stande gekommen. Doch wird dieses gegenwärtig einer erneuten Umarbeitung unterzogen. Amtliche englische Ausgabe Jokohama 1882 (ich kenne eine in Quart und eine in Oktav). Vgl. *Lönholm* StG. 2 353. *Boissonade* Projet révisé de code pénal pour l'empire du Japon 1886. *Rudorff* Kaporitsu oder Hiakkajo. Ein japanisches Rechtsbuch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts 1889. *Michaelis* Zur Kenntnis der Geschichte des japanischen Strafrechts. — Entwurf von 1899, übersetzt von *Okada* als Beilage zu Band 8 der Mitteilungen.

3. Über **Siam** vgl. *Frankfurter* im Jahrbuch der Internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft 2 98.

## XIV. Der Kongostaat.

XIV. Das jüngste Glied der Staatenfamilie, der **Kongostaat**, besitzt ein am 1. August 1888 ins Leben getretenes StGB. Abgedruckt im Bulletin officiel de l'État Indépendant du Congo, Juni 1888. Zusätze vom 26. Januar 1889.

## § 10. Die Deutsche Strafrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts.

**Litteratur.** v. *Liszt* in Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten 1893 S. 72 (aus dem für die Weltausstellung in Chicago herausgegebenen Werke: Die deutschen Universitäten).

I. Mit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts beginnt für die deutsche Wissenschaft eine neue Blütezeit, die bis tief in die fünfziger Jahre des 19. hineinreicht. Die Zeit ungestümen und, trotz aller Aufklärung, unabgeklärten Gäreus war vor-

über. Die Thätigkeit der Landesgesetzgebung bot nicht nur unerschöpflichen Stoff, sondern zugleich eine neue, grofsartige Doppelaufgabe, an deren Lösung die Kraft der Wissenschaft emporwuchs: die einheitliche Zusammenfassung des nach Ländern zersplitterten Rechts und seine geschichtliche Verknüpfung mit der Vergangenheit.

Am Anfange dieser neuen Zeit steht *PfA. Feuerbach*, geb. 1775, † 1833.<sup>1)</sup> Gestählt durch den Geist *Kantscher* Philosophie, die rationalistischen Anschauungen seiner Vorgänger kritisch prüfend, den ungestümen Reformforderungen seine fachwissenschaftliche Bildung und seine praktische Erfahrung entgegensetzend, wurde er einerseits durch sein Lehrbuch (1801) der Neubegründer der deutschen Strafrechtswissenschaft, anderseits durch seine Mitarbeit an dem bayrischen Strafgesetzbuche von 1813 der Bahnbrecher der deutschen Strafgesetzgebung. Gleichzeitig mit *Feuerbach* arbeiteten nicht nur seine Freunde *Grolman* († 1829; Grundsätze 1798) und *v. Almendingen* († 1827), sondern auch seine Gegner *Klein* (Prof. in Halle, † 1810; Grundsätze 1796) und *v. Kleinschrod* (Prof. in Würzburg, † 1824; Systematische Entwicklung 1794/96 3. Ausg. 1805) an der Wiedergeburt unserer Wissenschaft. Neben ihnen sind zu nennen *Steltzer* als der Verfasser des ersten deutsch geschriebenen Lehrbuchs des Strafrechts (1793) und *Stübel* (Lehrbuch 1795).

Zahlreiche andre folgten. Als Verfasser von Lehr- und Handbüchern sind zu nennen: *Tittmann* († 1834), Handb. 1806/10, 2. Aufl. 1822/24. *Rofshirt* († 1873), Professor in Heidelberg, Lehrb. 1821, Geschichte und System 1838/39. *Wirth* Handb. 1822. *Martin* († 1857) Lehrb. 1820/25. 2. Aufl. 1829. *Wächter* († 1880; über ihn *Windscheid* KG. von *Wächter* 1880) Lehrb. 1825/6 (Grundrifs mit wertvollen geschichtlichen Nachweisungen). *Bauer* († 1843) Lehrb. 1827, 2. Aufl. 1833. *Henke* († 1869) Handb. 1823/38. *Jarcke* († 1852) Handb. 1827/30. *Heffter* († 1880), Professor in Bonn, Halle, Berlin. Lehrb. 1833, 6. Aufl. 1857. *Klenze* († 1838) Lehrb. 1833 (Grundrifs). *Abegg* († 1868), Professor in Königsberg und Breslau, System 1826, Lehrb. 1836. *Marezoll* († 1873), Professor in Giefsen und Leipzig, Kriminalrecht 1841, 3. Aufl. 1856. *Luden* († 1880), Professor in Jena, Handbuch 1 1842. *Köstlin* († 1856), Professor in Tübingen, Hegelianer, Neue Revision 1845, System 1855. *Häberlin* († 1898) Grundsätze 1845 ff. *Ef. Bekker*, Professor des römischen Rechts in Heidelberg, Theorie 1859. *Geib* († 1864) Lehrb. 1861/62 (trefflicher Grundrifs). *Berner* Lehrb. 1. Aufl. 1857. *Temme* († 1881) Lehrb. des gem.-deutsch. Strafrechts 1876 (ein trauriger Anachronismus).

Unter den zahlreichen übrigen Schriftstellern, welche einzelne Abschnitte des Strafrechts behandelten, ragt besonders *KJA. Mittermaier* († 1867) weniger durch Gründlichkeit und juristische Schärfe als vielmehr durch sein unermüdeliches Bestreben hervor, die ausserdeutschen Arbeiten für die deutsche Wissenschaft fruchtbringend zu machen und die sogenannten Hilfswissenschaften des Strafrechts mit diesem zur Einheit zu verschmelzen. Vgl. *K. und F. Mittermaier*, Bilder aus dem Leben *KJA. Mittermaiers*. 1886.

<sup>1)</sup> *L. Feuerbach* A. v. *Feuerbachs* Leben und Wirken 1852. *Glaser* Ges. kl. Schriften 1 21. *Geyer* Kl. Schriften 553. *Marquardsen* Allg. D. Biographie 6 731. — Das Lehrbuch ist in 14. Aufl. von *Mittermaier* 1847, mit kritischem Kommentar von *Morstadt* 1852 und von *Osenbrüggen* 1855 herausgegeben worden. — Von seinen übrigen Schriften bes. zu erwähnen: Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinl. Rechts 1799/1800.

Unter den Zeitschriften dieser Zeit nimmt, neben der Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft (1798 bis 1804) von *Feuerbach* und *Grolman*, das Archiv des Krim.-Rechts (1799 bis 1807), begründet von *Klein* und *v. Kleinschrod*, später als *Neues Archiv* (1816 bis 1833), endlich als *Archiv Neue Folge* (1834 bis 1857) von *v. Kleinschrod*, *Mittermaier*, *Abegg*, *Heffter*, *v. Wächter*, *Zachariä* u. a. herausgegeben, die führende Stelle ein.

II. Die rechtsphilosophischen Untersuchungen über Wesen und Aufgabe der Strafe führen die Geistesarbeit des 18. Jahrhunderts weiter. *Kants* Versuch, die Strafe vom Rechte völlig loszulösen und die Vergeltung, deren Mafs die Talion zu bilden hat, auf den kategorischen Imperativ zu gründen, blieb ohne wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Strafrechts. *Henke* und *Zachariä* bemühten sich, im Anschlusse an *Kant*, das Strafrecht auf dem Talionsgedanken aufzubauen, aber sie scheiterten kläglich, ohne Nachfolger zu finden.<sup>2)</sup> Ganz überwiegend wurde Rechtfertigung und Aufgabe der Strafe in dem Schutze der Rechtsordnung erblickt und damit die sichere Grundlage für den Weiterbau der Wissenschaft wie der Gesetzgebung gewahrt.

III. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts tritt ein bedauerlicher Wendepunkt in der Entwicklung ein. Verschiedene Ursachen wirkten zusammen, um dieses Ergebnis herbeizuführen.

Die erste war die Rezeption des französischen Strafrechts durch die preussische Gesetzgebung von 1851. Damit scheidet Preussen aus dem Zusammenhange der gemein-deutschen Überlieferungen aus. Die preussische Praxis lernt es rasch, auf eigenen Füfsen zu stehen, und übernimmt alsbald die Führung. *Goldammer* († 1872, Obertribunalsrat in Berlin) und *Oppenhoff* († 1875, Oberstaatsanwalt in Berlin) erringen ungleich größeren Einfluss als alle ihre Zeitgenossen auf den Lehrstühlen des Strafrechts; der Präjudizienkultus verdunkelt den Glanz der Wissenschaft. Ein Praktiker ist es, der das Archiv des preussischen Strafrechts (1853) gründet und kraftvoll vorwärts steuert; das alte, von Professoren begründete und geleitete Archiv des Kriminalrechts findet 1857 ein stilles Ende.

Die Kluft zwischen Theorie und Praxis erweitert sich zusehends, seitdem die Strafrechtswissenschaft in den Bannkreis der *Hegelschen* Philosophie geraten ist.<sup>3)</sup> Gerade die bedeutendsten unter den preussischen Kriminalisten, *Köstlin* († 1856, Professor in Tübingen), *Hälschner* († 1889, Professor in Bonn) und *Berner* (Professor in Berlin), huldigen wenigstens bei ihrem ersten Auftreten dem entschiedensten Hegelianismus. Und wenn wir dieser Richtung auch manchen wertvollen Beitrag zur psychologischen Analyse des Verbrechens verdanken, so musste doch eben die Hegelsche Dialektik, mit der sich alles Gewordene erklären und alles Bestehende rechtfertigen liefs, den Blick für die Bedürfnisse des Rechtslebens wie für die Forderungen der Kriminalpolitik trüben. Es war ein bitteres, aber teilweise selbstverschuldetes Verhängnis, dafs die deutsche Wissenschaft, die

<sup>2)</sup> *Kant* † 1804. Kritik der praktischen Vernunft 1788. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1799. — *Henke* Lehrbuch 1815. *KS. Zachariä* († 1843) Anfangsgründe des philosophischen Kriminalrechts 1805. — Vgl. *Seeger* Die Strafrechtstheorie Kants und seiner Nachfolger im Verhältnis zu den allgemeinen Grundsätzen der kritischen Philosophie 1892.

<sup>3)</sup> *Hegel* († 1831) Grundlinien der Philosophie des Rechts 1821 (VIII. Band der *Gansschen* Ausgabe §§ 82, 97).

zur Zeit partikularer Rechtszersplitterung den Schatz gemeinsamer Rechtsüberzeugung gehütet und gemehrt hatte, halt- und kraftlos dastand, als die langersehnte Zeit für die Schaffung eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs für die auf dem Schlachtfelde geeinten deutschen Stämme angebrochen war.

IV. Der neugewonnenen Rechtseinheit verdankte die Wissenschaft des Strafrechts zunächst einen neuen Aufschwung der dogmatischen Richtung. Die Systeme von *Berner*, *Hälschner*, *Meyer*, *v. Liszt*, *Binding*, *Merkel* († 1896; Nachruf von *Liepmann* Z 17 638) sind der Darstellung des geltenden Reichsrechts gewidmet; die Kommentare von *Olshausen* und *Frank* machen die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit unmittelbar den Bedürfnissen der Rechtsprechung dienstbar. Die 1881 gegründete Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft faßt die verschiedenartigen wissenschaftlichen Strebungen zu gemeinsamer Bethätigung zusammen.

Aber mit der sich vertiefenden Überzeugung, daß das Reichsstrafgesetzbuch in seiner Anwendung den gehegten Erwartungen nicht entspreche, mit der wachsenden Erkenntnis, daß die Kriminalität im Deutschen Reich in raschem und gefährdendem Aufsteigen begriffen sei — trat seit dem Beginne des 8. Jahrzehnts ein immer deutlicher werdender Rückschlag hervor. Die neue kriminalpolitische Richtung (unten § 15) wendet sich gegen die im Formalismus erstarrte Begriffsjurisprudenz wie gegen das Strafgesetzbuch selbst, dessen gründliche Umgestaltung sie fordert. So bietet die heutige Strafrechtswissenschaft das Bild einer gärenden Übergangsepoche, in der neue, nicht immer klar erkannte, Gedanken und Forderungen nach begrifflicher Gestaltung und gesetzgeberischer Verwirklichung ringen. Das Lehrbuch kann und will diese Bewegung nicht mit Stillschweigen übergehen, aber seine Aufgabe ist und bleibt die unbefangene, streng wissenschaftliche Darstellung des geltenden Rechts.

## § 11. Die Entstehung und Weiterbildung des Reichsstrafgesetzbuchs.

I. Die Bemühungen um ein einheitliches deutsches Strafgesetzbuch reichen weit genug zurück. Aber alle Anläufe scheiterten an der Übermacht der politischen Verhältnisse. Die von einzelnen Personen ausgearbeiteten Entwürfe (*KS. Zachariä* 1826, *v. Strombeck* 1829, *Krug* 1857, *v. Kräwel* 1862) fanden wenig Beachtung. Die von Württemberg 1847 ausgehende Anregung wurde von den Ereignissen des Jahres 1848 überholt. Der § 64 der Reichsverfassung vom 28. März 1849 veranlaßte das preussische Justizministerium zur Herstellung eines Entwurfes (1849), der, den rasch sich verschiebenden Zeitverhältnissen zum Opfer fallend, bis auf wenige Stücke, ohne ausgegeben zu werden, wiedereingestampft wurde. Auch der von Bayern in Verbindung mit mehreren anderen Regierungen im Jahre 1859 beim Bundestage gestellte Antrag, die Möglichkeit und Nützlichkeit einer gemeinsamen bürgerlichen und Straf-Gesetzgebung zu erörtern, hatte kein anderes Ergebnis, als daß der Ausschufsbericht vom 12. August 1861 das Vorhandensein eines „sehr dringenden Bedürfnisses“ nach einem allgemeinen deutschen StGB. in Abrede stellte. Ungefähr gleichzeitig hatte der Antrag *Kräwels*, der 1. deutsche Juristentag (1860) möge die Dringlichkeit einer einheitlichen Strafgesetzgebung aussprechen, zwar einstimmige Annahme, aber nur geringe Teilnahme gefunden.

II. Es scheint, daß dieselbe Ansicht in den maßgebenden Kreisen noch

herrschte, als der Entwurf einer norddeutschen Bundesverfassung aufgestellt wurde. Der Art. 4 Nr. 13, welcher Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht, sowie das gerichtliche Verfahren der gemeinsamen Gesetzgebung unterstellte, erwähnte das Strafrecht nicht. Es ist ein bleibendes Verdienst *Laskers*, durch einen von ihm gestellten, von *v. Wächter* unterstützten, von *v. Schwarze* bekämpften, vom Reichstage angenommenen Zusatzantrag die Aufnahme des Strafrechts in das Gebiet der gemeinsamen Gesetzgebung veranlaßt zu haben (Art. 4 Nr. 13 der Bundesverfassung vom 26. Juli 1867).

In kurzer Frist kam die Angelegenheit in Fluß. Auf Grund eines von den Abgeordneten *Wagner* und *Planck* am 30. März 1868 gestellten Antrages beschloß der Reichstag am 18. April 1868, „den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechts und eines gemeinsamen Strafprozesses, sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldthunlichst vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen“. Nachdem der Bundesrat am 5. Juni 1868 diesem Beschlusse beigetreten war, ersuchte der Bundeskanzler in dem Schreiben vom 17. Juni 1868 den preussischen Justizminister Dr. *Leonhardt*, die Ausarbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches zu veranlassen.

1. Die Ausarbeitung wurde dem damaligen Geheimen Oberjustizrate Dr. *Friedberg* übertragen; Gerichtsassessor Dr. *Rubo* und Kreisrichter *Rüdorff* wurden als Hilfsarbeiter beigeordnet. Eine Denkschrift *Friedbergs* an den Bundesrat vom 21. November 1868 entwickelte das Programm. Schon am 31. Juli 1869 konnte der Entwurf (Entwurf I) dem Bundeskanzler überreicht und gleichzeitig veröffentlicht werden. Eine ausführliche Begründung und vier Anlagen (Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen aus deutschen und ausserdeutschen Gesetzgebungen; Todesstrafe; Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin; höchste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe) waren ihm beigegeben. Der Entwurf schloß sich an das preussische StGB. von 1851 als Vorbild an, aber nicht ohne dieses in einigen wichtigen Beziehungen wesentlich zu verbessern.

2. Zur Prüfung des Entwurfes trat eine vom Bundesrate schon am 3. Juli 1869 gewählte Kommission von sieben Mitgliedern am 1. Oktober 1869 in Berlin zusammen.

Er bestand aus Dr. *Leonhardt* als Vorsitzenden, Dr. *Friedberg* als Berichterstatter, Generalstaatsanwalt Dr. *v. Schwarze* (Dresden) als stellvertretendem Vorsitzenden, Senator Dr. *Donandt* (Bremen), Rechtsanwalt Justizrat Dr. *Dorn* (Berlin), Appellationsgerichtsrat *Bürgers* (Köln), Oberappellationsgerichtsrat Dr. *Budde* (Rostock). Dr. *Rubo* und *Rüdorff* waren zu Schriftführern ernannt worden.

Die „Theoretiker“, von welchen keiner dem Ausschusse beigezogen worden war, beteiligten sich durch handschriftlich überreichte oder gedruckte Gutachten an dem nationalen Werke; so *Anschütz*, *Beseler* (handschriftliche Mitteilungen), *Berner*, *Binding*, *Geyer*, *Hüberlin*, *Hälschner*, *Heinze*, *H. Meyer* (gedruckte Gutachten), *Gefslers*, *Merkel*, *Seeger* (Verhandlungen des 9. deutschen Juristentages). *John* hatte schon früher seinen lebhaften Anteil bekundet durch seinen Entwurf mit Motiven zu einem StGB. für den Norddeutschen Bund 1868.

Nach 43 Sitzungen beendete der Ausschufs seine Beratung am 31. Dezember 1869 und überreichte am selben Tage den gedruckten Entwurf (Entwurf II) dem Bundeskanzler (ohne Begründung). Der Entwurf wurde nicht veröffentlicht, aber